STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 24 / 1972 Nr. 902

Vorhergehender Hefter im Archiv:

Schachtel Nr.	von:	bis:
	19	19
	19	19
	19	19
	19	19

vom 19 bis 19

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 50 /1979 Nr. 386
902

679/47

Kurt W e g e n e r
Lauterbach-Blitzenrod

Betr.: Testament

Einnahmen (s. Aktennotiz v. 13/12.48, Akt 507)
siehe Kostenakt Wegener - 919 -

7.4.53 1.VI.53 Abschr. 7.V.53 Dr. Wegener.

Entwurf eines Testaments

des Herrn Kurt Wegener in Blitzenrod.

Ich habe meine früheren letztwilligen Verfügungen hiermit auf und bestimme durch dieses mein Testament, wie es dereinst nach meinem Ableben mit meinem Nachlaß gehalten werden soll.

§ 1

(1) Meine Töchter und Söhne sollen jeder ein Viertel meines Nachlasses erben.

(2) Für jeden meiner Erben berufe ich als Ersatzerben seine ehelichen Abkömmlinge. Sollte einer meiner Erben vor mir ledigen Standes oder ohne eheliche Abkömmlinge versterben, so berufe ich zu seinen Ersatzerben seine Geschwister bezw. deren eheliche Abkömmlinge nach Stämmen.

§ 2

(1) Ich bin seit dem Tod meines Bruders Edgar Wegener bis 31.12.1947 Alleininhaber der Firma R.& M.Wegener in Blitzenrod gewesen und habe mit Wirkung vom 1.Januar 1948 durch Gesellschaftsvertrag vom 23./27.April 1948 meinen Sohn Hans als persönlich haftenden Gesellschafter in die Firma aufgenommen. Ich räume daher meinem Sohn Klaus das Recht ein, innerhalb eines Jahres nach meinem Ableben ebenfalls als persönlich haftender Gesellschafter in die Firma einzutreten.

(2) Mein Anteil am Gesellschaftsvermögen soll nach meinem Tod zu gleichen Teilen auf meine vier Kinder aufgeteilt werden mit der Maßgabe, daß sich mit diesem Anteil meine Töchter als Kommanditisten, meine Söhne als persönlich haftende Gesellschafter beteiligen. Macht mein Sohn Klaus von seinem Recht als persönlich haftender Gesellschafter einzutreten, keinen Gebrauch, dann soll er als Kommanditist auch mit einem Viertel beteiligt sein.

Entwurf eines Testamentes

Das Heute Entf Vergnet ft Bllfsentlog.

(3) Von dem auf meinen Gesellschaftsanteil entfallenden Reingewinn der Gesellschaft sollen die Söhne als persönlich haftende Gesellschafter zusammen zwei Drittel, mithin jeder ein Drittel, und die Töchter als Kommanditisten zusammen ein Drittel, mithin jede ein Sechstel erhalten. Tritt mein Sohn Klaus nicht als persönlich haftender Gesellschafter ein, so ermäßigt sich sein Anteil am Restgewinn zugunsten des Sohnes Hans, der bereits persönlich haftender Gesellschafter ist, um die Hälfte. Das gleiche soll vom Beginn des nächsten Geschäftsjahres an gelten, wenn ein Sohn sich später in die Kommanditbeteiligung zurückzieht, sofern nicht zwischen den Beteiligten eine anderweitige Vereinbarung zustande kommt.

(4) Es ist mein Wunsch, daß die Firma unserer Familie erhalten bleibt und den Charakter eines Familienunternehmens möglichst beibehält. Deshalb bestimme ich für den Fall des Ausscheidens einer meiner Erben aus der Firma, daß bei der Auseinandersetzung der Anteil des ausscheidenden Erben an den stillen Reserven und an dem Geschäftswert nicht vergütet wird. Diese Regelung ist, soweit erforderlich, in den Gesellschaftsvertrag zwischen meinen Kindern aufzunehmen.

§ 3

Bezüglich des auf meine Töchter Marianne und Elisabeth und evtl. meine Söhne entfallenden Kommanditkapitals treffe ich folgende Bestimmungen:

(1) Eine Kündigung des Kommanditkapitals ist für die Dauer von 5 Jahren nach meinem Ableben ausgesdhlossen. Danach verlängert sich die Beteiligung jedes einzelnen Kommanditisten jeweils um 3 Jahre, wenn sie nicht von dem Kommanditisten mit Frist von einem Jahr auf den Ablaufstermin gekündigt wird. Im Falle der Kündigung sind die Kommanditisteneinlagen in zwölf gleichen Vierteljahresraten auszuzahlen und mit 1% über Landeszentralbankdiskont, jedoch mindestens mit 5% bei vierteljährlicher

(1) Eine Kündigung der Kommanditgesellschaft ist für die Dauer
von 5 Jahren nach meinem Ableben ausgeschlossen. Danach
wird die Gesellschaft mit einer Frist von 6 Monaten Kommandi-
tistenanteil wie Barguthaben ausgezahlt. Eine Kündigung
durch die Erben ist nicht möglich. Im Falle der Kündigung
durch einen Gesellschafter wird die Gesellschaft mit den Übri-
gen Gesellschaftern fortgesetzt. Die Kündigung ist schriftlich
zu erklären.

(2) Von den mir meinem Geschäftsanteil entsprechenden Kapi-
talanteilen sollen die Söhne als persönlich
haftende Gesellschafter zusammen mit Fritz, im Falle
seines Todes mit seinen Erben, mit 1/3 Anteil
eintreten. Die Einlage wird durch Übertragung
von Grundstücken und Hypotheken gedeckt.

(3) Die Gesellschaft wird nach meinem Tode von den Gesellschaf-
tern unter der bisherigen Firma fortgesetzt.

(4) Es ist mein Wunsch, daß die Firma
-te stillen Teilhaber eintreten können. Ich bitte
sie deshalb, sich zu einer Zusammenkunft
bereit zu erklären.

Bezüglich der mir zur Verfügung stehenden Mittel
bin ich noch unschlüssig, ob ich sie
Fritz oder Hans vermachen soll. Hans ist
Kaufmann und hat sich bereits selbständig
gemacht. Fritz ist Landwirt und wird
wohl einmal das Gut übernehmen.

Vorauszahlung zu verzinsen. (Die Gesellschaft ist berechtigt, die Raten auch vorzeitig zur Rückzahlung zu bringen.)

(2) Meine beiden Töchter sind berechtigt, bei Kapitalbedarf zur Gründung einer eigenen Existenz oder eines eigenen Hausstandes bis zu 10% ihrer Kommanditeinlage innerhalb 6 Monaten nach Ankündigung zu entnehmen, es sei denn, daß dies zum offenbaren Schaden der Gesellschaft gereiche, und der in Frage stehende Betrag aus dem Nachlaß nicht auf andere Weise flüssig gemacht werden kann. Eine solche Herabsetzung der Kommanditeinlage ist im Handelsregister einzutragen.

(3) Die Kündigungsregelung des Kommanditvertrags ist, soweit erforderlich, an diese vorstehenden Anordnungen anzupassen.

§ 4

(1) Nach meinem Tod hat Hans als ältester Sohn das Recht, das Wohngrundstück Blitzenrod, Haus Nummer 14, das früher Eigentum meines Bruders Edgar war, unter Anrechnung des Einheitswertes, auf seinen Erbteil zu übernehmen. Hans hat sich dann darüber, ob er von diesem Recht Gebrauch machen will oder nicht, innerhalb eines Jahres nach meinem Tod seinen Geschwistern gegenüber zu erklären. Sollte er keine Erklärung innerhalb dieses Jahres abgeben oder den Erwerb ablehnen, so geht das Erwerbsrecht auf seinen Bruder Klaus mit der Maßgabe über, daß er sich innerhalb eines Jahres über die Ausübung oder Ablehnung dieses Rechts zu äußern hat. Nach Ablauf der weiteren Jahresfrist oder nach Erklärung des Verzichts durch meinen Sohn Klaus haben auch meine Töchter, und zwar zunächst beide gemeinsam, und nach Wegfall der einen die andere allein ein entsprechendes Wahlrecht, das ebenfalls entweder nach Ablauf der Jahresfrist oder durch Verzicht erlischt. Bei Klaus und den Töchtern beginnt die Wahlfrist jeweils mit dem Zeitpunkt, in dem der vorher Wahlberechtigte die Ablehnung erklärt oder die ihm für die Ausübung des Wahlrechts gesetzte Jahresfrist ohne Erklärung hat ablaufen lassen.

(5) Was trabelastigen Falschfahrer dabei verschuldet haben sollen, ist
vorerst unklar. (Die Gesellschaft hat bereits Anzeige
gegen Unbekannt wegen Verdachts der Sachbeschädigung
erstattet.)

(2) Nach meinem Ableben hat Klaus das Recht, die Hälfte des Wohngrundstücks Blitzenrod, Haus Nummer 1 unter Anrechnung der Hälfte des Einheitswertes auf sein Erbteil zu übernehmen. Klaus hat sich dann, ob er von diesem Recht Gebrauch machen will oder nicht, innerhalb eines Jahres nach meinem Ableben seinen Geschwistern gegenüber zu erklären. Sollte er keine Erklärung innerhalb dieses Jahres abgeben oder den Erwerb ablehnen, so geht das Erwerbsrecht zu gleichen Teilen auf seine Geschwister über.

(3) Es ist mein Wunsch, daß auch meine Töchter Marianne und Elisabeth nach dem Ableben ihrer Eltern in der Heimat Blitzenrod ein Wohnrecht behalten. Deshalb sollen sie das Recht haben, nach meinem Tod je ein Viertel des Hauses Blitzenrod, Haus Nummer 1 unter Anrechnung von je einem Viertel des Einheitswertes auf ihr Erbteil zu übernehmen. Verzichtet eine der Töchter auf die Ausübung dieses Rechtes innerhalb eines Jahres nach meinem Ableben, so geht das Recht auf die andere Tochter über. Verzichtet die andere Tochter ebenfalls innerhalb eines weiteren Jahres auf dieses Recht, dann erlischt es. Wenn beide Töchter auf das Kaufrecht verzichtet haben, so geht es auf den der beiden Brüder Hans und Klaus über, der nicht das Haus Blitzenrod, Haus Nummer 14, übernommen hat.

(4) Mein Wunsch ist, daß die Geschwister sich gütlich im Sinne des unter a - c gesagten über die Übernahme der beiden Wohngrundstücke Blitzenrod, Nr.1 und 14, einigen. Sollte für eines der beiden Wohngrundstücke oder für einen Teil eines Wohngrundstückes bei allen Kindern kein Interesse auf Übernahme bestehen, so empfehleich den Verkauf an die Firma R. & M.Wegener Blitzenrod.

§ 5

Sollte wider Erwarten einer meiner Erben meine letztwilligen Anordnungen ganz oder teilweise nicht anerkennen oder gar

Sollte wider Erwarten einer meiner Herren meine Leistungen

Abstandnahme gegen mich oder Lieferanten irgend welche

(4) Mein Gewerbe besteht darin, daß ich verschiedene Artikel

Herren Kunden, Herr Baumeister L. in Botenfelde, Herr Maurermeister

Lieferanten der Firma Erfindergeist & Co. in Neuhausen

Vertrieb der Erfindergeist'schen Artikel übertragen.

Herr Baumeister L. in Botenfelde, Herr Maurermeister

Lieferanten der Firma Erfindergeist & Co. in Neuhausen

Vertrieb der Erfindergeist'schen Artikel übertragen.

(3) Es ist mein Wunsch, daß auch meine Hinterbliebenen

Herrn Baumeister L. in Botenfelde, Herr Maurermeister

Lieferanten der Firma Erfindergeist & Co. in Neuhausen

Vertrieb der Erfindergeist'schen Artikel übertragen.

(2) Es ist mein Wunsch, daß auch meine Hinterbliebenen

Herrn Baumeister L. in Botenfelde, Herr Maurermeister

Lieferanten der Firma Erfindergeist & Co. in Neuhausen

Vertrieb der Erfindergeist'schen Artikel übertragen.

(1) Mein Wunsch ist, daß meine Hinterbliebenen

anfechten oder diesen wissentlich zuwiderhandeln oder nicht Folge leisten, so widerrufe ich für diesen Fall die Einsetzung des betreffenden Erben und setze ihn auf das gesetzliche Pflichtteil, auf welches alles anzurechnen ist, was derselbe bei meinen Lebzeiten aus meinem Vermögen erhalten hat.

§ 6

Alle meine letztwilligen Zuwendungen an weiliche Personen sollen in deren Vorbehaltsgut fallen.

Alle meine Tätigkeiten würde ich als weltliche Personen
sollen ja gegen Vorhergesagt stellen.

§ 4

Über die Aufteilung der Wohngrundstücke Blitzenrod, Haus Nummer 14 und Haus Nummer 1 nach meinem Tode bestimme ich folgendes:

1. Hans als der Älteste hat ein Anrecht auf das Alleineigentum an dem Haus Nr. 14, Klaus auf ein halbes Miteigentum an dem Haus Nr. 1 und jede meiner Töchter Marianne und Elisabeth auf ein Viertel-Miteigentum an dem Haus Nr.1.

2. Macht einer der Söhne von seinem Anrecht keinen Gebrauch, so steht dieses zunächst dem anderen Sohn, dann den Töchtern gemeinsam zu. Macht eine der Töchter von ihrem Anrecht keinen Gebrauch, so steht dieses zunächst der anderen Tochter, dann demjenigen der beiden Söhne zu, der das Haus Nr.14 nicht übernommen hat.

3. Bei der Übernahme von diesen Grundstücken oder Miteigentumsbruchteilen daran ist jeweils der entsprechende Einheitswert des Grundstücks oder Bruchteil des Einheitswerts auf den Erbteil des Übernehmers anzurechnen.

4. Es bleibt meinen Kindern unbenommen, sich über eine ander Aufteilung des Grundbesitzes gütlich zu einigen. Im Zweifelsfalle hat aber jedes einzelne der Kinder das Recht, ein anderes durch Einschreibebrief zur Erklärung aufzufordern, ob es von seinem Anrecht Gebrauch macht oder nicht. Falls von dem Tag des Zugangs des Einschreibebriefs eine Frist von einem Jahr fruchtlos verstrichen ist, gilt dieses Schweigen des zur Erklärung Aufgeforder als Verzicht.

5. Sollte für eines der beiden Wohngrundstücke oder für einen Teil bei allen Kindern kein Interesse auf Übernahme bestehen, so empfehle ich den Verkauf an die Firma R.& M.Wegener Blitzenrod.

K.& K. Heeresmuseum, Wien.

einen Teil der allen Mängeln nicht Interesse hat (Post-

2. Sollte für eines der beiden Vorkommnisse oder für

als Vertreter.

Tag' Bild dieses Schwalbennestes NAT. Fabrikmarke Fotografie

Aufforderung des Herrn Leutnants Kuffick an einigen. Im

4. Es pflegt meinen Kindern unbenommen, sich über eine Angel

Zweifel darüber bei jeder einzelne der Kinder das

Recht, ein angeborenes durch Einschreibepflicht zur Erklärung

Sachlage, ob es von seinem Arbeitgeber oder Vorgesetzten

nicht. Falls von dem Tag des Zugangs der Einschreibe-

pflicht eine Frist von einem Jahr zur Verfügung steht,

3. Macht einer der Söhne von seinem Antrecht keinen Gebrauch,

so steht dieses Recht dem Vater, dann den

Vormündern zu. Macht eine der Töchter von ihrem

Antrecht keinen Gebrauch, so steht dieses Recht der Mutter

zu, dann den Vormündern.

J.-Nr. 4444 Haus Nr. 7

4. Bei der Anmeldung muß der Vormund Kenntnis von

einer Aufforderung der Schulbehörde haben.

J. Kann sie der Aufgabe bei einer Anstalt zur Erfüllung

eingeführt an dem Haus Nr. 44, Tür 7 und sagte meiner Tochter

eingeführt an dem Haus Nr. J und sagte meiner Tochter

Folgendes:

Unser als Mitglied der Vorkommandeurs Hilfsarbeit, Haus

Nummer 44 und Haus Nummer 7 nach meinem Tode bestimme ich

1. Entwurf.

Entwurf eines Testaments

des Herrn Kurt Wegener in Blitzenrod.

Ich hebe meine früheren letztwilligen Verfügungen hiermit auf und bestimme durch dieses mein Testament, wie es dereinst nach meinem Ableben mit meinem Nachlaß gehalten werden soll.

§ 1

(1) Meine Töchter und Söhne sollen jeder ein Viertel meines Nachlasses erben.

(2) Für jeden meiner Erben berufe ich als Ersatzerben seine ehelichen Abkömmlinge. Sollte einer meiner Erben vor mir ledigen Standes oder ohne eheliche Abkömmlinge versterben, so berufe ich zu seinen Ersatzerben seine Geschwister bezw. deren eheliche Abkömmlinge nach Stämmen.

§ 2

(1) Ich bin seit dem Tod meines Bruders Edgar Wegener bis 31.12.1947 Alleininhaber der Firma R. & M. Wegener in Blitzenrod gewesen und habe mit Wirkung vom 1. Januar 1948 durch Gesellschaftsvertrag vom 23./27. April 1948 meinen Sohn Hans als persönlich haftendem Gesellschafter in die Firma aufgenommen. Ich räume daher meinem Sohn Klaus das Recht ein, innerhalb eines Jahres nach meinem Ableben ebenfalls als persönlich haftender Gesellschafter in die Firma einzutreten.

(2) Mein Anteil ~~im~~ am Gesellschaftsvermögen soll nach meinem Tod zu gleichen Teilen auf meine vier Kinder aufgeteilt werden mit der Maßgabe, daß sich mit diesem Anteil meine Töchter als Kommanditisten, meine Söhne als persönlich haftende Gesellschafter beteiligen. Macht mein Sohn Klaus von seinem Recht als persönlich haftender Gesellschafter einzutreten, keinen Gebrauch, dann soll er als Kommanditist auch mit einem Viertel beteiligt sein.

(5) Mein Anteil an Gesellschaftsvermögen soll nach meinem Tod
an Jolanden Kerlon mit meine vier Kinder entgeteilt werden
mit der Maßgabe, daß also mit diesem Anteil meine Töchter
die Kommanditistin, meine Söhne die Persönlich haftende Ge-
sellschafterin beteiligen. Macht mein Sohn Klaus von seinem
Recht als persönlich haftender Gesellschafter einzutreten,
kommt mir die Kommanditistin auch mit ei-
nem Anteil beteiligen.

§ 5

(1) Von mir sein z.Zt. am Tag meines Todes bestehende Eigen-
tum an Jolanden Kerlon mit meine vier Kinder entgeteilt werden
soll.

(2) Mein Anteil an Gesellschaftsvermögen soll nach meinem Tod
an Jolanden Kerlon mit meine vier Kinder entgeteilt werden
mit der Maßgabe, daß also mit diesem Anteil meine Töchter
die Kommanditistin, meine Söhne die Persönlich haftende Ge-
sellschafterin beteiligen. Macht mein Sohn Klaus von seinem
Recht als persönlich haftender Gesellschafter einzutreten,
kommt mir die Kommanditistin auch mit ei-
nem Anteil beteiligen.

§ 6

(1) Von mir sein z.Zt. am Tag meines Todes bestehende Eigen-
tum an Jolanden Kerlon mit meine vier Kinder entgeteilt werden
soll.

(2) Mein Anteil an Gesellschaftsvermögen soll nach meinem Tod
an Jolanden Kerlon mit meine vier Kinder entgeteilt werden
mit der Maßgabe, daß also mit diesem Anteil meine Töchter
die Kommanditistin, meine Söhne die Persönlich haftende Ge-
sellschafterin beteiligen. Macht mein Sohn Klaus von seinem
Recht als persönlich haftender Gesellschafter einzutreten,
kommt mir die Kommanditistin auch mit ei-
nem Anteil beteiligen.

§ 7

Meinen Anteil am Gesellschaftsvermögen werden soll.

Entwurf eines Testamentes

---

den Herrn Karl Wegener in Bitterfeld.

(3) Von dem auf meinen Gesellschaftsanteil entfallenden Reingewinn der Gesellschaft sollen die Söhne als persönlich haftende Gesellschafter zusammen zwei Drittel, mithin jeder ein Drittel, und die Töchter als Kommanditisten zusammen ein Drittel, mithin jede ein Sechstel erhalten. Tritt mein Sohn Klaus nicht als persönlich haftender Gesellsdhafter ein, so ermäßigt sich sein Anteil an Restgewinn zugunsten des Sohnes Hans, der bereits persönlich haftender Gesellschafter ist, um die Hälfte. Das gleiche soll vom Beginn des nächsten Geschäftsjahres an gelten, wenn ein Sohn sich später in die Kommanditistenbeteiligung zurückzieht, sofern nicht zwischen den Beteiligten eine anderweitige Vereinbarung zustande kommt.

(4) In dem zwischen meinen Kindern abzuschließenden Kommanditvertrag ist das Widerspruchsrecht der Kommanditisten gemäß § 164 HGB ganz auszuschließen; die Fälle der Änderung des Gesellschaftsvertrages, insbesondere die Aufnahme neuer Gesellschafter, werden hiervon nach dem Gesetz nicht berührt.

(5) Es ist mein Wunsch, daß die Firma unserer Familie erhalten bleibt und den Charakter eines Familienunternehmens möglichst beibehält. Deshalb bestimme ich für den Fall des Ausscheidens einer meiner Erben aus der Firma, daß bei der Auseinandersetzung der Anteil des ausscheidenden Erben an den stillen Reserven und an dem Geschäftswert nicht vergütet wird. Diese Regelung ist, soweit erforderlich, in den Gesellschaftsvertrag zwischen meinen Kindern aufzunehmen.

§ 3

Bezüglich des auf meine Töchter Marianne und Elisabeth und evtl. meine Söhne entfallenden Kommanditkapitals treffe ich folgende Bestimmungen:

(1) Eine Kündigung des Kommanditkapitals ist für die Dauer von 5 Jahren nach meinem Ableben ausgeschlossen. Danach verlängert sich die Beteiligung jedes einzelnen Kommanditisten

- 5 -

jeweils um 3 Jahre wenn sie nicht von dem Kommanditisten mit Frist von einem Jahr auf den Ablaufstermin gekündigt wird. Im Falle der Kündigung sind die Kommanditisteneinlagen in zwölf gleichen Vierteljahresrenten auszuzahlen und mit 1% über Landeszentralbankdiskont, jedoch mindestens mit 5% bei vierteljährlicher Vorauszahlung zu verzinsen. (Die Gesellschaft ist berechtigt, die Raten auch vorzeitig zur Rückzahlung zu bringen ?)

(2) Meine beiden Töchter sind berechtigt, bei Kapitalbedarf zur Gründung einer eigenen Existenz oder eines eigenen Hausstandes bis zu 10% ihrer Kommanditeinlage innerhalb 6 Monaten nach Ankündigung zu entnehmen, es sei denn, daß dies zum offenbaren Schaden der Gesellschaft gereiche und der in Frage stehende Betrag aus dem Nachlaß auf andere Weise flüssig gemacht werden kann. Eine solche Herabsetzung der Kommanditeinlage ist im Handelsregister einzutragen.

(3) Die Kündigungsregelung des Kommanditvertrages ist soweit erforderlich an diese vorstehenden Anordnungen anzupassen.

§ 4

(1) Nach meinem Tod hat Hans als ältester Sohn das Recht, das Wohngrundstück Blitzenrod, Hausnummer 14, das früher Eigentum meines Bruders Edgar war, unter Anrechnung des Einheitswertes, auf sein Erbteil zu übernehmen. Hans hat sich dann darüber, ob er von diesem Recht Gebrauch machen will oder nicht, innerhalb eines Jahres nach meinem Tod seinen Geschwistern gegenüber zu erklären. Sollte er keine Erklärung innerhalb dieses Jahres abgeben oder den Erwerb ablehnen, so geht das Erwerbsrecht auf seinen Bruder Klaus mit der Maßgabe über, daß er sich innerhalb eines Jahres über die Ausübung oder Ablehnung dieses Rechts zu äußern hat. Nach Ablauf der weiteren Jahresfrist erlischt auch dieses Recht; diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem sein Bruder Hans die Ablehnung erklärt oder die ihm für die Ausübung als Wahlrecht gesetzte Jahresfrist verstrichen ist, ohne daß Hans eine Erklärung ab-

(1)

(2)

(3)

gegeben hat.

(2) Es ist mein Wunsch, daß auch meine Töchter Marianne und Elisabeth nach dem Ableben ihrer Eltern in der Heimat Blitzenrod ein Wohnrecht behalten. Deshalb sollen sie das Recht haben, nach dem Tod beider Eltern je ein Viertel des Hauses Blitzenrod, Hausnummer 1 unter Anrechnung von je einem Viertel des Einheitswertes auf ihr Erbteil zu übernehmen. Verzichtet eine der Töchter auf die Ausübung dieses Rechts innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des längstlebenden Elternteiles, so geht das Recht auf die andere Tochter über. Verzichtet die andere Tochter ebenfalls innerhalb eines weiteren Jahres auf dieses Recht, dann erlischt es. Wenn beide Töchter auf das Kaufrecht verzichtet haben, so geht es auf den der beiden Brüder Hans und Klaus über, der nicht das Haus Blitzenrod Hausnummer 14 übernommen hat.

(3) Nach meinem Ableben hat Klaus das Recht, die Hälfte des Wohngrundstückes Blitzenrod, Hausnummer 1 unter Anrechnung des Einheitswertes auf sein Erbteil zu übernehmen. Hans hat sich dann, ob er von diesem Recht Gebrauch machen will oder nicht, innerhalb eines Jahres nach meinem Ableben seinen Geschwistern gegenüber zu erklären. Sollte er keine Erklärung innerhalb dieses Jahres abgeben oder den Erwerb ablehnen, so geht das Erwerbsrecht zu gleichen Teilen auf seine Geschwister über.

(4) Mein Wunsch ist, daß die Geschwister sich gütlich im Sinne des unter a - c gesagten über die Benützung der beiden Wohngrundstücke Blitzenrod, Nr. 1 und 14 einigen. Sollte für eines der beiden Wohngrundstücke oder für einen Teil eines Wohngrundstückes bei allen Kindern kein Interesse auf Übernahme bestehen, so empfehle ich den Verkauf an die Firma R. & M. Wegener Blitzenrod.

§ 5

Sollte wider Erwarten einer meiner Erben meine letztwilligen

Anordnungen ganz oder teilweise nicht anerkennen oder gar anfechten, oder diesen wissentliche zuwiderhandeln oder nicht Folge leisten und ungeachtet einer Abmahnung von seiten des Testamentsvollstreckers (?) nicht alsbald Abstand nehmen, so widerrufe ich für diesen Fall die Einsetzung des betreffenden Erben und setze ihn auf das gesetzliche Pflichtteil, auf welches alles anzurechnen ist, was derselbe bei meinen Lebzeiten aus meinem Vermögen erhalten hat.

§ 6

Alle meine letztwilligen Zuwendungen an weibliche Personen sollen in deren Vorbehaltsgut fallen.

1. XI. 52 / 2. Entwurf

Entwurf eines Testaments

des Herrn Kurt Wegener in Blitzenrod.

Bespr. m. Hr. Wegener — 27. X. 52, verm. Hp

Ich hebe meine früheren letztwilligen Verfügungen hiermit auf und bestimme durch dieses mein Testament, wie es dereinst nach meinem Ableben mit meinem Nachlaß gehalten werden soll.

§ 1

(1) Meine Töchter und Söhne sollen jeder ein Viertel meines Nachlasses erben.

(2) Für jeden meiner Erben berufe ich als Ersatzerben seine ehelichen Abkömmlinge. Sollte einer meiner Erben vor mir ledigen Standes oder ohne eheliche Abkömmlinge versterben, so berufe ich zu seinen Ersatzerben seine Geschwister bezw. deren eheliche Abkömmlinge nach Stämmen.

§ 2

(1) Ich bin seit dem Tod meines Bruders Edgar Wegener bis 31.12.1947 Alleininhaber der Firma R. & M. Wegener in Blitzenrod gewesen und habe mit Wirkung vom 1. Januar 1948 durch Gesellschaftsvertrag vom 23./27. April 1948 meinen Sohn Hans als persönlich haftenden Gesellschafter in die Firma aufgenommen. Ich räume daher meinem Sohn Klaus das Recht ein, innerhalb eines Jahres nach meinem Ableben ebenfalls als persönlich haftender Gesellschafter in die Firma einzutreten.

(2) Mein Anteil am Gesellschaftsvermögen soll nach meinem Tod zu gleichen Teilen auf meine vier Kinder aufgeteilt werden mit der Maßgabe, daß sich mit diesem Anteil meine Töchter als Kommanditisten, meine Söhne als persönlich haftende Gesellschafter beteiligen. Macht mein Sohn Klaus von seinem Recht als persönlich haftender Gesellschafter einzutreten, keinen Gebrauch, dann soll er als Kommanditist auch mit einem Viertel beteiligt sein.

§ 1

(1) Ich habe meine Klienten bisher stets über ihre Rechte aufgeklärt.

(2) Mein Verteidiger muß meine Interessen wahrnehmen.

§ 5

(3) Wir haben unsere Kinder bisher stets über ihre Rechte aufgeklärt.

(4) Meine Eltern müssen meine Interessen wahrnehmen.

(3) Von dem auf meinen Gesellschaftsanteil entfallenden Reingewinn der Gesellschaft sollen die Söhne als persönlich haftende Gesellschafter zusammen zwei Drittel, mithin jeder ein Drittel, und die Töchter als Kommanditisten zusammen ein Drittel, mithin jede ein Sechstel erhalten. Tritt mein Sohn Klaus nicht als persönlich haftender Gesellschafter ein, so ermäßigt sich sein Anteil an Restgewinn zugunsten des Sohnes Hans, der bereits persönlich haftender Gesellschafter ist, um die Hälfte. Das Gleiche soll vom Beginn des nächsten Geschäftsjahres an gelten, wenn ein Sohn sich später in die Kommanditistenbeteiligung zurückzieht, sofern nicht zwischen den Beteiligten eine anderweitige Vereinbarung zustande kommt.

(4) In dem zwischen meinen Kindern abzuschließenden Kommanditvertrag ist das Widerspruchsrecht der Kommanditisten gemäß § 164 HGB ganz auszuschließen; die Fälle der Änderung des Gesellschaftsvertrages, insbesondere die Aufnahme neuer Gesellschafter, werden hiervon nach dem Gesetz nicht berührt.

(4) (5) Es ist mein Wunsch, daß die Firma unserer Familie erhalten bleibt und den Charakter eines Familienunternehmens möglichst beibehält. Deshalb bestimme ich für den Fall des Ausscheidens einer meiner Erben aus der Firma, daß bei der Auseinandersetzung der Anteil des ausscheidenden Erben an den stillen Reserven und an dem Geschäftswert nicht vergütet wird. Diese Regelung ist, soweit erforderlich, in den Gesellschaftsvertrag zwischen meinen Kindern aufzunehmen.

§ 3

Bezüglich des auf meine Töchter Marianne und Elisabeth und evtl. meine Söhne entfallenden Kommanditkapitals treffe ich folgende Bestimmungen:

(1) Eine Kündigung des Kommanditkapitals ist für die Dauer von 5 Jahren nach meinem Ableben ausgeschlossen. Danach verlängert sich die Beteiligung jedes einzelnen Kommanditisten

(1) [illegible]

[illegible]

(2) [illegible]

[illegible]

(3) [illegible]

[illegible]

jeweils um 3 Jahre wenn sie nicht von dem Kommanditisten mit Frist von einem Jahr auf den Ablauftermin gekündigt wird. Im Falle der Kündigung sind die Kommanditisteneinlagen in zwölf gleichen Vierteljahresrenten auszuzahlen und mit 1% über Landeszentralbankdiskont, jedoch mindestens mit 5% bei vierteljährlicher Vorauszahlung zu verzinsen. (Die Gesellschaft ist berechtigt, die Raten auch vorzeitig zur Rückzahlung zu bringen ?)

(2) Meine beiden Töchter sind berechtigt, bei Kapitalbedarf zur Gründung einer eigenen Existenz oder eines eigenen Hausstandes bis zu 10% ihrer Kommanditeinlage innerhalb 6 Monaten nach Ankündigung zu entnehmen, es sei denn, daß dies zum offenbaren Schaden der Gesellschaft gereiche und der in Frage stehende Betrag aus dem Nachlaß nicht auf andere Weise flüssig gemacht werden kann. Eine solche Herabsetzung der Kommanditeinlage ist im Handelsregister einzutragen.

(3) Die Kündigungsregelung des Kommanditvertrages ist, soweit erforderlich, an diese vorstehenden Anordnungen anzupassen.

neu fassen!

§ 4

(1) Nach meinem Tod hat Hans als ältester Sohn das Recht, das Wohngrundstück Blitzenrod, Hausnummer 14, dasbisher Eigentum meines Bruders Edgar war, unter Anrechnung des Einheitswertes, auf sein Erbteil zu übernehmen. Hans hat sich dann darüber, ob er von diesem Recht Gebrauch machen will oder nicht, innerhalb eines Jahres nach meinem Tod seinen Geschwistern gegenüber zu erklären. Sollte er keine Erklärung innerhalb dieses Jahres abgeben oder den Erwerb ablehnen, so geht das Erwerbsrecht auf seinen Bruder Klaus mit der Maßgabe über, daß er sich innerhalb eines Jahres über die Ausübung oder Ablehnung dieses Rechts zu äußern hat. Nach Ablauf der weiteren Jahresfrist erlischt auch dieses Recht; diesesFrist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem sein Bruder Hans die Ablehnung erklärt oder die ihm für die Ausübung des Wahlrechts gesetzte Jahresfrist verstrichen ist, ohne daß Hans eine Erklärung abgegeben hat. Tödlich

im Wohl vereinfachte Formulierung

(1) Nach meinem Tod hat Frau Else Ullstein Notar das Recht, das
Nachlaßgericht jederzeit Auskunft über den Bestand des Nachlasses
zu verlangen. Ich bitte, mich von dieser Pflicht zu befreien.
Frau Else Ullstein soll nach meinem Tode das Recht haben, die
Nachlaßgegenstände, die sie für sich behalten will, zu einem
Schätzpreis zu übernehmen. Einen Teil dieses Rechts habe ich
bereits meinen Kindern übertragen.

(2) Die Auseinandersetzung des Gemeinschaftsvermögens soll
durch Notar Dr. Hans Ullstein, Berlin W 8, Mauerstraße 83/84,
vorgenommen werden.

(3) Meine beiden Kinder Louis Ullstein, Berlin, und Hans
Ullstein, Berlin, sollen meine Testamentsvollstrecker sein.
Sie sollen das Recht haben, einen dritten Testamentsvollstrecker
zu ernennen.

(4) Die Auseinandersetzung des Gemeinschaftsvermögens soll
durch Notar Dr. Hans Ullstein, Berlin W 8, Mauerstraße 83/84,
vorgenommen werden.

(5) Meine beiden Kinder Louis Ullstein, Berlin, und Hans
Ullstein, Berlin, sollen meine Testamentsvollstrecker sein.
Sie sollen das Recht haben, einen dritten Testamentsvollstrecker
zu ernennen.

(6)
Hinsichtlich der Auseinandersetzung des Gemeinschaftsvermögens
mit Frau Else Ullstein, Berlin, soll Notar Dr. Hans Ullstein,
Berlin W 8, Mauerstraße 83/84, vorgenommen werden. Die
Auseinandersetzung soll nach den Grundsätzen erfolgen, die
zwischen mir und Frau Else Ullstein bei Abschluß des Ehevertrages
vereinbart worden sind. Frau Else Ullstein soll das Recht haben,
die Auseinandersetzung jederzeit zu verlangen.

(2) Es ist mein Wunsch, dass auch meine Töchter Marianne und Elisabeth nach dem Ableben ihrer Eltern in der Heimat Blitzenrod ein Wohnrecht behalten. Deshalb sollen sie das Recht haben, nach meinem Tod je ein Viertel des Hauses Blitzenrod, Hausnummer 1 unter Anrechnung von je einem Viertel des Einheitswertes auf ihr Erbteil zu übernehmen. Verzichtet eine der Töchter auf die Ausübung dieses Rechts innerhalb eines Jahres nach meinem Ableben, so geht das Recht auf die andere Tochter über. Verzichtet die andere Tochter ebenfalls innerhalb eines weiteren Jahres auf dieses Recht, dann erlischt es. Wenn beide Töchter auf das Kaufrecht verzichtet haben, so geht es auf den der beiden Brüder Hans und Klaus über, der nicht das Haus Blitzenrod Hausnummer 14 übernommen hat.

(3) Nach meinem Ableben hat Klaus das Recht, die Hälfte des Wohngrundstückes Blitzenrod, Hausnummer 1 unter Anrechnung des Einheitswertes auf sein Erbteil zu übernehmen. Hans hat sich dann, ob er von diesem Recht Gebrauch machen will oder nicht, innerhalb eines Jahres nach meinem Ableben seinen Geschwistern gegenüber zu erklären. Sollte er keine Erklärung innerhalb dieses Jahres abgeben oder den Erwerb ablehnen, so geht das Erwerbsrecht zu gleichen Teilen auf seine Geschwister über.

(4) Mein Wunsch ist, dass die Geschwister sich gütlich im Sinne des unter a - c gesagten über die Benützung der beiden Wohngrundstücke Blitzenrod, Nr. 1 und 14 einigen. Sollte für eines der beiden Wohngrundstücke oder für einen Teil eines Wohngrundstückes bei allen Kindern kein Interesse auf Übernahme bestehen, so empfehle ich den Verkauf an die Firma R. & M. Wegener Blitzenrod.

§ 5

Sollte wider Erwarten einer meiner Erben meine letztwilligen

(4)

(2)

(3)

Anordnungen ganz oder teilweise nicht anerkennen oder gar anfechten oder diesen wissentlich zuwiderhandeln oder nicht Folge leisten ~~und ungeachtet einer Anmahnung von seiten des Testamentsvollstreckers (?) nicht alsbald Abstand nehmen,~~ so widerrufe ich für diesen Fall die Einsetzung des betreffenden Erben und setze ihn auf das gesetzliche Pflichtteil, auf welches alles anzurechnen ist, was derselbe bei meinen Lebzeiten aus meinem Vermögen erhalten hat.

§ 6

Alle meine letztwilligen Zuwendungen an weibliche Personen sollen in deren Vorbehaltsgut fallen.

§ 4

(1) Nach meinem Tode sollen mein Sohn Hans als Ältester Sohn das Wohngrundstück Blitzenrod, Hausnummer 14, mein Sohn Klaus die Hälfte des Wohngrundstücks Blitzenrod, Hausnummer 1 und meine Töchter Marianne und Elisabeth je ¼ des Wohngrundstücks Blitzenrod, Hausnummer 1 erhalten.

(2) Jedem der Kinder soll bei der Erbteilung der entsprechende Einheitswert des Grundstücks auf seinen Erbteil angerechnet werden.

(3) Es bleibt meinen Kindern unbenommen, sich über eine andere Aufteilung des Grundbesitzes gütlich zu einigen. Wenn mein Sohn Hans auf das Wohngrundstück Blitzenrod, Hausnummer 14 keinen Wert legen sollte, dann soll zunächst Klaus das Recht auf Übernahme dieses Grundstücks haben, im Fall seines Verzichts die beiden Töchter gemeinsam oder falls eine Tochter verzichtet, die andere allein.

Sollte für eines der beiden Wohngrundstücke oder für einen Teil bei allen Kindern kein Interesse auf Übernahme bestehen, so empfehle ich den Verkauf an die Firma R & M.Wegener, Blitzenrod.

(1)

(2)

(3)

(4)

§ 4

(1) Nach meinem Tode sollen mein Sohn Hans als ältester Sohn das Wohngrundstück Blitzenrod, Hausnummer 14, mein Sohn Klaus die Hälfte des Wohngrundstücks Blitzenrod, Hausnummer 1 und meine Töchter Marianne und Elisabeth je 1/4 des Wohngrundstücks Blitzenrod, Hausnummer 1 erhalten.

(2) Jedem der Kinder soll bei der Erbteilung der entsprechende Einheitswert des Grundstücks auf seinen Erbteil angerechnet werden.

(3) Es bleibt meinen Kindern unbenommen, sich über eine andere Aufteilung des Grundbesitzes gütlich zu einigen. Wenn mein Sohn Hans auf das Wohngrundstück Blitzenrod, Hausnummer 14 keinen Wert legen sollte, dann soll zunächst Klaus das Recht auf Übernahme dieses Grundstücks haben, im Fall seines Verzichts die beiden Töchter gemeinsam oder falls eine Tochter verzichtet, die andere allein.

(4) Sollte für eines der beiden Wohngrundstücke oder für einen Teil bei allen Kindern kein Interesse auf Übernahme bestehen, so empfehle ich den Verkauf an die Firma R & M.Wegener, Blitzenrod.

§ 4

Nach meinem Tod hat Hans als ältester Sohn das Recht, das Wohngrundstück Blitzenrod, Hausnummer 14, das früher Eigentum meines Bruders Edgar war, unter Anrechnung des Einheitswertes, auf seinen Erbteil zu übernehmen. Hans hat sich dann darüber, ob er von diesem Recht Gebrauch machen will oder nicht, innerhalb eines Jahres nach meinem Tod seinen Geschwistern gegenüber zu erklären. Sollte er keine Erklärung innerhalb dieses Jahres abgeben oder den Erwerb ablehnen, so geht das Erwerbsrecht auf seinen Bruder Klaus mit der Msßgabe über, daß er sich innerhalb eines Jahres über die Ausübung oder Ablehnung dieses Rechts zu äußern hat. Nach Ablauf der weiteren Jahresfrist oder nach Erklärung des Verzichts durch meinen Sohn Klaus haben auch meine Töchter, und zwar zunächst beide gemeinsam, und nach Wegfall der einen die andere allein ein entsprechendes Wahlrecht, das ebenfalls entweder nach Ablauf der Jahresfrist oder durch Verzicht erlischt. Bei Klaus und den Töchtern beginnt die Wahlfrist jeweils mit dem Zeitpunkt, in dem der vorher Wahlberechtigte die Ablehnung erklärt oder die ihm für die Ausübung des Wahlrechts gesetzte Jahresfrist ohne Erklärung hat ablaufen lassen.

- - - - - - - - - - -

§ 4

Über die Aufteilung der Wohngrundstücke Blitzenrod, Haus Nummer 14 und Haus Nummer 1 nach meinem Tode bestimme ich folgendes:

1. Hans als der Älteste hat ein Anrecht auf das Alleineigentum an dem Haus Nr. 14, Klaus auf ein halbes Miteigentum an dem Haus Nr. 1 und jede meiner Töchter Marianne und Elisabeth auf ein Viertel-Miteigentum an dem Haus Nr.1.

2. Macht einer der Söhne von seinem Anrecht keinen Gebrauch, so steht dieses zunächst dem anderen Sohn, dann den Töchtern gemeinsam zu. Macht eine der Töchter von ihrem Anrecht keinen Gebrauch, so steht dieses zunächst der anderen Tochter, dann demjenigen der beiden Söhne zu, der das Haus Nr.14 nicht übernommen hat.

3. Bei der Übernahme von diesen Grundstücken oder Miteigentumsbruchteilen daran ist jeweils der entsprechende Einheitswert des Grundstücks oder Bruchteil des Einheitswerts auf den Erbteil des Übernehmers anzurechnen.

4. Es bleibt meinen Kindern unbenommen, sich über eine andere Aufteilung des Grundbesitzes gütlich zu einigen. Im Zweifelsfalle hat aber jedes einzelne der Kinder das Recht, ein anderes durch Einschreibebrief zur Erklärung aufzufordern, ob es von seinem Anrecht Gebrauch macht oder nicht. Falls von dem Tag des Zugangs des Einschreibebriefs eine Frist von einem Jahr fruchtlos verstrichen ist, gilt dieses Schweigen des zur Erklärung Aufgeforderten als Verzicht.

5. Sollte für eines der beiden Wohngrundstücke oder für einen Teil bei allen Kindern kein Interesse auf Übernahme bestehen, so empfehle ich den Verkauf an die Firma R.& M.Wegener Blitzenrod.

Herr M. Langenau, Hauptstr. 14

Herr M. Langenau, Hauptstr. 14

Herr M. Langenau, Hauptstr. 14

§ 4

(1) Nach meinem Tode sollen mein Sohn Hans als ältester Sohn das Wohngrundstück Blitzenrod, Hausnummer 14, mein Sohn Klaus die Hälfte des Wohngrundstücks Blitzenrod, Hausnummer 1 und meine Töchter Marianne und Elisabeth je 1/4 des Wohngrundstücks Blitzenrod, Hausnummer 1 erhalten.

(2) Jedem der Kinder soll bei der Erbteilung der entsprechende Einheitswert des Grundstücks auf seinen Erbteil angerechnet werden.

(3) Es bleibt meinen Kindern unbenommen, sich über eine andere Aufteilung des Grundbesitzes gütlich zu einigen. Wenn mein Sohn Hans auf das Wohngrundstück Blitzenrod, Hausnummer 14 keinen Wert legen sollte, dann soll zunächst Klaus das Recht auf Übernahme dieses Grundstücks haben, im Fall seines Verzichts die beiden Töchter gemeinsam oder falls eine Tochter verzichtet, die andere allein.

Sollte für eines der beiden Wohngrundstücke oder für einen Teil bei allen Kindern kein Interesse auf Übernahme bestehen, so empfehle ich den Verkauf an die Firma R & M.Wegener, Blitzenrod.

Mannheim, den 6. August 1952

Dr.O./W.

A k t e n n o t i z

Betr.: Testament des Herrn Kurt W e g e n e r in Blitzenrod.

Zur Erläuterung des Testamententwurfs bemerke ich folgendes:

(1) In § 1 sind ausdrücklich nur die Abkömmlinge des Herrn Kurt Wegener und deren Abkömmlinge zu Erben eingesetzt. Die Ehegatten der Abkömmlinge sind als Ersatzerben ausgeschlossen. Dies ist wohl so beabsichtigt ?

(2) In § 2, Abs. (1) habe ich bei der Erwähnung des Eintritts des Sohnes Hans noch die Worte: " als persönlich haftender Gesellschafter " eingefügt. Dem nächsten Satz des ursprünglichen Testaments: " Ich habe den Wunsch bis beteiligt sind " habe ich weggelassen, sodaß der letzte Satz: " Ich räume daher meinem Sohn Klaus. . . . " unmittelbar folgt. Vor dem Wort " als persönlich haftender Gesellschafter " habe ich das Wort " ebenfalls " eingefügt, um den Anschluß an den vorherigen Satz zu finden.

(3) § 2, Abs. (2) ist dem Nachtragstestament des Herrn Wegener vom 21. Oktober 1951 entnommen, jedoch unter Weglassung des letzten Satzes, der durch den Eintritt des Sohnes Klaus und die Umwandlung seines Darlehenskontos in ein Kapitalkonto überholt ist.

(4) § 2, Abs. (3) ist formuliert in Anlehnung an das Nachtragstestament vom 21. Oktober 1951, jedoch unter Streichung der Vorwegverzinsung von 4%, da es sich nicht mehr um den gesamten Gewinn der Gesellschaft handelt, sondern nur um den auf den Anteil des Herrn Wegener entfallenden Gewinn. Dem-

Betr.: Testamentsakte des Herrn Karl [illegible]

Aktennotiz

Mannheim, den 29. August 1951

M/W.

entsprechend ist auch der Satzeingang formuliert. Zum letzten Satz bemerke ich , daß der Gesellschaftsvertrag in der letzten Fassung nicht vorsieht, daß ein persönlich haftender Gesellschafter sich " in die Kommanditbeteiligung zurückzieht "; er kann vielmehr nur kündigen und scheidet infolge dieser Kündigung aus. Die Umwandlung in eine Kommanditbeteiligung bedarf also einer besonderen Vereinbarung zwischen den Gesellschaftern. Der die Kommanditbeteiligung wünschende persönlich haftende Gesellschafter hat allerdings ein gewisses Druckmittel in der Hand, da die Gesellschaft ihn andernfalls auszahlen müßte. Rechtlich ist es natürlich möglich, in einem Gesellschaftsvertrag vorzusehen, daß ein persönlich haftender Gesellschafter das Recht hat, sich ~~und~~ die Kommanditbeteiligung zurückzuziehen. Dieses Recht hat allerdings darin seine Grenze, daß immer mindestens ein persönlich haftender Gesellschafter vorhanden sein muß, andernfalls die Gesellschaft aufgelöst werden müßte. Sollte eine solche Regelung im Gesellschaftsvertrag nicht vorgesehen sein, so könnte man auf den letzten Satz von § 2, Abs. (3) des Testaments eigentlich verzichten.

(5) § 2, Abs. (4) könnte zum Wegfall kommen, wenn eine entsprechende Regelung bereits jetzt im Gesellschaftsvertrag vorgesehen wird. Dies empfehle ich deshalb, weil die Gesellschafter durch ein Testament nicht gezwungen werden können, den Gesellschaftsvertrag, der beim Ableben des Erblassers schon besteht, abzuändern. Diese Bestimmung kann im Testament aber stehen bleiben, da sie die Gesellschafter nach dem Ableben des Erblassers u.U. davon abhalten kann, den Vertrag in diesem Punkt zu ändern.

(6) In § 2, Abs. (5) habe ich den Gedanken des bisherigen § 6, jedoch in wesentlich vereinfachter Form, zum Ausdruck gebracht. Diese Regelung ist an sich bereits Bestandteil des Gesellschaftsvertrages, aber es ist mindestens aus psychologischen Gründen zu empfehlen, sie auch in das Testament aufzunehmen.

(2) § 5, Abs. (4) kommt zum Wegfall, wenn eine entsprechende Regelung bereits Inhalt im Gesellschaftsvertrag vorgesehen ist.

Diese empfiehlt sich deshalb, weil die Gesellschaft durch ein Testament Kommanditanteile vererben können, den Gesellschaftsvertrag jedoch nicht kennen werden. Diese Bestimmung kann im Testament oder extra getroffen werden, ist aber dann bei der Testamentseröffnung dem Nachlaßgericht vorzulegen.

(3) § 5, Abs. (5) kann von den Gesellschaftern gestrichen werden, wenn sie auf Teilnahmerechte an Gesellschafterversammlungen verzichten wollen.

(4) Kommt nur bei Gesellschaften mit mehreren Kommanditisten in Betracht.

(7) Zu § 3, Abs. (1): Dem bisherigen Abs. (1) habe ich nicht mehr numeriert, da er nur eine Einleitung der folgenden Absätze bedeutet. Die Numerierung beginnt also erst mit dem früheren Absatz (2). Dieser Absatz ist in Anlehnung an das Nachtragstestament vom 21. Oktober 1951 und unter Anpassung an die ~~ursprünglichen~~ veränderten Verhältnisse formuliert. Eine Kündigung der Kommanditeinlage durch die persönlich haftenden Gesellschafter ist damit ausgeschlossen. Sie wäre nach der gesetzlichen Regelung sowieso nur möglich, wenn diese Möglichkeit der Herauskündigung im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich vorgesehen wäre. Die in dem Nachtragstestament vom 21. Oktober 1951 vorgesehene weitere Gewinnbeteiligung des Kommanditisten für die Zeit nach seinem Ausscheiden ist nicht praktikabel. Das Guthaben des Kommanditisten wird für diese Zeit mit 1% über Landeszentralbankdiskont, mindestens 5% verzinst. Dies entspricht auch der Interessenlage, da der Kommanditist nach seinem Ausscheiden weder an dem Ertrag noch an dem Verlust des Unternehmens teilnimmt. Eine Beschränkung des Kündigungsrechts auf die Hälfte der Kommanditeinlage ist ebenfalls nicht möglich. Es erscheint mir zweckmäßig, daß die Auszahlungsregelung des Gesellschaftsvertrages vollständig im Testament wiedergegeben wird, also auch das Recht der Gesellschaft die Raten vorzeitig zur Rückzahlung zu bringen.

(8) In § 3, Abs. (2) ist es vorgesehen, daß die beiden Töchter unter gewissen Umständen innerhalb 6 Monaten 10% ihrer Einlage ausbezahlt verlangen können. Diese Regelung des Testaments ist offenbar dahin zu verstehen, daß sich die 10% nach der gesamten Kommanditeinlage richten, also nach der Summe aus alter Kommanditeinlage und ererbter Kommanditeinlage. Soweit der Betrag von 10% die ererbte Kommanditeinlage nicht übersteigt, was wahrscheinlich ist, ist diese Bestimmung im Testament zulässig. Sollten die 10% ihrer Einlage nach der ererbten Kommanditeinlage berechnet werden, so müßte dies besonders zum Ausdruck gebracht werden. In der Formulierung dieses Absatzes hieß es ledig-

(8)

lich, "wenn dies nicht zum offenbaren Schaden usw.". Dieses Wort " wenn " habe ich ersetzt durch das Wort " es sei denn, daß ", um zum Ausdruck zu bringen, daß die Gesellschaft diese einschränkenden Gesichtspunkte geltend machen und im Streitfalle beweisen muß. Dies entspricht wohl dem Sinn der Regelung, da andernfalls die Gesellschaft allzuleicht einer Tochter die Auszahlung von 10% vereiteln könnte und die Tochter es nicht übersehen kann, ob etwa solche Gesichtspunkte der Auszahlung des Betrages, mit dem sie in ihren Dispositionen gerechnet hat, entgegenstehen.

(9) In § 3, Abs. (3) habe ich sicherheitshalber nochmals die Anordnung vorgesehen, daß die Regelung der Kündigung in den Kommanditvertrag aufgenommen werden muß, " soweit erforderlich ", d.h. soweit sie nicht schon im bisherigen Vertrag enthalten ist. Dies ist nicht der Fall bei Absatz (2), wonach die Töchter 10% ihrer Kommanditeinlage in einem halben Jahr verlangen können.

(10) § 4, Abs. (1) ist so formuliert wie in dem Nachtragstestament vom 21. Oktober 1951. Lediglich der letzte Satz über den Ablauf der beiden Jahresfristen ist durch die Worte ergänzt: " oder die ihm für die Ausübung des Wahlrechts gesetzte Frist verstrichen ist, ohne daß Hans eine Erklärung abgegeben hat ".

(11) Die Regelung über das Miteigentum der Töchter an dem Haus Blitzenrod, Nr. 1 habe ich in § 4, Abs. (2) fast wörtlich aus dem Nachtragstestament vom 21. Oktober 1951 übernommen. Lediglich die Regelung über den Verzicht habe ich etwas geändert, da der Satz: " Nach Ablauf eines weiteren Jahres erlischt auch dieses Recht " etwas unklar war. Bei dieser Formulierung liegt eine Abweichung gegenüber den Übernahmerechten der Söhne darin, daß die Töchter die Annahme nicht ausdrücklich erklären müssen, sondern nur den Verzicht. Ich nehme an, daß dies von Herrn Wegener so beabsichtigt ist. Dagegen wäre ich für eine einheitliche Handhabung des

Erlöschens dieser Rechte. In Absatz (1) ist vorgesehen, daß das Recht erlischt, wenn beide Töchter keine Erklärung abgegeben haben. In Absatz (2) ist vorgesehen, daß das Recht auf den der beiden Brüder Hans und Klaus übergeht, der nicht das Haus Blitzenrod, Nr. 14 übernommen hat. In Absatz (3) ist dann wiederum vorgesehen, daß das Erwerbsrecht zu gleichem Teilen auf die Geschwister übergeht. Während bei Absatz (2) die Abweichung verständlich ist, wäre bei Absatz (3) zu empfehlen, dort in gleicher Weise wie in Absatz (1) das Erlöschen des Erwerbsrechts vorzusehen. Das Erwerbsrecht hat praktische Bedeutung doch wohl nur dann, wenn es einem allein zusteht. Steht es aber mehreren gemeinsam zu, so kann es nur von allen gemeinsam ausgeübt werden. Demgegenüber würde ich dann vorziehen, daß das Erwerbsrecht erlischt mit der Folge, daß das betreffende Grundstück an die Gemeinschaft fällt und allen Miterben zu gleichen Teilen zusteht, sodaß diese sich darüber auseinandersetzen können.

(12) In § 4, Abs. (4) habe ich in der Formulierung des Nachtragstestaments vom 21. Oktober 1951 lediglich das Wort " Einheitswert " gestrichen mit der Empfehlung weder die Erben noch die Firma jetzt schon auf einen bestimmten Wert festzulegen.

(13) In § 5, dessen alte Fassung ich übernommen habe, lasse ich die Bezugnahme auf den Testamentsvollstrecker einstweilen stehen lassen. Sie müßte gestrichen werden, wenn kein Testamentsvollstrecker ernannt wird. Die in dem letzten Satz von § 5 vorgesehene Anrechnung aller früheren Vorempfänge auf den Pflichtteil, erscheint mir nach erneuter Überprüfung bedenklich. Nach § 2315 BGB muß die Anrechnung auf den Pflichtteil bereits zum Zeitpunkt der früheren Zuwendungen angeordnet sein. Nachträglich kann die Anordnung nicht mehr angeordnet werden, auch nicht durch Verfügung von Todes wegen. Der gesetzliche Pflichtteil darf

nicht durch testamentarische Verfügung beschränkt werden. Soviel mir bekannt ist, hat Herr Wegener bei den bisherigen Zuwendungen sich diese Anrechnung auch nicht vorbehalten. Der Nebensatz nach dem Wort Pflichtteil könnte also gestrichen werden.

(14) Herr Wegener wäre zu befragen, ob er über die beweglichen Sachen (Hausrat, Schmuck, Bilder usw.) noch irgendwelche besonderen Verfügungen treffen will, oder ob diese im Bausch und Bogen in den Nachlaß fallen sollen, sodaß sich die Erben über deren Teilung einigen müßten.

(15) Da das Testament und der Gesellschaftsvertrag miteinander harmonieren müssen, übersende ich in der Anlage nochmals eine Abschrift des Gesellschaftsvertrages in letzter Fassung, in der aufgrund einer Besprechung mit Fräulein Heimerich noch folgende Änderungen vorgesehen sind:

a) In § 4, Abs. (3) ist auf § 4, Abs. (2), Satz 2 verwiesen.

b) In § 5, Abs. (3) ist noch das Widerspruchsrecht der Kommanditisten ausgeschlossen.

c) § 7, Abs. (1) und Abs. (2) sind leicht geändert.

d) In § 11, Abs. (2) sind einige Worte geändert.

e) In § 12, Abs. (2) muß es heißen statt " Geschäftsanteils " " Gesellschaftsanteils " und anstatt " Beweisbeschlusses " " Überweisungsbeschlusses ".

f) In § 13, Abs. (1) ist die namentliche Benennung der Liquidatoren gestrichen.

g) Im Schiedsvertrag ist der bisherige § 3 gestrichen.

KURT WEGENER

(16) BLITZENROD BEI LAUTERBACH (HESSEN),
Tel. Lauterbach i. H. 256

In Abänderung meines Testamentes v. 29.August 1948 bestimme ich, daß

1. § 1 Ziffer 1 entfällt und wie folgt ersetzt wird : Meine Töchter und Söhne sollen jeder ein Viertel meines Nachlasses erben.

2. § 2 Ziffer 2 entfällt und wie folgt ersetzt wird : Mein An = teil am Gesellschaftsvermögen soll nach meinem Tode zu gleichen Teilen auf meine vier Kinder aufgeteilt werden mit der Maßgabe, daß sich mit diesem Anteil meine Töchter als Kommanditisten,mei = ne Söhne als persönlich haftende Gesellschafter beteiligen. Macht mein Sohn Klaus von seinem Recht,als persönlich haftender Gesellschafter einzutrten,keinen Gebrauch,dann soll er als Kom = manditist auch mit ein Viertel beteiligt sein. Da mein Sohn Hans bereits zu meinen Lebzeiten in meine Firma eingetreten ist und durch Umwandlung seines Darlehnskontos eine Einlage geleistet hat,auf Grund deren er bereits am Gewinn und Verlust beteiligt ist,ordne ich um der Gerechtigkeit willen an,daß mein Sohn Klaus bei seinem Eintritt als persönlich haftender Gesellschaf = ter sein Darlehnskonto ebenfalls als Kapital in die Firma ein = bringt,und daß der Gewinnanteil meines Sohnes Hans sich lediglich auf den nachfolgend angeordneten Anteil erhöht.

3. § 2 Ziffer 3 entfällt und wie folgt ersetzt wird : Von dem ausgewiesenen Reingewinn der Gesellschaft sollen sämmt = liche Gesellschafter zunächst einen Anteil von bis zu 4 % ihres Kapitalanteils ,von dem Restgewinn die Söhne als persönlich haftende Gesellschafter zusammen zwei Drittel und die Töchter als Kommanditisten zusammen ein Drittel,mithin jede ein Sechs = tel erhalten. Tritt mein Sohn Klaus nicht als persönlich haftend der Gesellschafter ein,so ermäßigt sich sein Anteil am Restge = winn zugunsten des Sohnes Hans,der bereits persönlich haftender Gesellschafter ist,um die Hälfte. Das Gleiche soll vom Beginn des nächsten Geschäftsjahres an gelten,wenn ein Sohn sich später in die Kommanditbeteiligung zurückzieht,sofern nicht zwischen den Beteiligten eine anderweitige Vereinbarung ststande kommt.

4. § 4 Ziffer 2 entfällt und wie folgt ersetzt wird : Eine Kündigung des Kommanditkapitals ist für die persönlich haftenden Gesellschafter überhaupt und für die Kommanditisten zu Lebzeiten meiner Ehefrau ausgeschlossen. Seit dem Ablauf des Todesjahres meiner Ehefrau soll das Kommanditkapital noch 5 Jahre unkündbar bleiben. Danach verlängert sich die Beteiligung jedes einzelnen Kommanditisten ~~mit Frist von einem Jahr~~ jeweils um drei Jahre,wenn sie nicht von dem Kommanditisten mit Frist von einem Jahr auf den Ablaufstermin gekündigt wird. Für die Kommanditisten besteht ein Kündigungsrecht aber nur bis zur Hälfte des Betrages,den sie bei meinem Tod als Kommanditkapi = tal bekommen haben. ~~Die Kündigungsregelung des Kommanditvertra = ges ist an diese Anordnung anzupassen.~~

Im Falle der Kündigung sind die Kommanditeinlagen in zwölf gleichen Vierteljahresraten auszubezahlen und mit ein % über Landesbank Discont,jedoch mindestens mit fünf %, bei viertel = jährlicher ~~Verzinsung~~ Vorauszahlung zu verzinsen.

5. Anschließend an Ziffer 3 wird im § 4 noch folgende Ziffer 4 eingesetzt :
Ziffer 4 . Bis zur Auszahlung der letzten in § 4 Ziffer 2 vor = gesehenen Vierteljahresrate wird die Gewinnbeteiligung des Kommanditisten,der gekündigt hat,wie folgt geregelt. Die Ge = winnbeteiligung

KURT WEGENER

(16) BLITZENROD BEI LAUTERBACH (HESSEN),
Tel. Lauterbach i. H. 256

2 Seite vergessen!

Gewinnbeteiligung vermindert sich entsprechend der erfolgten Aus= zahlung und zwar wird hierbei das Kommanditkapital,das am Jahres= schluß vorhanden ist,zu Grunde gelegt.
Beispiel ;

Kommanditkapital eines Kommanditisten nach meinem Tod
DM 200000.-

Gewinnanteil 1/6 .
Gekündigt werden DM 100000.- . Zurückgezahlt
werden bis Jahresschluß 50000.-
Restkommanditkapital DM 150000.-
Darauf Gewinnbeteiligung 1/9 .
Zurückbezahlt werden bis zu einem späteren
Jahresschluß 50000.-
Restkommanditkapital DM 100000.-
Darauf Gewinnbeteiligung 1/12.

6. Ich bestimme weiter,daß der § 5 meines Testamentes vom 29.August 1948 in Fortfall kommt und wie folgt ersetzt wird :

a. ~~Nach dem Ableben meiner Ehefrau oder,wenn diese vor mir sterben sollte~~ Nach meinem Tod,hat Hans als Ältester dar Recht, das Wohngrundstück Blitzenrod Haus Nr. 14,das früher Eigentum meines Bruders Edgar war,unter Anrechnung des Einheitswertes auf sein Erbteil zu übernehmen. Hans hat sich dann darüber,ob er von diesem Recht Gebrauch machen will oder nicht,innerhalb eines Jahres nach ~~dem Ableben seiner Mutter,resp. nach~~ meinem Tod,seinen Geschwistern gegenüber zu erklären. Sollte er keine Erklärung innerhalb dieses Jahres abgeben oder den Erwerb ablehnen,so geht das Erwerbsrecht auf seinen Bruder Klaus mit der Maßgabe über,daß er sich innerhalb eines Jahres über die Aus = übung oder Ablehnung dieses Rechtes zu äußern hat. Nach Ablauf der weiteren Jahresfrist erlischt auch dieses Recht ; diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt,in dem sein Bruder Hans die Ab = lehnung erklärt,resp. keine Erklärung abgegeben hat.

b. Es ist mein Wunsch,daß auch meine Töchter Marianne und Elisabeth nach dem Ableben meiner Frau und mir in der Heimat Blitzen = rod ein Wohnrecht behalten. Deshalb sollen sie das Recht haben, nach dem Tod beider Eltern je 1/4 tel des Hauses Blitzenrod Haus Nr. 1 unter Anrechnung ~~des~~ von je 1/4 tel des Einheitswer = tes auf ihr Erbteil zu übernehmen. Verzichtet eine der Töchter auf die Ausübung dieses Rechtes innerhalb eines Jahres nach dem Ableben der Eltern,so geht das Recht auf die andere Tochter über. Nach Ablauf eines weiteren Jahres erlischt auch dieses Recht. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt,zu dem ihre Schwester die Ablehnung erklärt hat,resp. keine Erklärung abgegeben hat. Wenn beide Töchter auf das Kaufrecht verzichtet haben,so geht es auf den der beiden Brüder Hans und Klaus über,der nicht das Haus Blitzenrod Nr.14 übernommen hat.

c. Nach ~~dem~~ Ableben ~~von meiner Frau und mir~~ hat Klaus das Recht, 1/2 dse Wohngrundstückes Blitzenrod Nr. 1 unter Anrechnung des Einheitswertes auf sein Erbteil zu übernehmen. Klaus hat sich darüber,ob er von diesem Recht Gebrauch machen will oder nicht, innerhalb eines Jahres nach dem Ableben beider Eltern seinen Geschwistern gegenüber zu erklären. Sollte er keine Erklärung innerhalb dieses Zeitraumes abgeben oder den Erwerb ablehnen,so geht das Erwerbsrecht zu gleichen Teilen auf seine Geschwister

KURT WEGENER

(16) BLITZENROD BEI LAUTERBACH (HESSEN),
Tel. Lauterbach i. H. 256

über.

d. Mein Wunsch ist,daß die Geschwister sich gütlich im Sinne des unter a bis c Gesagten über die Verteilung der beiden Wohn = grundstücke Blitzenrod Nr. 1 und 14 einigen. Sollte für eines der beiden Wohngrundstücke oder für einen Teil eines Wohngrund = stückes bei allen Kindern kein Interesse für die Übernahme be = stehen,so empfehle ich Verkauf an die Firma R. & M. Wegener, Blitzenrod zum Einheitswert.

Blitzenrod 21.Oktober 1951

Kurt Wegener.

6. Ich bestimme weiter, dass der § 5 meines Testamentes vom 29. August 1948 in Fortfall kommt und wie folgt ersetzt wird:

1. Nach dem Ableben meiner Ehefrau hat Hans als Ältester das Recht das Wohngrundstück Blitzenrod Haus Nr. 1 unter Anrechnung des Einheitswertes auf sein Erbteil zu übernehmen. Hans jat sich dann darüber, ob er von diesem Recht Gebrauch machen will oder nicht, innerhalb eines Jahres nach dem Ableben seiner Mutter seinen Geschwistern gegenüber zu erklären. Sollte er keine Erklärung innerhalb dieses Zeitraumes abgeben oder den Erwerb ablehnen, so geht das Erwerbsrecht auf seinen Bruder Klaus mit der Massgabe über, dass er sich innerhalb eines Jahres über die Ausübung oder Ablehnung dieses Rechtes zu äussern hat. Nach Ablauf der weiteren Jahresfrist erlischt auch dieses Recht; diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem sein Bruder Hans die Ablehnung erklärt resp. keine Erklärung abgegeben hat.

2. Es ist mein Wunsch, dass auch meine Töchter Marianne und Elisabeth nach dem Ableben meiner Frau in der Heimat Blitzenrod ein Wohnrecht behalten. Deshalb sollen sie nach dem Ableben meiner Frau das Recht haben, das Wohngrundstück Blitzenrod Haus Nr. 14 gemeinsam unter Anrechnung des Einheitswertes auf ihr Erbteil übernehmen. Verzichtet eine der beiden Töchter auf die Ausübung dieses Rechtes innerhalb eines Jahres nach dem Ableben ihrer Mutter, so geht das Recht allein auf die andere Tochter über. Nach Ablauf eines weiteren Jahres erlischt auch dieses Recht. Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem ihre Schwester die Ablehnung erklärt hat. Wenn beide Töchter auf das Kaufrecht verzichtet haben, so geht es auf Hans über, der dann allerdings verpflichtet ist, das Wohngrundstück Blitzenrod Haus Hr. 1, sofern er dieses übernommen hat, seinem Bruder Klaus auf Wunsch unter Anrechnung des Einheitswertes auf sein Erbteil zu überlassen. Diese Verpflichtung erlisch 3 Jahre nach dem Ableben meiner Ehefrau.

in § 2 Ziffer 2 ist gesagt, dass alle vier Kinder ihr Erbteil, soweit es aus meinem Anteil am Gesellschaftsvermögen

besteht, als Kommanditisten bezw. persönlich haftende Gesellschafter in die Firma R.& M. Wegener einzubringen haben. Ich bestimme, dass jedes der vier Kinder berechtigt sein soll, den Betrag, den es zur Übernahme eines der 2 genannten Wohngrundstücke benötigt, aus dem Anteil des Gesellschaftsvermögens zu entnehmen, den es nach meinem Tode besitzt.

Bltizenrod 1.August 195o
Kurt Wegener

Mannheim, den 30. Juli 1950

1.) Herr W e g e n e r hat mich heute besucht um seine Testamentsangelegenheit mit mir zu besprechen. Einem Teil der Unterredung hat auch Fräulein Susanne Heimerich beigewohnt. Herr Wegener ist jetzt der Meinung, daß er seine beiden Töchter nicht schlechter stellen dürfte, wie die beiden Söhne. Seinem jüngeren Sohn stehe er immer noch mit einem gewissen Mißtrauen gegenüber. Der ältere Sohn ist z.Zt. erkrankt. Wie er sich im Geschäft entwickeln wird, kann man z.Zt. noch nicht sagen. Die älteste Tochter, Frau von Schack, ist offenbar sehr tüchtig. Es ist sehr zweifelhaft, ob ihr Mann aus Rußland zurückkehren wird. Er ist dort zu einer langen Strafe verurteilt worden. Seit einem Jahr fehlt jede Nachricht. Die jüngere Tochter ist so geartet, daß sie sich sicherlich gut verheiraten wird. Man weiß heute noch nicht, wie die Söhne das Geschäft nach dem Tode ihres Vaters gestalten werden.

Ich habe Herrn Wegener gesagt, daß es mir das beste schiene, die Firma in eine GmbH umzuwandeln. Nach dem Tode des Herrn Wegener könnten dann die vier Kinder ungefähr die gleichen Anteile haben und die Gesellschafterversammlung bilden. Allerdings dürfte es sich empfehlen, dafür zu sorgen, daß der Anteil des ältesten Sohnes etwas höher ist, so, daß nicht ein Stimmenverhältnis 50:50 entstehen kann. Ich dachte mir die Regelung der Gesellschafteranteile wie folgt:

der älteste Sohn 26 %
die älteste Tochter
und der 2. Sohne je 25 %
die jüngere Tochter 24 %.

Die beiden Söhne sind Geschäftsführer und hätten ein Gehalt. Herr Wegener erklärte, daß ihm dieser Plan sehr einleuchte.

Bei weiteren Erörterungen, die insbesondere mit Frl. Heimerich geführt wurden, ergab sich, daß sich die Kosten einer Umwandlung der OHG in eine GmbH sehr hoch stellen und wahrscheinlich an 100ooo.-- DM hinreichen würden. Das ist doch recht bedenklich. Frl. Heimerich will nun diese Kosten genau berechnen, damit wir dann noch einmal über die Sache sprechen können.

./.

Wir haben dann erörtert, ob man die Töchter in die OHG hereinnehmen soll oder ob es besser wäre, wenn man die GmbH aus finanziellen Gründen nicht errichten will, die OHG in eine Kommanditgesellschaft umzuwandeln. Gegen vier offene Handelsgesellschafter spricht vieles. Es könnten wahrscheinlich nur zwei Geschäftsführer sein, die dann einen vorweg Gewinn haben müßten. Eigentlich müßten für jedes Rechtsgeschäft alle vier Gesellschafter gefragt werden. Widerspricht ein Gesellschafter, dann käme das Geschäft nicht zustande. Die beiden Brüder, die Geschäftsführer wären, würden sich dadurch, daß in den Schwestern noch zwei andere gleichberechtigte Gesellschafter vorhanden sind, wohl sehr gestört fühlen. Auf jeden Fall müßte der Anteil der Schwestern bei einer Verheiratung zum Vorbehaltsgut erklärt werden, damit nicht die Schwiegersöhne hereinreden.

Unter diesen Umständen erscheint es immer noch besser, die OHG in eine Kommanditgesellschaft umzuwandeln. Allerdings habe ich darauf aufmerksam gemacht, daß beide Töchter als Kommanditisten nicht sehr viel zu sagen haben und eigentlich nur von dem ihnen zuzubilligenden Recht, die Kommanditeinlage zu kündigen, Gebrauch machen könnten. Aber ihr Geld könne wahrscheinlich doch nicht aus dem Geschäft herausgezogen werden. Man sollte allerdings einen Kommanditvertrag in der Weise abschließen, daß den Kommanditisten bestimmte Rechte in der Weise eingeräumt werden, daß sie z.B. zu bestimmten Geschäften ihre Zustimmung geben müßten. Auch könnte man eine Ausnahmebeschränkung seitens der Komplementäre vorsehen. Schließlich könnte man bestimmen, daß in einer Versammlung der Komplementäre mit den Kommanditisten der Beschluß gefaßt wird, daß ein Komplementär verpflichtet ist, aus der Geschäftsführung auszuscheiden und sein Anteil in eine Kommanditeinlage umzuwandeln. Umgekehrt könne beschlossen werden, daß eine Kommanditistin Komplementärin wird. Die Kommanditgesellschaft könne gleich gegründet werden. Es könnte aber bestimmt werden, daß eine Reihe von Bestimmungen des Kommanditvertrages erst mit dem Tode des Herrn Wegener in Kraft treten.

Die Verhandlungen sollen weiter fortgesetzt werden, wenn Frl. Heimerich berechnet hat, was die Umwandlung der OHG in eine

./.

GmbH kosten würde.

Einstweilen will Herr Wegener einen Nachtrag zu seinem Testament fertigen in dem zum Ausdruck kommt, daß seine Töchter Marianne und Elisabeth nicht nur zu je 1/6 Erben seines Nachlasses sind,sondern zu gleichen Teilen mit den beiden Söhnen. Jedes der vier Kinder soll also zu 1/4 Erbe sein.

2.) <u>An Fräulein Susanne Heimerich -</u>

Dr. H.

A u s z u g aus dem Brief der Fa. Wegener, Blitzenrod
vom 15.7.5o

"Der Hauptanlaß weshalb ich Sie sprechen möchte, ist eine Te - stamentsänderung. Jetzt ist, soweit ich erinnere, gegen Ihren Rat festgelegt, daß die Töchter nur je 1/6, die Söhne aber je 1/3 meines Vermögens erben. Im Laufe der Zeit sind mir aber Bedenken gegen diese Ungerechtigkeit gekommen, besonders da ich im Laufe der Zeit zu der Auffassung gekommen, daß es für die Firma vielleicht ganz gut ist, wenn die Töchter durch eine höhere Kommanditeinlage einen gewissen Einfluß auf die Geschäftsführung bekommen. Früher habe ich immer Bedenken gegen den Einfluß der Schwiegersöhne gehabt, jetzt richten sie sich gelegentlich gegen die Schwiegertöchter !"

Zum Testaments-Akt.

HAARHUTFABRIK R. & M. WEGENER BLITZENROD/HESSEN

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Heinz C.G. Otto

(17a) Heidelberg
Neuenheimerlandstr. 4

4. Dezember 1948

Sehr geehrter Herr Dr. Otto!

Wie Ihnen Frl. Susanne Heimerich bereits gesagt haben wird, habe ich seinerzeit nach dem Tode meines Bruders die Legate für Ilsé von Pape geb. Hoffschlaeger, Marianne von Schack geb, Wegener und Elisabeth Wegener auf mich persönlich übernommen, d.h. ich habe mein Guthaben in der Firma um diese Legate erhöht und habe gleichzeitig die Legate in meiner Privatbuchführung als Schuldposten geführt. Soweit ich erinnere, erschien es mir damals wünschenswert, die vorerwähnten Schuldverpflichtungen nicht detailliert in der Bilanz der Firma auszuweisen.

Mit Rücksicht auf die Teilhaberschaft meines Sohnes Hans Wegener wird es nun aber doch wohl richtig sein, die Schuldverpflichtungen genau wie im Testament vorgesehen auf die Firma zu übernehmen und zwar dann wohl am besten noch vor der Währungsreform. Eine Abschrift des Testaments meines Bruders behändige ich Ihnen inl.

Ich denke Sie werden keine Bedenken gegen meinen Vorschlag haben und bin mit bestem Gruss

Ihr ergebener

Anlage.

das angewiesene Kapital anzulegen mit wenigstens vier von Hundert Rente per anno an sicherer Stelle,so entscheidet die Handelskammer unter Ausschluß des Rechtsweges,ob das Kapital in der Firma ver = bleiben darf zwecks Vermeidung unbilliger Härten.
Über meinen Hausrat,Möbel,Gemälde Teppiche,Leinen Bestecke usw. mache ich meinem alleinigen Erben die Auflage,daß alsbald eine Be = standsaufnahme erfolgt und eine Verteilung der Werte unter meinen Geschwistern Kurt Wegener,Elisabth Hoffschlaeger,Gertrud Wegener und Margarete Wegener zu gleichen Teilen erfolgt. Die Geschwister können unter sich zuerst eine interne Versteigerung abhalten. Der Rest wird bestmöglichst verkauft,und der Erlös unter den Geschwistern zu gleichen Teilen verteilt.
Es ist mein Wunsch,daß nur die Söhne Hans und Klaus meines Bruders Kurt in die Firma R.& M. Wegener,Blitzenrod eintreten. Der Sinn meiner letzttwilligen Verfügung ist der,den Bestand der Firma R.& M. Wegener zu sichern,soweit es nach menschlichem Ermessen mög = lich ist.
Eigenhändig geschrieben Tjiwidej bei Bandoeng,Java den fünfzehnten Juli neunzehnhundertsechsund dreißig.

gez. Edgar Wegener

Ges. Egbert Wegener

Eingehändigte gezeichneten Entwürfe bei Bandsendung/gez den
Unterzeichneten Amt verantwortungsgerichtlich.

H.& M. Wegener zu sicheren,soweit es nach menschlichem Ermessen möglich ist.
meinen letztwilligen Verfügung ist der,den Bestand der Firma
Amt in die Firma H.& M. Wegener,Blitzsenkog eintreten. Der Sinn
Da ist mein Wunsch,daß nun die Söhne Hans und Klaus meines Bruders
zu gleichen Teilen vertritt.

Kauf wird beaufmöglichst verkauft,und der Erlös unter den Gesellschaftern
können unter sich zuerst eine innere Verteilung spätestens. Der
und Nachgenste Wegener zu gleichen Teilen erhält. Die Gesellschafter
Gesellschafter Kauf Wegener,Elisabeth Holtschlaeger,Gertrud Wegener
ausgeschiedene Erbe und eine Verteilung der Werte unter meinen
Rechte ich meinem allein Erben die Anlage,das gespielt eine Be =
über meinen Hausrat,Möbel,Gemälde Teppiche,leinen Bestecke usw.
platzen dort zwecks Vermeidung unpfleglicher Haften.

unter Ausschluß des Rechtsweges,ob das Kapital in der Firma ver =
Kaufe per anno an sicheren Stelle,wo entsprechend die Handelskammer
das angewiesene Kapital anzulegen mit wenigstens vier von Hundert

Blatt 5

22. Okt. 1948

Fe. 32

Heidelberg, den 21.Oktober 1948
H/B.

Herrn Dr. O t t o !

Das beiliegende handschriftliche Testament von Herrn Wegener bittet Herr Wegener nochmals durchzusehen, für unsere Akten abzuschreiben und gleichzeitig festzustellen, was eine notarielle beurkundete Abschrift kosten würde. Herr Wegener möchte auf jeden Fall eine Abschrift des Testamentes an anderer Stelle hinterlegen.

anbei die not. Abschr

B

Akte Testament Wegener

Fe

Den 27. November 1948

Dr. O./Sch.
- 679 -

A k t e n n o t i z
für Herrn Dr. H e i m e r i c h.

Die Aktennotiz vom 25. Oktober 1948 wegen der privaten Darlehensverbindlichkeiten des Herrn W e g e n e r ist mir nicht ganz verständlich. Durch Darlehensverbindlichkeiten wird doch der Gesamtnachlass gemindert und Schuldner sind sämtliche Erben. Da aber die Ehefrau des Herrn Wegener nicht zur Erbin eingesetzt, sondern vielmehr die Kinder eingesetzt sind, kann ich mir nicht vorstellen, inwiefern durch die Darlehensverbindlichkeiten sich Schwierigkeiten für Frau Wegener ergeben können. Ich kann deshalb nicht verstehen, was mit der Verbuchung dieser Darlehen über Betriebsvermögen unter entsprechender Verminderung des Kapitalkontos erreicht werden soll. Vielleicht kann man in einer Unterhaltung mit Herrn Wegener hierüber grössere Klarheit schaffen. Die Testamentsakten mit der Notiz vom 25. Oktober sind angeschlossen.

Gesellschaft Testament ?

ca. 800,000

75/20 = 3607,50

400.000

75/20 = 1405 —
702.50

2107.50

Heidelberg, den 25.Oktober 1948
H/B!

Herrn Dr. O t t o !

26. Okt. 1948

Betr. Angelegenheit Wegner.

Herr Wegener teilte mir anlässlich meines Besuches in Blitzenrod v.17.-21.lo. folgendes mit:

Herr Wegener hat ursprünglich die sich aus dem Testament ergebenden Vermächtnisverpflichtungen zum Teil als Darlehen im Rahmen seines Betriebsvermögens und zum Teil als private Darlehen übernommen. Zu diesen privaten Darlehensverbindlichkeiten gehören

Marianne von Schack	mit	rund RM	25.000,--
Ilse von Pape	"	"	30.700,--
Elisabeth Wegener	"	"	36.700,--

Bei seinen Überlegungen über die Auswirkungen seines Testamentes fiel Herrn Wegener auf, dass diesen Darlehensverbindlichkeiten bei seinem Ableben kein entsprechendes Privatvermögen gegenüber stehen wird. Er fürchtet, dass sich daraus Schwierigkeiten für seine Frau ergeben könnten.

Die Darlehensbeträge sind in dem Kapitalkonto von Herrn Wegener enthalten. Herr Wegener hält die Verbuchung dieser Darlehen über

das Betriebsvermögen unter entsprechender Verminderung seines Kapitalkontos für richtiger und bittet hierzu um Ihre Stellungnahme.

Kurt Wegener

Ich hebe meine früheren letztwilligen Verfügungen hiermit auf und bestimme durch dieses mein Testament, wie es dereinst nach meinem Ableben mit meinem Nachlaß gehalten werden soll.

§ 1

1. Zu meinen alleinigen Erben setze ich ein: meine beiden Söhne Hans und Klaus, sofern sie persönlich haftende Gesellschafter der Firma R. & M. Wegener, Blitzenrod sind oder werden, mit je einem Drittel, meine beiden Töchter Marianne und Elisabeth zu je einem Sechstel meines Nachlasses. Sollte mein Sohn Klaus von der Möglichkeit, persönlich haftender Gesellschafter der Firma zu werden, keinen Gebrauch machen, so beträgt sein Anteil an meinem Nachlaß ein Sechstel und der Anteil von Hans einhalb.
2. Für jeden meiner Erben berufe ich als Ersatzerben meine ehelichen Abkömmlinge. Sollte einer meiner Erben vor mir ledigen Standes oder ohne eheliche Abkömmlinge versterben, so berufe ich zu seinen Ersatzerben seine Geschwister bzw. deren eheliche Abkömmlinge nach Stämmen.

§ 2

1. Ich bin seit dem Tode meines Bruders Edgar Wegener bis 31. 12.1947 Alleininhaber der Firma R. & M. Wegener in Blitzenrod gewesen und habe mit Wirkung vom 1.Januar 1948 durch Gesellschaftsvertrag vom 23./27. April 1948 meinen Sohn Hans in die Firma aufgenommen. Ich habe den Wunsch, daß meine beiden Söhne Hans und Klaus nach meinem Ableben mit gleichen Einlagen und gleichem Gewinnanteil an der Firma beteiligt sind. Ich räume daher meinem Sohn Klaus das Recht ein, innerhalb eines Jahres nach meinem Ableben als persönlich haftender Gesellschafter in die Firma einzutreten.
2. Mein Anteil am Gesellschaftsvermögen soll nach meinem Tode in der Weise unter meinen Erben aufgeteilt werden, daß meine beiden Töchter als Kommanditisten mit je einem Sechstel und meine beiden Söhne als persönlich haftende Gesellschafter

mit je einem Drittel an der Gesellschaft beteiligt sind. Macht mein Sohn Klaus von seinem Recht, als persönlich haftender Gesellschafter einzutreten, keinen Gebrauch, dann soll er als Kommanditist auch nur mit einem Sechstel beteiligt sein, während sich die Beteiligung meines Sohnes Hans entsprechend auf die Hälfte erhöht. Da mein Sohn Hans bereits zu meinen Lebzeiten in meine Firma eingetreten ist und durch Umwandlung seines Darlehnskontos eine Einlage geleistet hat, auf Grund deren er bereits am Gewinn beteiligt ist, ordne ich um der Gerechtigkeit willen an, daß mein Sohn Klaus bei seinem Eintritt als persönlich haftender Gesellschafter sein Darlehnskonto ebenfalls als Kapital in die Firma einbringt, und daß der Gewinnanteil meines Sohnes Hans sich lediglich auf den nachfolgend angeordneten Anteil erhöht.

3. Von dem ausgewiesenen Reingewinn der Gesellschaft sollen sämtliche Gesellschafter zunächst einen Anteil von bis zu 4% ihres Kapitalanteils, von dem Restgewinn die Söhne als persönlich haftende Gesellschafter zusammen drei Viertel, mithin jeder drei Achtel, und die Töchter als Kommanditisten zusammen ein Viertel, mithin jede ein Achtel erhalten. Tritt mein Sohn Klaus nicht als persönlich haftender Gesellschafter ein, so ermäßigt sich sein Anteil am Restgewinn zugunsten des Sohnes Hans, der bereits persönlich haftender Gesellschafter ist, um die Hälfte. Das gleiche soll vom Beginn des nächsten Geschäftsjahres an gelten, wenn ein Sohn sich später in die Kommanditbeteiligung zurückzieht, sofern nicht zwischen den Beteiligten eine anderweitige Vereinbarung zustande kommt.

4. In dem mit meinen Töchtern abzuschließenden Kommanditvertrag ist das Widerspruchsrecht der Kommanditisten gemäß § 164 HGB ganz auszuschließen; die Fälle der Änderung des Gesellschaftsvertrages, insbesondere der Aufnahme neuer Gesellschafter, werden hiervon nach dem Gesetz nicht berührt.

§ 3

1. Meiner Ehefrau Berta, geb.Freiin von Stenglin, vermache ich die vollständige Einrichtung einer Dreizimmer-Wohnung mit Küche und Zubehör, die sie nach ihrer Wahl aus meinem beweglichen Nachlaß zusammenstellen darf, und im übrigen le-

Blitzenrod 29. August 1948 Kurt Wegener

benslänglich den Nießbrauch an meinem gesamten sonstigen Nachlaß außer dem Firmenvermögen.

2. Ich vermache meiner Ehefrau ferner eine lebenslängliche Rente in Höhe von 20% (zwanzig Prozent) der jährlichen Einkünfte, die meinen Erben aus ihrem Anteil an der Firma zustehen. Diese Rente soll nicht weniger als DM 6.000.— (sechstausend DM) und nicht mehr als DM 40.000.- (vierzigtausend DM) jährlich betragen. Im Falle einer Währungsänderung gelten für die Umrechnung dieses Betrages auf eine etwaige neue Währungseinheit die gesetzlichen Bestimmungen, unbeschadet der Pflicht meiner Erben, für einen angemessenen, dem Zuschnitt unserer Lebenshaltung mit Rücksicht auf eine etwaige tiefgreifende Änderung der allgemeinen Wirtschaftslage und der Lebensverhältnisse unserer Familie entsprechenden Lebensunterhalt unbedingt Sorge zu tragen. Meiner Ehefrau sind auf den ihr vermachten Gewinnanteil angemessene Vorauszahlungen nach ihrer Wahl in monaltichen oder vierteljährlichen Raten zu leisten.
3. Ich bestimme ferner im Interesse meiner Ehefrau, daß die ihr vermachte Rente durch Eintragung einer Sicherungshypothek in angemessener Höhe auf dem mir persönlich gehörigen Grundbesitz sichergestellt wird.

§ 4

1. Bezüglich des auf meine Töchter Marianne und Elisabeth und eventuell meine Söhne entfallenden Kommanditkapitals treffe ich folgende Bestimmungen:
2. Eine Kündigung des Kommanditkapitals ist zu Lebzeiten meiner ~~Frau~~ Ehe ausgeschlossen. Seit dem Ablauf des Todesjahres meiner Frau soll das Kapital noch fünf Jahre sowohl seitens der Kommanditisten als auch seitens der persönlich haftenden Gesellschafter unkündbar stehen bleiben. Danach verlängert sich die Beteiligung jedes einzelnen Kommanditisten jeweils um drei Jahre, wenn sie nicht von den persönlich haftenden Gesellschaftern gemeinsam oder von dem Kommanditisten mit Frist von einem Jahr auf den Ablauftermin gekündigt wird. Die Kündigungsregelung des Kommanditvertrages ist an diese Anordnung anzupassen. Im Falle der Kündigung sind die Kommanditeinlagen

Blitzenrod 29. August 1948 Kurt Wegener

in zwölf gleichen Vierteljahresraten auszuzahlen und mit 1% über Landesbankdiscont, jedoch mindestens 5% bei vierteljährlicher Vorauszahlung zu verzinsen.

3. Meine beiden Töchter sind berechtigt, bei Kapitalbedarf zur Gründung einer eigenen Existenz oder eines eigenen Hausstandes bis zu zehn Prozent ihrer Kommanditeinlage innerhalb sechs Monaten nach Ankündigung zu entnehmen, wenn dies nicht zum offenbaren Schaden der Gesellschaft gereicht und der in Frage stehende Betrag nicht aus dem Nachlaß auf andere Weise flüssig gemacht werden kann. Eine solche Herabsetzung der Kommanditeinlage ist im Handelsregister einzutragen.

§ 5

Nach dem Ableben meiner Frau haben diejenigen meiner Söhne, die zu diesem Zeitpunkt persönlich haftende Gesellschafter der Firma sind oder innerhalb von 3 Monaten als solche eintreten, das Recht, von den beiden Wohngrundstücken Blitzenrod Haus Nr. 1 und Haus Nr. 14 je eines unter Anrechnung des Einheitswertes auf ihren Erbteil zu übernehmen. Sind oder werden beide Söhne persönlich haftende Gesellschafter, so hat Hans als der ältere unter den beiden Grundstücken das Wahlrecht. Hans hat sich dann darüber, ob er von diesem Recht Gebrauch machen will oder nicht, innerhalb eines Jahres nach dem Ableben seiner Mutter seinen Geschwistern gegenüber zu erklären. Sollte er keine Erklärung innerhalb dieses Zeitraumes abgeben, oder den Erwerb ablehnen, so geht das Erwerbsrecht auf seinen Bruder Klaus mit der Maßgabe über, dass er sich innerhalb eines Jahres über die Ausübung oder Ablehnung dieses Rechts zu äussern hat. Nach Ablauf der weiteren Jahresfrist erlischt auch dieses Recht; diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem sein Bruder Hans die Ablehnung erklärt hat oder die ihm für die Ausübung des Wahlrechts gesetzte Jahresfrist verstrichen ist, ohne dass Hans eine Erklärung abgegeben hat.

§ 6

Es ist mein Wunsch, dass die Firma unserer Familie erhalten bleibt und den Charakter eines Familienunternehmens möglichst beibehält.

Nur mit Rücksicht hierauf und im Hinblick auf das Verständnis meiner Töchter für diesen Gesichtspunkt habe ich auch die Erbteile meiner Söhne, sofern sie persönlich haftende Gesellschafter der Firma werden, höher bemessen als diejenigen meiner Töchter. Für den Fall des Ausscheidens einer meiner Erben aus der Firma bestimme ich deshalb, dass bei der Auseinandersetzung der Anteil des ausscheidenden Erben an den stillen Reserven und an dem Geschäftswert nicht vergütet wird. Jede meiner beiden Töchter Marianne und Elisabeth soll aber von der Firma, d.h. meinen beiden Söhnen Hans und Klaus, sofern sie persönlich haftende Gesellschafter sind, bzw. deren Rechtsnachfolgern fünf Jahre lang, beginnend mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem ihr Kapital restlos zurückgezahlt ist, 5% (fünf Prozent) des Reingewinns der Firma weiter ausbezahlt werden.

§ 7

Ich habe den Wunsch, dass meine Ehefrau aus meinem Erbvermögen, das nicht in der Gesellschaft investiert ist, und daher gemäss § 3 ihrer Nutzniessung und gemäss § 8 als Testamentsvollstreckerin ihrer Verwaltung unterliegt, die Erträgnisse, soweit sie sie nicht selbst benötigt, zum Besten der Kinder verwendet und - soweit hierzu nicht erforderlich - zum Kapital schlägt. Ich sehe davon ab, genauere Anordnungen über die Verwaltung dieses Vermögens zu treffen, da ich in meine Frau das Vertrauen setze, dass sie die Verwaltung im Interesse meiner Kinder führen wird.

§ 8

Zu meinem Testamentsvollstrecker ernenne ich meine Ehefrau. Ich empfehle ihr, aus meinem Freundeskreis einen Berater oder einen Anwalt hinzuzuziehen; etwaige Kosten, die hierdurch entstehen, trägt der Nachlass.

§ 9

Sollte wider Erwarten einer meiner Erben meine letztwilligen Anordnungen ganz oder teilweise nicht anerkennen oder gar

Blitzenrod 29. August 1948 Kurt Wegener

anfechten, oder diesen wissentlich zuwiderhandeln, oder nicht Folge leisten und ungeachtet einer Abmahnung von Seiten der Testamentsvollstreckerin nicht alsbald Abstand nehmen, so widerrufe ich für diesen Fall die Einsetzung des betreffenden Erben und setze ihn auf das gesetzliche Pflichtteil, auf welches alles anzurechnen ist, was derselbe bei meinen Lebzeiten aus meinem Vermögen erhalten hat.

§ 10

Alle meine letztwilligen Zuwendungen an weibliche Personen sollen in deren Vorbehaltsgut fallen.

Blitzenrod, 29. August 1948

gez. Kurt Wegener

20.8.48./

1. XI. 48

23. Aug. 1948

Dr.O./HZ.
- 679 -

Herrn
Kurt W e g e n e r
in Fa. R.& M. Wegener
Lauterbach-Blitzenrod

Sehr geehrter Herr Wegener!

Ich bestätige dankend den Empfang Ihres Briefes vom 19. August 1948 und beeile mich, ihn wie folgt zu beantworten:

Zu § 2 Abs.1:

Ich stimme darin zu, daß das Eintrittsrecht Ihres Sohnes Klaus zweckmäßigerweise befristet werden sollte. Der letzte Satz kann die von Ihnen vorgeschlagene Fassung unbedenklich erhalten.

Zu § 2 Abs.2:

Ich muß Ihren Bedenken in bezug auf die Formulierung dieses Abpatzes zustimmen. Wenn in § 1 Abs.1 schon ausgesprochen ist, was für den Fall des Eintritts oder Nichteintritts Ihres Sohnes Klaus in die Firma gelten soll, dann erübrigt sich der Halbsatz: "ohne daß insoweit ein Ausgleich im Rahmen der Erbteilung stattfindet". Er kann einfach gestrichen werden.

Über die Möglichkeit, schon im Testament die Umwandlung des Darlehnskontos Ihres Sohnes Klaus festzulegen haben wir, soviel ich mich erinnere, bereits gesprochen. Dies wäre natürlich die einfachste Lösung. Dann würde der letzte Satz des Absatzes folgendermaßen lauten: " Da mein Sohn Hans bereits zu meinen Lebzeiten in meine Firma eingetreten ist, und durch Umwandlung seines Darlehnskontos

eineEinlage geleistet hat, auf Grund deren er bereits am Gewinn beteiligt ist, ordne ich um der Gerechtigkeit willen an, daß mein Sohn Klaus bei seinem Eintritt als persönlich haftender Gesellschafter sein Darlehnskonto ebenfalls als Kapital in die Firma einbringt, und daß der Gewinnanteil meines Sohnes Hans sich lediglich auf den nachfolgend angeordneten Anteil erhöht. "

Zu § 2 A bs.3:

Wenn Sie die Gewinnveränderung auf den Beginn bzw. das Ende des Geschäftsjahres abstellen wollen, erscheint der von Ihnen vorgeschlagene Nachsatz zweckmäßig. Es ist jedoch zu bedenken, daß man für den Fall des Nichteintritts Ihres Sohnes Klaus von vornherein eine geringere Gewinnbeteiligung vorsehen sollte und ihn nicht für die Zwischenzeit zwischen Erbfall und Ende des Geschäftsjahres wie einen persönlich haftenden Gesellschafter am Gewinn teilnehmen läßt. Ich würde deshalb die Abstellung auf den Schluß des Geschäftsjahres nur auf den zweiten Fall, nämlich die Zurückziehung in die Kommanditistenstellung, anordnen. Dann würden die beiden letzten Sätze folgendermaßen lauten: " Tritt mein Sohn Klaus nicht als persönlich haftender Gesellsbhafter ein, so ermäßigt sich sein Anteil am Restgewinn zugunsten des Sohnes Hans, der bereits persönlich haftender Gesellschafter ist, um die Hälfte. Das gleiche soll vom Beginn des nächsten Geschäftsjahres an gelten, wenn ein Sohn sich später in die Kommanditbeteiligung zurückzieht, sofern nicht zwischen den Beteiligten eine anderweitige Vereinbarung zustande kommt. "

Ich stelle Ihnen beide Formulierungen zur Wahl.

Zu § 4 A bs. 1 und 2:

Es ist richtig, daß man in § 4 Abs.1 besser schreiben sollte: "... und eventuell meine Söhne entfallenden Kommanditkapitals " anstatt "... und eventuell meinen Sohn Klaus entfallenden Kommanditkapitals".

Die Frage, ob man diese Regelung dem sich in

die Kommanditistenstellung zurückziehenden persönlich haftenden Gesellschafter zumuten kann, ist schwer zu beantworten. Wenn man davon ausgeht, daß der persönlich haftende Gesellschafter sich in diesem Falle eine andere Existenz schaffen will und muß, dann läge es nahe, ihm die Möglichkeit zu geben, sein Kapital in absehbarer Zeit aus der Firma herauszunehmen. Ich bin aber bisher immer davon ausgegangen, daß Sie so etwas nicht wünschen und daß Ihnen alles an der Aufrechterhaltung und Kapitalstärkung Ihrer Firma liegt. Dann aber muß man die Konsequenzen der vorgesehenen Regelung wohl oder übel in Kauf nehmen. Im übrigen ist auch noch zu berücksichtigen, daß sich die Gesellschafter ja in einem solchen Falle anderweitig einigen könnten, wenn die Möglichkeit besteht, aus der Firma Kapital ohne Schaden herauszunehmen. Bedenklich erscheint es mir aber, wenn ein Sohn gegen den Willen der anderen Gesellschafter auf diese Weise die Firma gewissermaßen sprengen könnte.

Zu § 1 Abs.1:

Es ist richtig, daß man auch diese Bestimmung an die jetzige Lage anpassen sollte. Den ersten Satz möchte ich aber so wenig wie möglich ändern. M.E. würde es genügen, wenn man ihn unverändert läßt und lediglich den zweiten Satz mit folgenden Worten beginnen läßt: "Sollte mein Sohn Klaus von der Möglichkeit....." anstatt "sollte einer meiner Söhne von der Möglichkeit....". Eventuell könnte man in Satz 1 vor dem Verbum werden noch die Worte einfügen : "sind bzw. " oder "sind oder " .

Ich habe Ihren Brief kurz vor dem Urlaubsantritt noch beantwortet und weise fürsorglich darauf hin, daß ich in der Zeit von etwa 25. August bis 9. September verreist bin. Falls Sie noch irgendwelche Fragen vorher kurzfristig klären wollten, erbitte ich Ihren telefonischen Anruf abends in meine Wohnung (Anschluß 5401). Ich nehme das Aktenstück

fürsorglich mit nach Hause.

Mit freundlichen Grüßen

bin ich

Ihr sehr ergebener

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Gerb

HAARHUTFABRIK R. & M. WEGENER

LAUTERBACH (HESS)-BLITZENROD

19.8.48

Herrn
Dr. Heinz G.C.Otto
Heidelberg

23. Aug. 1948

Sehr geehrter Herr Dr. Otto !

Ich danke Ihnen für Ihren Brief v.27.v.Mts.

Ganz einverstanden bin ich mit der neuen Fassung von § 2 nicht. Insbesondere irritiert mich der passus
"Ohne daß insoweit ein Ausgleich im Rahmen der Erbteilung statt = "findet".
In § 1 Abs.1 ist klar gesagt,daß meine beiden Söhne mit je 1/3 an meinem Nachlaß beteiligt sein sollen,wenn sie persönlich haftende Gesellschafter werden und mit 1/6,wenn sie von diesem Recht keinen Gebrauch machen. Hans ist jetzt Gesellschafter. Tritt Klaus auch in die Firma ein,so sollen beide Brüder je 1/3 erben und außerdem mit je 1/3 am Gewinn beteiligt sein. ~~Sie sagen dann~~

Sie sagen dann auf Seite 2 Ihres Briefes weiter
"Daß der insoweit verminderte Erbanfall hinsichtlich meines Gesell= "schaftsanteils an meinen Sohn Hans aus dem übrigen Nachlaß oder "durch Zahlung des Differenzbetrages von Klaus an Hans ausgeglichen "wird". Diese Bemerkung kann m.E. leicht zu Mißverständnissen füh = ren. Klarer würde mir alles erscheinen,wenn wir beide Male das Wort "insoweit" fehlen ließen und weiter,wenn nicht gesagt würde "hinsichtlich meines Gesellschaftsanteils" sondern "aus meinem Gesellschaftsanteil". Noch besser wäre es aber,wenn wir die Aus = gleichspflicht in der Form festlegen,daß wir sagen
"Tritt mein Sohn Klaus als persönlich haftender Gesellschafter in "die Firma ein,so soll er sein Darlehns Cto als Kapital in die Fir= "ma einbringen".
Bei der Fassung,die Sie jetzt gewählt haben,kann Hans unter Umstän= den sehr schlecht abschneiden,denn wenn es auch nicht gerade wahr = scheinlich ist,so kann es doch sein,daß bei meinem Ableben kein an = derer Nachlaß vorhanden ist,als das im Geschäft steckende Kapital.

Ich glaube wir werden im § 2 Abs.1 im Schlußsatz das Wort "jederzeit" streichen und den Schlußsatz wie folgt fassen müssen:
" Ich räume daher meinem Sohn Klaus das Recht ein,innerhalb eines " Jahres nach meinem Ableben in die Firma als persönlich haftender " Gesellschafter einzutreten ".
Die Eintrittsmöglichkeit muß irgendwie begrenzt werden,da für mei = nen Sohn Hans durch das "jederzeit" eine absolut unklare Situation entsteht. Mein Sohn Klaus ist jetzt 28 Jahre alt,und so kann man von ihm verlangen,daß er sich ziemlich kurzfristig entscheidet.

Da Sie jetzt in § 2 Abs.1 wie verabredet sagen,daß Hans bereits seit 1.1.48 Gesellschafter ist,so müßte §1Abs.1 wohl dementsprechend

corrigiert werden.

Mit bestem Gruß

Ihr ergebener

Kurt Meyer.

21.8.48 § 2 Abs.3

Ich halte es für richtiger,wenn die veränderte Höhe der Gewinnbe = teiligung sei es für die Zeit,in der mein Sohn Klaus nicht persön = lich haftender Gesellschafter ist,sei es,wenn ein Sohn sich spä = ter in die Kommanditbeteiligung zurückzieht,auf den Schluß des je = weiligen Geschäftsjahres festgelegt wird. Deshalb wird wohl folgen= der Satz am Schluß von § 2 Abs.3. anzufügen sein :

"Die veränderte Gewinnbeteiligung,die sich aus den vorstehend er = wähnten Möglichkeiten ergibt,soll immer auf den Schluß des jewei = ligen Geschäftsjahres der Firma bezw. auf den Beginn des neuen Ge = schäftsjahres abgestellt sein."

§ 4 Abs.1 und 2 .

Hier scheint mir mein Sohn Hans vergessen zu sein,der sich ja auch in die Kommanditbeteiligung zurückziehen kann. Aber kann man ei = nem persönlich haftenden Gesellschafter,der Kommanditist werden möchte,zumuten,daß sein ganzes Kapital in der Firma,wenn er es in Kommandikapital umwandelt,zu Lebzeiten meiner Frau unkündbar wird und daß er nach dem Todesjahr meiner Frau weitere 5 Jahre auf die Auszahlung seines Guthabens warten muß ?

Ich weiß nicht recht,ob hier etwas geändert werden muß,bringe den § 4 Abs.1und 2 aber zunächst einmal in der Fassung zu Papier,die Sie mir mit Ihrem Brief.v.19.6.48 aufgaben.

27.Juli 1948 .

Dr.O./M.
- 679 -

Herrn

Kurt W e g e n e r
in Fa. R. & M. Wegener

Lauterbach - Blitzenrod .

Sehr geehrter Herr Wegener !

Nachstehend gebe ich Ihnen nochmals den genauen Wortlaut der am Mittwoch, den 21.Juli 1948 besprochenen Änderungen Ihres Testaments :

§ 2 des Testaments ist vollkommen neu gefasst ; er lautet nunmehr folgendermassen :

" (1) Ich bin seit dem Tode meines Bruders Edgar Wegener bis 31.12.1947 Alleininhaber der Firma R.& M.Wegener in Blitzenrod gewesen und habe mit Wirkung vom 1.Januar 1948 durch Gesellschaftsvertrag vom 23./27.April 1948 meinen Sohn Hans in die Firma aufgenommen . Ich habe den Wunsch , dass meine beiden Söhne Hans und Klaus nach meinem Ableben mit gleichen Einlagen und gleichem Gewinnanteil an der Firma beteiligt sind . Ich räume daher meinem Sohn Klaus das Recht ein , nach meinem Ableben jederzeit in die Firma als persönlich haftender Gesellschafter einzutreten .

(2) Mein Anteil am Gesellschaftsvermögen soll nach meinem Tode in der Weise unter meinen Erben aufgeteilt werden , dass meine beiden

Töchter als Kommanditisten mit je einem Sechstel und meine beiden Söhne als persönlich haftende Gesellschafter mit je einem Drittel an der Gesellschaft beteiligt sind . Macht mein Sohn Klaus von seinem Recht, als persönlich haftender Gesellschafter einzutreten , keinen Gebrauch , dann soll er als Kommanditist auch nur mit einem Sechstel beteiligt sein , während sich die Beteiligung meines Sohnes Hans entsprechend auf die Hälfte erhöht , ~~ohne dass insoweit ein Ausgleich im Rahmen der Erbteilung stattfindet~~ . Da mein Sohn Hans bereits zu meinen Lebzeiten in meine Firma eingetreten ist und aus eigenen Mitteln eine Einlage geleistet hat, auf Grund deren er bereits am Gewinn beteiligt ist, ordne ich um der Gerechtigkeit willen an, dass der insoweit verminderte Erbanfall hinsichtlich meines Gesellschaftsanteils an meinen Sohn Hans aus dem übrigen Nachlass oder durch Zahlung des Differenzbetrages von Klaus an Hans ausgeglichen wird und dass der Gewinnanteil meines Sohnes Hans sich lediglich auf den nachfolgend angeordneten Anteil erhöht .

(3) Von dem ausgewiesenen Reingewinn der Gesellschaft sollen sämtliche Gesellschafter zunächst einen Anteil von bis zu 4% ihres Kapitalanteils, von dem Restgewinn die Söhne als persönlich haftende Gesellschafter zusammen drei Viertel, mithin jeder drei Achtel, und die Töchter als Kommanditisten zusammen ein Viertel, mithin jede ein Achtel erhalten . Für die Zeit , in der mein Sohn Klaus nicht persönlich haftender Gesellschafter ist, ermässigt sich sein Anteil am Restgewinn zu Gunsten

des Sohnes Hans, der bereits persönlich haftender Gesellschafter ist, um die Hälfte. Das Gleiche soll gelten , wenn ein Sohn sich später in die Kommanditbeteiligung zurückzieht, sofern nicht zwischen den Beteiligten eine anderweitige Vereinbarung zustande kommt .

(4) .... (wie bisher) .

Sie werden sehen , dass ich die Formulierung doch noch etwas überarbeitet habe . Vor allen Dingen erschien es mir erforderlich, die Ausgleichspflicht hinsichtlich des um die bereits geleistete Einlage Ihres Sohnes Hans verminderten Anteils Ihrer Kapitaleinlage ausdrücklich anzuordnen . Ich habe dies so lose gehalten, dass die Möglichkeit besteht , diesen Ausgleich so vorzunehmen , wie es am praktischesten ist . Gleichbedeutend mit der Zahlung ist z.B. die Aufrechnung mit dem Darlehenskonto , das Ihr Sohn Klaus noch bei der Firma hat, während das Darlehenskonto des Sohnes Hans ja in die Kapitaleinlage umgewandelt worden ist . Hinsichtlich des Gewinnanteils ist ein Ausgleich nicht vorgesehen und wohl auch nicht möglich und nicht notwendig .

Die Gewinnermässigung hinsichtlich der Söhne , die nicht persönlich haftende Gesellschafter werden oder bleiben , habe ich insofern noch etwas genauer gefasst , als ich es auf die Zeit abgestellt habe, in der ein Sohn nicht persönlich haftender Gesellschafter ist. Es könnte allerdings sein, dass Sie dies nicht wünschen, sondern die Gewinnbeteiligung erst mit Ende des Geschäftsjahres , in dem der Rückzug in die Kommanditbeteiligung erfolgt ist, bezw. zu Beginn des neuen Geschäftsjahres, das auf den Eintritt als persönlich haftender Gesellschafter folgt, in Kraft treten lassen .

§ 5 lautet nunmehr folgendermassen :

" Nach dem Ableben meiner Frau haben diejenigen meiner Söhne, die zu diesem Zeitpunkt persönlich haftende Gesellschafter der Firma sind oder innerhalb von drei Monaten als solche eintreten, das Recht, von den beiden Wohngrundstücken Blitzenrod Haus Nr. 1 und Haus Nr. 14 je eines unter Anrechnung des Einheitswerts auf ihren Erbteil zu übernehmen . Sind oder werden beide Söhne persönlich haftende Gesellschafter, so hat Hans als der Ältere unter den beiden Grundstücken das Wahlrecht . Hans hat sich dann darüber, ob er von diesem Recht Gebrauch machen will oder nicht,innerhalb eines Jahres nach dem Ableben seiner Mutter seinen Geschwistern gegenüber zu erklären. Sollte er keine Erklärung innerhalb dieses Zeitraumes abgeben oder den Erwerb ablehnen , so geht das Erwerbsrecht auf seinen Bruder Klaus mit der Massgabe über, dass er sich innerhalb eines Jahres über die Ausübung oder Ablehnung dieses Rechts zu äussern hat . Nach Ablauf der weiteren Jahresfrist erlischt auch dieses Recht ; diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt , in dem sein Bruder Hans die Ablehnung erklärt hat oder die ihm für die Ausübung des Wahlrechts gesetzte Jahresfrist verstrichen ist, ohne dass Hans eine Erklärung abgegeben hat . "

Dieser Paragraph ist so formuliert, wie wir es besprochen haben ; lediglich die beiden letzten Sätze habe ich in juristischer Hinsicht etwas überarbeitet, ohne inhaltlich etwas zu ändern .

Ich hoffe , dass das Testament nunmehr Ihren Wünschen entspricht, betone aber ausdrücklich, dass ein solches Testament sehr sorgfältig überlegt und ausgearbeitet sein muss und ich Ihnen deshalb, falls Ihnen noch weitere Ideen oder Bedenken kommen sollten , jederzeit zu deren schriftlicher oder mündlicher Erörterung gerne zur Verfügung stehe .

Mit freundlichen Empfehlungen
auch an Ihre Frau Gemahlin
Ihr sehr ergebener

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

HAARHUTFABRIK R. & M. WEGENER

LAUTERBACH (HESS)-BLITZENROD

26.6.48

Herrn
Dr. Heinz G.C. Otto
Heidelberg

29. Juni 1948

Sehr geehrter Herr Dr. Otto !

Vielen Dank für Ihren Brief v.19.ds.

Beim Abschreiben des Testamtes fällt mir eben auf,daß zwischen der neuen Fassung von § 1 Abs.1 und § 2 Abs.2 ein Widerspruch besteht. In § 1 Abs.1 ist gesagt,daß die Söhne nur dann je 1/3 erhalten,wenn sie persönlich haftende Gesellschafter werden. Mein Anteil am Gesell = schaftsvermögen soll also auch nur unter der gleichen Bedingung zu je 1/3 auf meine Söhne Hans und Klaus übergehen.

Ich glaube deshalb wir werden den Anfang von § 2 Abs.2 etwa wie folgt fassen müssen :

Mein Anteil am Gesellschaftsvermögen soll nach meinem Tode zu je einem Drittel auf meine Söhne Hans und Klaus übergehen,sofern beide persönlich haftende Gesellschafter der Firma geworden sind oder wer = den. Macht nur einer der Söhne von der Möglichkeit,persönlich haftende Gesellschafter der Firma zu werden Gebrauch,so erhält dieser einhalb meines Anteils am Gesellschaftsvermögen. Der andere Sohn bekommt dann nur ein Sechstel. Auf meine Töchter Marianne und Elisabeth soll in jedem Fall je ein Sechstel meines Anteils am Gesellschaftsvermögen übergehen.

Aber ich merke,daß wir auch auf diese Weise nicht das erreichen,was ich gern möchte. Mein Wunsch ist,daß beide Söhne,sofern sie persön = lich haftende Gesellschafter werden,je 1/3 vom gesammten Gesellschafts = vermögen erhalten und die beiden Töchter je 1/6. Wenn nun aber mein Sohn Hans wie es ja jetzt der Fall ist bei meinem Tod bereits mit 25 % am Gesellschaftsvermögen beteiligt ist,so bekommen die Töchter nur je 1/6 von meinem Anteil,der nicht mehr 100 %,sondern nur 75 % beträgt. Bitte überlegen Sie sich die Sache nochmal. Nötigenfalls komme ich nochmal zur Besprechung nach Heidelberg.

Mit bestem Gruß

Ihr ergebener

Kurt Wegener

19.Juni 1948 .

Dr.O./M.
- 679 -

Herrn
Kurt W e g e n e r
in Firma R.& M. Wegener
Lauterbach - Blitzenrod .

Sehr geehrter Herr Wegener !

Bezugnehmend auf unsere gestrige Besprechung in der Testamentsangelegenheit unterbreite ich Ihnen nachstehend die besprochenen Änderungen Ihres Testaments :

1.) § 1 , Abs.1 :

" Zu meinen alleinigen Erben setze ich ein : meine beiden Söhne Hans und Klaus, sofern sie persönlich haftende Gesellschafter der Firma R. & M. Wegener, Blitzenrod, werden, mit je einem Drittel, meine beiden Töchter Marianne und Elisabeth zu je einem Sechstel meines Nachlasses . Sollte einer meiner Söhne von der Möglichkeit, persönlich haftender Gesellschafter der Firma zu werden, keinen Gebrauch machen, so beträgt sein Anteil an meinem Nachlass ein Sechstel und der Anteil des anderen Sohnes einhalb . "

2.) § 3 , Abs. 2 :

" Ich vermache meiner Ehefrau ferner eine lebenslängliche Rente in Höhe von 20% der jährlichen Einkünfte, die meinen Erben aus ihrem Anteil an der Firma zustehen ..... "

(Dr.Otto)
Rechtsanwalt

3.) § 4 :

" (1) Bezüglich des auf meine Töchter Marianne und Elisabeth und eventuell meinen Sohn (Klaus) entfallenden Kommanditkapitals treffe ich folgende Bestimmungen :

(2) Eine Kündigung des Kommanditkapitals ist zu Lebzeiten meiner Frau ausgeschlossen. Seit dem Ablauf des Todesjahres meiner Frau soll das Kapital noch fünf Jahre sowohl seitens der Kommanditisten als auch seitens der persönlich haftenden Gesellschafter unkündbar stehen bleiben. Danach verlängert sich die Beteiligung jedes einzelnen Kommanditisten jeweils um drei Jahre, wenn sie nicht von den persönlich haftenden Gesellschaftern gemeinsam oder von dem Kommanditisten mit Frist von einem Jahr auf den Ablauftermin gekündigt wird .....

4.) § 5 :

Meinen Söhnen Hans und Klaus räume ich, sofern sie persönlich haftende Gesellschafter der Firma sind, das Recht ein, ... "

Ich wiederhole meine Aufforderung dahin, dass das Testament von Anfang bis zum Ende von Ihnen eigenhändig geschrieben, mit Ort und Datum und Ihrer eigenhändigen Unterschrift versehen sein muss ".

Mit freundlichen Grüssen

Ihr sehr ergebener

(Dr.Otto)
Rechtsanwalt

Wn. in 14 Tg.

1.Juni 1948 .

Dr.O./M.
- 679 -

Herrn
Kurt W e g e n e r
Lauterbach - Blitzenrod

Sehr geehrter Herr Wegener !

Ich bestätige den Empfang Ihres Schreibens vom 29.Mai 1948 in der Testamentsangelegenheit und bemerke hierzu zwecks Vorbereitung der bevorstehenden Besprechung bereits folgendes :

Die von Ihnen vorgeschlagene Formulierung des § 1 Abs.1 halte ich unbedingt für richtig .

Bei der Formulierung des § 3 Abs.2 bin ich davon ausgegangen , dass der ganze Gewinn aus der Firma Ihren Kindern zufliesst, nicht nur Ihren Söhnen , sondern auch den Töchtern als den Kommanditistinnen. Es sind also auch nach der bisherigen Fassung Ihre Töchter verpflichtet, 20% des Gewinns , den Sie aus der Kommanditeinlage beziehen , an Ihre Frau Gemahlin abzuführen . Die Tatsache , dass ein Sohn bereits zu Ihren Lebzeiten an der Firma beteiligt war, braucht hieran nicht unbedingt etwas zu ändern . Hinzu kommt aber , dass nach § 2, Abs.2 des Testaments vorgesehen ist, dass der frühere Gewinnanteil mit dem auf Grund der Erbfolge angefallenen Gewinnanteil zu einer Einheit verschmolzen wird . Ich habe aber keine Bedenken, gemäss Ihrem Vorschlag den ersten Satz von § 3 Abs.2 folgendermassen zu formulieren:

" Ich vermache meiner Ehefrau ferner eine lebenslängliche Rente in Höhe von 20% des jährlichen Reingewinns der Firma . "

Dieser Formulierung begegnet nur das eine Bedenken, dass für den Fall eines Eintritts eines weiteren Teilhabers in die Firma, der nicht zum Kreise der Erben gehört, Unzuträglichkeiten auftreten können. Die Erben wären dann, obwohl sie nicht mehr alleinige Inhaber der Firma sind, verpflichtet, an Ihre Frau Gemahlin eine Rente zu zahlen, die sich nach dem Gesamtgewinn des Unternehmens bemisst. Dieser Gedanke hatte mich seinerzeit dazu gebracht, die Renten nicht nach dem Reingewinn der Firma, sondern nach den Einkünften der Erben zu bemessen.

Eine höhere Belastung Ihres Sohnes in Jahren hohen Reingewinns kann ich mir nicht vorstellen, da ja auch die Kommanditisten Renten zahlen müssen und der Höchstbetrag von RM 40.000.- natürlich unter die Erben nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung aufzuteilen wäre. Dies könnte man aber u.U. noch im Testament zum Ausdruck bringen.

Es ist richtig, dass die Bindung des Kommanditkapitals gemäss § 4 Abs.1 sich auch auf die Söhne erstrecken müsste, die nach § 2 Abs.2 Kommanditisten bleiben. Ich schlage deshalb folgende Formulierung vor:

> " Bezüglich des auf meine Töchter Marianne und Elisabeth und eventuell meinen Sohn Klaus entfallenden Kommanditkapitals treffe ich folgende Bestimmungen: "

Die von Ihnen vorgeschlagene Einschränkung in § 5 müsste wohl lauten:

> " ..sofern sie persönlich haftende Gesellschafter der Firma sind. "

Denn der Kommanditist ist auch " Teilhaber ", wenn auch ein solcher mit beschränkten Risiko und beschränkten Einwirkungsmöglichkeiten. Deshalb zähle ich das Kommanditkapital zum Eigenkapital. Dies ist aber eine akademische

1. Juni 1948 .

Frage. Ich kann es sehr gut verstehen, wenn Sie u.U. einen Kommanditisten als einen Fremdkörper in der Firma empfinden .

Ich stehe am Samstag , den 5. Juni 1948 jedenfalls am Vormittag , wahrscheinlich auch am Nachmittag zur Verfügung . Auch Herr Dr. Heimerich wird aller Voraussicht nach anwesend sein .

Mit freundlichen Grüssen
Ihr sehr ergebener

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

14/15

HAARHUTFABRIK R. & M. WEGENER

LAUTERBACH (HESS)-BLITZENROD

29.5.48

Herrn
Dr. Heinz G.C. Otto
Heidelberg

31. Mai 1948

Sehr geehrter Herr Dr. Otto !

Es hat reichlich lange gedauert bis ich zur gründlichen Überprü = fung des neuen Testamentsentwurfes gekommen bin,den Sie mir mit Ihrem Schreiben v.30.3.48 sandten. Ganz einverstanden bin ich noch nicht und zwar infolgenden Punkten :

§ 1 1. Wenn ich mich entschlossen habe meine beiden Söhne mit je 1/3 und meine Töchter mit je 1/6 an der Erbmasse zu beteiligen,so geschah es einzig und allein,um die Firma kapitalkräftig zu erhal = ten. Jetzt entdecke ich,daß dieses Ziel nur erreicht wird,wenn beide Söhne wirklich Teilhaber der Firma werden. Anzunehmen ist diese Entwicklung,aber was meinen jüngsten Sohn anbetrifft,doch nicht ganz sicher. Deshalb überlege ich,ob es nicht richtiger ist den § 1 wie folgt zu fassen :
Zu meinen alleinigen Erben setze ich ein: meine beiden Söhne Hans und Klaus,sofern sie Teilhaber der Firma R.& M. Wegener, Blitzenrod,werden mit je 1/3,meine beiden Töchter Marianne und Elisabeth zu je 1/6 meines Nachlasses. Sollte einer meiner Söhne von der Möglichkeit Teilhaber der Firma zu werden keinen Gebrauch machen,so beträgt sein Anteil an meinem Nachlass 1/6 und der An = teil des anderen Sohnes 1/2 .

§ 3 2. Die Fassung scheint mir nicht ganz richtig. Ich will,daß meiner Frau 20 % aus dem Reingewinn der Firma zufließen. Nach dem jetzigen Wortlaut erhält sie aber,da mein Sohn Hans bereits mit 25 % am Gewinn beteiligt ist,nur 20 % von 75 % des Reingewinns. Ich weiß im Augenblick nicht recht wie der 1.Satz zu formulieren ist. Ich kann meiner Frau nicht 20 % von den 25 % vermachen,die meinem Sohn Hans lt. Gesellschaftsvertrag zufließen. Ich müßte also wohl das Erbteil dieses Sohnes entsprechend beschränken.
Wenn noch nachträglich im Ges. Vertr. vorgesehen wird,daß mein Sohn Hans von den 25 %,die er vom Reingewinn bekommt,nach meinem Tod zu Lebzeiten seiner Mutter,20 % an diese zu zahlen hat,so könnte im 1.Satz von § 3 Abs. 2 gesagt werden anstatt "der jähr = lichen Einkünfte" "des Reingewinns der Firma". Aber dann würde die = ser Sohn in Jahren hohen Reingewinns,in denen insgesammt weniger als 20 % des Reingewinns an meine Frau zu zahlen sind,weil die obere Grenze RM 40000.- ist,höher belastet werden,als seine Ge = schwister. -- Vielleicht finden Sie einen Ausweg.

§ 4 Abs.1 . Die Bindung des Kommanditkapitals dürfte sich wohl nicht nur auf die Töchter beschränken,sondern auch auf die Söhne, die lt. § 2 Abs.3 Kommanditisten werden.

§ 5 . Hier schlage ich vor in der 1.Reihe hinter räume einzufügen "sofern sie Teilhaber der Firma sind".

§ 4 Abs.2 . Ich weiß nicht,ob Ihre Ansicht unbedingt richtig ist, daß eine Kommanditbeteiligung eine Stärkung der Kapitalgrundlage ist. Meiner Meinung nach ist Eigenkapital besser,als Kommanditka = pital. Deshalb neige ich auch dazu "von meinem Teil" zu sagen und nicht"von den Kommanditisten".

Ich komme voraussichtlich Ende nächster Woche nach Heidelberg und schlage vor,daß wir dann nochmal über die vorstehend angeschnitte = nen Fragen sprechen. Wegen des genauen Termins,z.Zt. denke ich an Sonnabend Vormittag,werde ich noch bei Ihnen anfragen,sobald meine Pläne ganz fest liegen.

Mit bestem Gruß

Ihr

Hans Meyer

Ww. 1. VI. 48

Abschrift.

Haarhutfabrik R. & M. W e g e n e r
Lauterbach (Hess)-Blitzenrod

Rechtsanwälte
Dr.Dr.h.c.Heimerich
und Dr. Otto

(17a) Heidelberg
Neuenheimerlandstr.4

23. April 1948

Sehr geehrter Herr Dr. Otto!

pp.
Testament. Auf den Entwurf werde ich demnächst noch zurückkommen. Es fehlte mir bis jetzt an Zeit zur genügenden Durcharbeitung.

pp.

Mit bestem Gruss
Ihr

Kurt Wegener

30.3.48.

Dr.O./M.
- 679 -

H e r r n

Kurt W e g e n e r
i.Fa. R.& M. Wegener

Lauterbach - Blitzenrod .

Sehr geehrter Herr Wegener !

In der Anlage übersende ich Ihnen in doppelter Fertigung den nochmals auf Grund unserer letz-ten Besprechung überarbeiteten Entwurf Ihres Testaments und bemerke hierzu folgendes :

§ 1 ist unverändert geblieben .

In § 2 habe ich in der zweitletzten Zeile von Abs.1 die Worte eingefügt " nach meinem Ableben " . Abs.2 ist bis auf den ersten Absatz völlig neu formuliert. Er gibt im wesentlichen das Ergebnis unserer Besprechung wieder. Ich habe jedoch darüber hinaus noch vorgesehen, dass der Gewinnanteil des Sohnes, der Kommanditist bleibt oder später wieder Kommanditist wird, zu Gunsten des anderen Sohnes, der persönlich haftender Gesellschafter ist bezw. bleibt, um die Hälfte ermässigt . Dies würde bedeuten, dass beide Söhne als persönlich haftende Gesellschafter zusammen nach der 4% Vorwegverzinsung ihres Kapitalanteils am Restgewinn mit 75% beteiligt sind , mithin jeder von ihnen mit 37.5%. Bleibt oder wird der eine der beiden Söhne Kommanditist , dann verschiebt sich die Gewinnbeteiligung zu Gunsten des persönlich haftenden Gesellschafters in der Weise , dass der Kommanditist nur 18.75% erhält, während dem and eren 56.25%

zustehen. Ich halte diese Regelung für billig, da die Töchter dadurch, dass einer der Söhne Kommanditist bleibt oder wird, nicht oder doch erheblich weniger berührt werden als der andere Sohn, der persönlich haftender Gesellschafter bleibt und die ganze Verantwortung und Arbeitslast auf sich nimmt, und da die höhere Kapitalbeteiligung des Sohnes , der Kommanditist wird oder bleibt , gegenüber den Töchtern immer noch durch eine höhere Gewinnbeteiligung (18.75 % gegenüber 12.5 %) zum Ausdruck komm t . Die Art und Weise , in der die Angleichung der Kapitalanteile der beiden Söhne nach Ihrem Ableben erfolgen soll , habe ich auf Grund unserer Besprechung nicht näher festgelegt ; ich hatte ja daran gedacht, ausdrücklich vorzuschreiben, dass eine etwaige Darlehensforderung des noch nicht an der Gesellschaft beteiligten Sohnes in den Kapitalanteil einbezogen werden solle . Da aber heute noch nich feststeht, ob und in welcher Höhe der andere Sohn bei Ihrem Ableben Darlehensforderungen gegen die Gesellschaft haben wird , sollte diese Bestimmung wegbleiben .Es bleibt also jetzt den Söhnen frei überlassen , in welcher Weise sie die Angleichung durchführen wollen, ob durch Einzahlung des geringer beteiligten, oder durch Auszahlung an den höher beteiligten Sohn . Da aber Ihre Frau Gemahlin zur Testamentsvollstreckerin ernannt ist , kann sie im Nichteinigungsfalle zwischen den Söhnen eine Entscheidung treffen .

In § 3 ist die vereinbarte Ergänzung zu Gunsten Ihrer Frau Gemahlin hinsichtlich des Mobilars eingearbeitet . In Avs.2 sind die Worte " sei es als Gewinnbeteiligung , sei es als Darlehenszins " gest richen und es ist als letzter Satz die Auszahlungsregelung aus dem alten Testament angefügt .

In § 4, Abs.2 habe ich Ihnen zur Wahl gestellt, ob die Kommanditbeteiligung sowohl von der Gesellschaft als auch von dem Kommanditisten oder nur von dem Kommanditisten gekündigt werden kann . Im ersten Falle muss es heissen : " wenn sie nicht von einem Teil ... gekündigt wird ", im zweiten Falle muss an Stelle dieser Worte die in der Klammer vorgesehene Formulierung : " von den Kommanditisten .... gekündigt wird " eingesetzt werden . Bei unserer Besprechung habe ich Sie bereits darauf hingewiesen, dass die Herauskündigung eines Gesellschafters durch die Gesellschaft theoretisch zwar möglich ist, aber als ungewöhnlich angesehen werden muss und in der Regel auch unbillig erscheinen dürfte, da die Kommanditbeteiligung ja weder im Rechtssinne , noch im wirtschaft-lichen Sinne als eine Verschuldung der Gesellschaft angesehen werden kann, vielmehr der Kommanditist Mitträger des Unternehmens ist . Die Gesellschaft wird durch eine Kommanditbeteiligung in keiner Weise beeinträchtigt, da dies nur eine Stärkung ihrer Kapitalgrundlage bedeutet und da die Kommanditisten auf die Geschäftsführung keinen Einfluss haben . Der letzte Absatz von § 4 wurde im Einvernehmen mit Ihnen gestrichen, da durch diese Regelung die Gesellschaft in unvorhergesehene Schwierigkeiten geraten könnte .

§ 5 wurde ebenfalls absprachegemäss umgefasst, wobei ich zur Diskussion stelle , ob nur das Wahlrecht zunächst des Sohnes Hans und sodann des Sohnes Klaus durch Ablehnung oder Nichtausübung untergehen soll, oder auch das Erwerbsrecht . Die bisherige Regelung war so zu verstehen, dass nach Fristablauf hinsichtlich der beiden Söhne alls Erben, also auch die Töchter, in gleicher Weise an den Grundstücken beteiligt sein sollen . Man könnte auch daran denken,

nur das Wahlrecht unter den beiden Söhnen an die Frist zu binden, während das ihnen beiden gemeinsam gegenüber den Töchtern eingeräumte Vorzugsrecht auf Erwerb der Grundstücke fortbestehen soll . Falls Sie dies wünschen, müsste der § 5 allerdings anders gefasst werden .

§ 6 ist unverändert geblieben .

§ 7 ist inhaltlich nicht verändert, lediglich etwas anders formuliert und an die Tatsache angepasst, dass Ihre Frau Gemahlin in ihrer Eigenschaft als Testamentsvollstreckerin sowieso die Verwaltung des Nachlasses, u.zw. des gesamten Nachlasses einschliesslich des Firmenvermögens (im Gegensatz zur Nutzniessung) zusteht .

Im § 8 ist nunmehr die Testamentsvollstreckung Ihrer Frau Gemahlin in der von uns besprochenen Weise vorgesehen und § 9 ist an diese Regelung angepasst worden , während § 10 unverändert geblieben ist .

Falls Sie auf Grund meiner Anregungen in dem Testament noch das eine oder andere Ändern wollen , bitte ich um Ihre Mitteilung, damit ich Ihnen eine entsprechende Formulierung Ihrer Wünsche vorschlagen kann . Sobald die endgültige Fassung des Testaments feststeht, wäre dieses von Ihnen von Anfang bis zum Ende handschriftlich zu schreiben , mit Ort und Datum der Errichtung zu versehen und eigenhändig zu unterschreiben .

Mit freundlicher Begrüssung !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

2 Anlagen

P.S. An § 4 Abs.3 habe ich noch einen letzten Satz angehängt, in dem zum Ausdruck kommt, dass bei einer Teilauszahlung der Kommanditeinlage an Ihre Töchter auch die Hafteinlage sich entsprechend vermindert . Es muss nämlich vermieden werden, dass die Töchter von Gläubigern der Gesellschaft zur Neuauffüllung ihrer Kommanditeinlage gezwungen werden können .

D.O.

Entwurf eines T e s t a m e n t s

des Herrn Kurt W e g e n e r in Blitzenrod .

Ich hebe meine früheren letztwilligen Verfügungen hiermit auf und bestimme durch dieses mein Testament , wie es dereinst nach meinem Ableben mit meinem Nachlass gehalten werden soll :

§ 1

(1) Z u meinen alleinigen Erben setze ich ein : meine beiden Söhne Hans und Klaus zu je einem Drittel, meine beiden Töchter Marianne und Elisabeth zu je einem Sechstel meines Nachlasses .

(2) Für einen jeden meiner Erben berufe ich als Ersatzerben meine ehelichen Abkömmlinge . Sollte einer meiner Erben vor mir ledigen Standes oder ohne eheliche Abkömmlinge versterben , so berufe ich zu seinen Ersatzerben seine Geschwister bezw. deren eheliche Abkömmlinge nach Stämmen .

§ 2

(1) Ich bin seit dem Tode meines Bruders Edgar Wegener Alleininhaber der Firma R. & M. Wegener in Blitzenrod . Es besteht die Absicht , meine beiden Söhne Hans und Klaus als Teilhaber mit gleichen Einlagen und gleicher Gewinnbeteiligung in die Gesellschaft aufzunehmen. Soweit dies zu meinen Lebzeiten noch nicht geschehen sein sollte, räume ich meinen vorgenannten Söhnen das Recht ein, nach meinem Ableben in die Gesellschaft als persönlich haftende Gesellschafter einzutreten .

(2) Mein Anteil am Gesellschaftsvermögen soll nach meinem Tode zu je einem Drittel auf meine beiden Söhne Hans und

Klaus und zu je einem Sechstel auf meine beiden Töchter Marianne und Elisabeth übergehen . Meine beiden Töchter und diejenigen Söhne , die von ihrem Recht des Eintritts als persönlich haftende Gesellschafter keinen Gebrauch machen, sollen als Kommanditisten in der Gesellschaft verbleiben . Für den Fall, dass einer meiner beiden Söhne bereits zu meinen Lebzeiten in meine Firma eingetreten sein und aus eigenen Mitteln eine Einlage geleistet haben sollte , auf Grund deren er bereits am Gewinn beteiligt ist, ordne ich um der Gerechtigkeit willen an, dass die Kapitaleinlagen der beiden Söhne aneinander angeglichen werden und dass die diesen Söhnen zu meinen Lebzeiten vertraglich eingeräumte Gewinnbeteiligung sich lediglich auf den nachfolgend angeordneten Anteil erhöht, sodass unter keinen Umständen einer der Söhne mit einem höheren Gewinn an der Firma beteiligt ist, als der andere .

(3) Von dem ausge-wiesenen Reingewinn der Gesellschaft sollen sämtliche Gesellschafter zunächst einen Anteil von bis zu 4% ihres Kapitalanteils, von dem Restgewinn die Söhne als persönlich haftende Gesellschafter zusammen drei Viertel, mithin jeder drei Achtel, und die Töchter als Kommanditisten zusammen ein Viertel, mithin jede ein Achtel erhalten . Tritt einer der beiden Söhne nicht als persönlich haftender Gesellschafter ein , so ermässigt sich sein Anteil am Restgewinn zu Gunsten des anderen Sohnes, der persönlich haftender Gesellschafter ist , um die Hälfte . Das Gleiche soll gelten, wenn ein Sohn sich später wieder in die Kommanditbeteiligung zurückzieht , sofern nicht zwischen den Beteiligten eine anderweitige Vereinbarung zustande kommt .

(4) In dem mit meinen Töchtern abzuschliessenden Kommanditvertrag ist das Widerspruchsrecht der Kommanditisten gemäss § 164 HGB ganz auszuschliessen ; die Fälle der Änderung des Gesellschaftsvertrages , insbesondere der Aufnahme neuer

Gesellschafter , werden hiervon nach dem Gesetz nicht berührt .

§ 3

(1) Meiner Ehefrau Berta geb. v. Stenglin, vermache ich die vollständige Einrichtung einer Dreizimmer-Wohnung mit Küche und Zubehör, die sie nach ihrer Wahl aus meinem beweglichen Nachlass zusammenstellen darf, und im übrigen lebenslänglich den Niessbrauch an meinem gesamten sonstigen Nachlass ausser dem Firmenvermögen .

(2) Ich vermache meiner Ehefrau ferner eine lebenslängliche Rente in Höhe von 20% der jährlichen Einkünfte, die meinen Erben aus ~~meinem~~ Anteil an der Firma zustehen. Diese Rente soll nicht weniger als RM 6.000.- und nicht mehr als RM 40.000.- jährlich betragen . Im Falle einer Währungsänderung gelten für die Umrechnung dieses Betrages auf eine etwaige neue Währungseinheit die gesetzlichen Bestimmungen , unbeschadet der Pflicht meiner Erben , für einen angemessenen, dem Zuschnitt unserer Lebenshaltung mit Rücksicht auf eine etwaige tiefgreifende Änderung der allgemeinen Wirtschaftslage und der Lebensverhältnisse unserer Familie entsprechenden Lebensunterhalt unbedingt Sorge zu tragen . Meiner Ehefrau sind auf den ihr vermach-ten Gewinnanteil angemessene Vorauszahlungen nach ihrer Wahl in monatlichen oder vierteljährlichen Raten zu leisten .

(3) Ich bestimme ferner im Interesse meiner Ehefrau, dass die ihr vermachte Rente durch Eintragung einer Sicherungshypothek in angemessener H öhe auf dem mir persönlich gehörigen Grundbesitz sichergestellt wird .

§ 4

(1) Bezüglich des auf meine ~~Kinder Marianne~~ Tochter und Elisabeth entfallenden Kommanditkapitals treffe ich folgende Bestimmungen :

(2) Eine Kündigung des Kommanditkapitals ist zu Lebzeiten meiner Frau ausgeschlossen . Seit dem Ablauf des Todesjahres meiner Frau soll das Kapital noch fünf Jahre sowohl seitens der Kommanditisten als auch seitens der persönlich haftenden Gesellschafter unkündbar stehen bleiben. Danach verlängert sich die Beteiligung der Kommanditisten jeweils um drei Jahre, wenn sie nicht von einem oder von dem Kommanditisten mit Frist von einem Jahr auf den Ablauf gekündigt wird . Die Kündigungsregelung des Kommanditvertrages ist an diese Anordnung anzupassen . Im Falle der Kündigung sind die Kommanditeinlagen in zwölf gleichen Vierteljahresraten auszuzahlen und mit 1% über Landesbankdiskont , jedoch mindestens 5% bei vierteljährlicher Vorauszahlung zu verzinsen .

(3) Meine beiden Töchter sind berechtigt , bei Kapitalbedarf zur Gründung einer eigenen Existenz oder eines eigenen Hausstands bis zu 10% ihrer Kommanditeinlage innerhalb sechs Monaten nach Ankündigung zu entnehmen, wenn dies nicht zum offenbaren Schaden der Gesellschaft gereicht und der in Frage stehende Betrag nicht aus dem Nachlass auf andere Weise flüssig gemacht werden kann . Eine solche Herabsetzung der Kommanditeinlage ist im Handelsregister einzutragen.

§ 5

Meinen Söhnen Hans und Klaus räume ich das Recht ein , nach dem Ableben meiner Frau von den beiden Wohngrundstücken Blitzenrod Haus Nr. 1 und Haus Nr. 14 je eines unter Anrechnung des Einheitswertes auf ihren Erbteil zu übernehmen, wobei Hans als der Ältere unter beiden Grundstücken das Wahlrecht hat. Hans hat sich darüber , ob er von diesem Recht Gebrauch machen will oder nicht innerhalb eines Jahres nach dem Ableben seiner Mutter seinen Geschwistern gegenüber zu erklären. Sollte er keine Erklärung innerhalb dieses Z eitraumes abgeben, oder den Erwerb ablehnen, so geht das Erwerbsrecht auf seinen Bruder Klaus mit der Massgabe über, dass er sich bei

Verlust dieses Rechts innerhalb eines Jahres über seine Ausübung oder Ablehnung zu äussern hat . Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem sein Bruder Hans die Ablehnung erklärt ~~hat,~~ oder nach Ablauf des Jahres , innerhalb dessen Hans das Recht zustand und er keine Erklärung abgegeben hat .

§ 6

Es ist mein Wunsch , dass die Firma unserer Familie erhalten bleibt und den Charakter eines Familienunternehmens möglichst beibehält . Nur mit Rücksicht hierauf und im Hinblick auf das Verständnis meiner Töchter für diesen Gesichtspunkt habe ich auch die Erbteile meiner Söhne höher bemessen als diejenigen meiner Töchter. Für den Fall des Ausscheidens eines meiner Erben aus der Firma bestimme ich deshalb, dass bei der Auseinandersetzung der Anteil des ausscheidenden Erben an den stillen Reserven und an dem Geschäftswert nicht vergütet wird . Jede meiner beiden Töchter Marianne und Elisabeth soll aber von der Firma, d.h. meinen beiden Söhnen Hans und Klaus bezw . deren Rechtsnachfolgern fünf Jahre lang , beginnend mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem ihr Kapit-al restlos zurückgezahlt ist , 5% des Reingewinns der Firma weiter ausbezahlt werden .

§ 7

Ich habe den Wunsch , dass meine Ehefrau aus meinem Erbvermögen, das nicht in der Gesellschaft investiert ist, und daher gemäss § 3 Abs.1 ihrer Nutzniessung und gemäss § 8 als Testamentsvollstreckerin ihrer Verwaltung untersteht, die Erträgnisse, soweit sie sie nicht selbst benötigt, zum Besten der Kinder verwendet und - soweit hierzu nicht erforderlich - zum Kapital schlägt . Ich sehe davon ab, genauere Anordnungen über die Verwaltung dieses Vermö-

gens zu treffen, da ich in meine Frau das Vertrauen setze, dass sie die Verwaltung im Interesse meiner Kinder führen wird .

§ 8

Zu meinem Testamentsvollstrecker ernenne ich meine Ehefrau . Ich empfehle ihr, aus meinem Freundeskreise einen Berater oder einen Anwalt hinzuzuziehen; etwaige Kosten , die hierdurch entstehen, trägt der Nachlass .

§ 9

Sollte wider Erwarten einer meiner Erben meine letztwilligen Anordnungen ganz oder teilweise nicht anerkennen oder gar anfechten , oder diesen wissentlich zuwiderhandeln, oder nicht Folge leis ten und ungeachtet einer Abmahnung von Seiten der Testamentsvollstreckerin nicht alsbald Abstand nehmen , so widerrufe ich für diesen Fall die Einsetzung des betreffenden Erben und setze ihn auf das gesetzliche Pflichtteil, auf welches alles anzurechnen ist , was derselbe bei meinen Lebzeiten aus meinem Vermögen erhalten hat .

§ 10

Alle meine letztwilligen Zuwendungen an weibliche Personen sollen in deren Vorbehaltsgut fallen .

4 X

Entwurf eines Testaments

des Herrn Kurt Wegener in Blitzenrod .

Ich hebe meine früheren letztwilligen Verfügungen hiermit auf und bestimme durch dieses mein Testament, wie es dereinst nach meinem Ableben mit meinem Nachlass gehalten werden soll :

§ 1

Zu meinen alleinigen Erben setze ich ein :
meine beiden Söhne Hans und Klaus zu je einem Drittel ,
meine beiden Töchter Marianne und Elisabeth zu je einem Sechstel meines Nachlasses .

Für einen jeden meiner Erben berufe ich als Ersatzerben seine ehelichen Abkömmlinge . Sollte einer meiner Erben vor mir ledigen Standes oder ohne eheliche Abkömmlinge versterben, so berufe ich zu seinen Ersatzerben seine Geschwister bezw. deren eheliche Abkömmlinge nach Stämmen .

§ 2

Ich bin seit dem Tode meines Bruders Edgar Wegener Alleininhaber der Firma R. & M. Wegener in Blitzenrod . Es besteht die Absicht, meine beiden Söhne Hans und Klaus als Teilhaber mit gleichen Einlagen und gleicher Gewinnbeteiligung in die Gesellschaft aufzunehmen . Soweit dies zu meinen Lebzeiten noch nicht geschehen sein sollte, räume ich meinen vorgenannten Söhnen das Recht ein, nach meinem Ableben an meiner Stelle in die Gesellschaft als persönlich haftende Gesellschafter einzutreten .

Mein Anteil am Gesellschaftsvermögen soll nach meinem Tode zu je einem Drittel auf meine beiden Söhne Hans und Klaus und zu je einem Sechstel auf meine beiden Töchter

Marianne und Elisabeth übergehen . Meine beiden Töchter und die Söhne, die von ihrem Recht des Eintritts als persönlich haftende Gesellschafter keinen Gebrauch machen, sollen als Kommanditisten in der Gesellschaft verbleiben. Für den Fall, dass einer meiner beiden Söhne bereits zu meinen Lebzeiten in meine Firma eingetreten sein und aus eigenen Mitteln eine Einlage geleistet haben sollte, auf Grund deren er bereits am Gewinn beteiligt ist , ~~ordne ich um der Gerechtigkeit willen an~~ , dass ~~entweder~~ die Einlage der beiden Söhne nach ~~meinem Tode~~ einander angeglichen werden, ~~oder die von einem Sohn bereits geleistete Einlage mit ... % aus dem Gewinn vorweg verzinst wird~~ . Im übrigen soll aber der bereits eingetretene Sohn unter keinen Umständen mit insgesamt mehr als einem Drittel am Gewinn der Firma beteiligt sein; die ihm etwa zu meinen Lebzeiten vertraglich eingeräumte Gewinnbeteiligung muss , soweit sie die oben genannte Vorwegverzinsung übersteigt, zum Wegfall kommen . Sollte dieser Sohn hierauf nicht eingehen , so gilt meine Anordnung in § 9 des Testaments .

Meiner Ehefrau Berta geb.v.Stenglin vermache ich lebenslänglich ~~die Verwaltung und~~ den Niessbrauch an meinem gesamten Nachlass ausser dem Firmenvermögen .

Ich vermache meiner Ehefrau ferner eine lebenslängliche Rente in Höhe von 20% der jährlichen Einkünfte, die meinen Erben aus meinem Anteil an der Firma , ~~sei es als Gewinnbeteiligung , sei es als Darlehenszins~~ , zustehen . Diese Rente soll nicht weniger als RM 6.000.- und nicht mehr als RM 40.000.- jährlich betragen . Im Falle einer Währungsände ung gelten für die Umrechnung dieses Betrages auf eine etwaige neue Währungseinheit die gesetzlichen Bestimmungen , unbeschadet der Pflicht meiner Erben , für einen angemessenen , dem Zuschnitt unserer Lebenshaltung mit Rücksicht auf eine etwaige tiefgreifende Änderung der allgemeinen Wirtschaftslage und der Lebensverhältnisse unserer Familie entsprechenden Lebensunterhalt unbedingt Sorge zu tragen .

Ich bestimme ferner im Interesse meiner Ehefrau, dass die ihr vermachte Rente durch Eintragung einer Sicherungshypothek in angemessener Höhe auf dem mir persönlich gehörigen Grundbesitz sichergestellt wird .

§ 4

Bezüglich des auf meine Kinder Marianne und Elisabeth entfallenden Kommanditkapitals treffe ich folgende Bestimmungen :

Eine Kündigung des Kommanditkapitals ist zu Lebzeiten meiner Frau ausgeschlossen . Seit dem Ablauf des Todesjahres meiner Frau soll das Kapital noch ~~zehn~~ 5 Jahre sowohl seitens der Kommanditisten als auch seitens der persönlich haftenden Gesellschafter unkündbar stehen bleiben, darnach verlängert sich die Beteiligung der Kommanditisten jeweils um drei Jahre , wenn sie nicht mit Frist von einem Jahr auf den Ablauf gekündigt wird . Im Falle der Kündigung sind die Kommanditeinlagen in zwölf gleichen Vierteljahresraten auszuzahlen und mit 1% über Landesbankdiskont, jedoch mindestens 5% bei vierteljährlicher Vorauszahlung zu verzinsen .

Das gesamte Kommanditkapital wird nach dem Wirksamwerden der Kündigung sofort fällig , wenn die Gesellschaft mit zwei aufeinanderfolgenden Kapital- oder Zinsraten im Rückstande ist .

§ 5

Meinem Sohne Hans räume ich das Recht ein , nach dem Ableben ~~seiner Mutter~~ den mir persönlich gehörenden Grundbesitz zum Einheitswert käuflich zu erwerben . Er hat sich darüber, ~~ob er von diesem Recht Gebrauch machen will oder nicht~~ , innerhalb eines Jahres nach dem Ableben seiner Mutter ~~seinen Geschwistern gegenüber zu erklären~~ . Sollte er keine Erklärung innerhalb dieses Zeitraumes abgeben, oder

den Erwerb ablehnen, so geht das gleiche Recht auf seinen Bruder Klaus mit der Massgabe über, dass er sich bei Verlust dieses Rechtes innerhalb eines Jahres über seine Ausübung oder Ablehnung zu äussern hat . Die Frist beginnt mit dem Z eitpunkt, in dem sein Bruder Hans die Ablehnung erklärt hat, bezw. d.h. wenn H ans keine Erklärung abgibt, mit Ablauf des Jahres, innerhalb dessen Hans das Recht zustand .

§ 6

Es ist mein Wunsch , dass die Firma unserer Familie erhalten bleibt und den Charakter eines Familienunternehmens möglichst beibehält . Nur mit Rücksicht hierauf und im H inblick auf das Verständnis meiner Töchter für diesen Gesichtspunkt habe ich auch die Erbteile meiner Söhne höher bemessen als diejenigen meiner Töchter . Für den Fall des Ausscheidens eines meiner Erben aus der Firma bestimme ich deshalb, dass bei der Auseinandersetzung der Anteile des ausscheidenden Erben an den stillen Reserven und an dem Geschäftswert nicht vergütet wird . Jede meiner beiden Töchter Marianne und Elisabeth soll aber von der Firma , d.h. meinen beiden Söhnen H ans und Klaus bezw. deren Rechtsnachfolgern fünf Jahre lang,beginnend mit dem Schluss des Kalenderjahres,in dem ihr Kapital restlos zurückgezahlt ist, 5% des Reingewinns der Firma weiter ausbezahlt werden .

§ 7

~~Soweit~~ mein Erbvermögen nicht in der Gesellschaft investiert ist und gemäss § 3 Abs.1 ~~der~~ Nutzniessung und Verwaltung ~~meiner Ehefrau~~ untersteht, ~~habe ich den Wunsch , dass meine Ehefrau die Erträgnisse~~ , soweit sie sie nicht selbst benötigt , zum Besten der Kinder verwendet und - soweit hierzu nicht erforderlich - zum Kapital schlägt . Ich sehe davon ab, genauere Anordnungen über die Verwaltung dieses Vermögens zu treffen, da i h in meine Frau das

Vertrauen setze, dass sie die Verwaltung im Interesse meiner Kinder führen wird .

§ 8

Zu meinen gemeinsamen Testamentsvollstreckern ernenne ich meine beiden Söhne Hans und Klaus . Fällt einer oder fallen beide fort, so soll meine Frau Nachfolger, zu denen sie Vertrauen hat , berufen . Nach dem Ableben meiner Frau

soll kein Nachfolger eines sodann weggefallenen Testamentsvollstreckers bestimmt werden .

soll der Nachfolger eines sodann weggefallenen Testamentsvollstreckers von den beiden Schwestern (vom Nachlassgericht) bestimmt werden .

§ 9

Sollte wider Erwarten einer meiner Erben meine letztwilligen Anordnungen ganz oder teilweise nicht anerkennen oder gar anfechten, oder diesen wissentlich zuwiderhandeln, oder nicht Folge leisten und ungeachtet einer Abmahnung von Seiten ~~des oder~~ der Testamentsvollstrecker nicht alsbald Abstand nehmen , so widerrufe ich für diesen Fall die Einsetzung des betreffenden Erben und setze ihn auf das gesetzliche Pflichtteil, auf welches alles anzurechnen ist , was derselbe bei meinen Lebzeiten aus meinem Vermögen erhalten hat .

§ 10

Alle meine letztwilligen Zuwendungen an weibliche Personen sollen in deren Vorbehaltsgut fallen .

18.3.1948.

Dr.H./M.
- 679 -

Herrn
Kurt W e g e n e r
i.Fa.R. & M. Wegener
Lauterbach - Blitzenrod

Durch Eilboten !

Sehr geehrter Herr Wegener !

Ich nehme Bezug auf Ihren telefonischen Anruf von gestern abend und übersende Ihnen in der Anlage Ihre bisherigen letztwilligen Verfügungen, damit Sie unseren Entwurf vorbereitend bearbeiten können .

Herr Dr.Otto und ich fahren am Sonntag früh 8 Uhr hier weg. Da mein Wagen aber noch gedrosselt ist und nicht mehr wie 40 - 45 km in der Stunde fahren darf, werden wir kaum vor 1 Uhr in Blitzenrod sein . Ich bitte Sie freundlich dafür besorgt zu sein , dass Herr Dr.Otto und ich in Lauterbach in der Nacht von Sonntag auf Montag in Einzelzimmern unterkommen . Wir möchten gerne viel mit Ihnen arbeiten, da wir uns z.Zt. sehr einteilen müssen. Herr Dr.Otto steht auch noch am Montag vormittag zu Ihrer Verfügung, während ich Frau Otterbein am Montag vormittag auf der Spruchkammer vertreten muss .

Wir hoffen sehr , Ihnen nicht allzu ungelegen zu kommen.

Mit den besten Empfehlungen für Sie und Ihre Angehörigen bin ich

Ihr ergebener

(Dr.Heimerich)
Rechtsanwalt

Anlagen

10/3.

1.4.48

20/3.

28. Febr. 1948.

ab 1/III. 48.

Dr.H./S.
- 679 -

Herrn
Kurt W e g e n e r
i.Fa. R. & M. Wegener

Lauterbach - Blitzenrod

Sehr geehrter Herr Wegener!

Wir übersenden Ihnen in der Anlage den von uns ausgearbeiteten Testamentsentwurf. Wir sind dabei von Ihrem ursprünglichen Testament vom 29.7.37 ausgegangen und haben in dieses alte Testament lediglich die von Ihnen gewünschten Zusätze hineinverarbeitet und haben dabei auch der mittlerweile veränderten Rechtslage Rechnung getragen.

Die Einleitung des Testaments ist unverändert geblieben. Zu den von uns vorgenommenen Aenderungen in den einzelnen Paragraphen bemerken wir folgendes:

zu § 1: Hier mußte berücksichtigt werden, daß eines von Ihren fünf Kindern in Wegfall gekommen ist und daß Ihre Töchter nun geringere Anteile am Nachlaß erhalten sollen als Ihre Söhne.

zu § 2: Auch hier mußte berücksichtigt werden, daß nur noch vier Kinder vorhanden sind und daß die Anteile der Töchter am Nachlaß geringer sind als die der Söhne. Ferner hielten wir es für erforderlich, hinsichtlich Ihres Sohnes Klaus zu bestimmen, daß er ebenso wie seine Schwestern als Kommanditist in der Gesellschaft verbleiben kann, wenn er von seinem

Recht, persönlich haftender Gesellschafter zu werden, keinen Gebrauch macht. Ihr Sohn Klaus hat also im Falle Ihres Todes die Wahl, ob er persönlich haftender Gesellschafter werden oder Kommanditist sein will. Ob man die in dem alten Testament vorgesehene Teilung der Kapitaleinlage in Kommanditkapital und Darlehen beibehalten soll, müßte noch einmal überlegt werden. Es ist nicht zu leugnen, daß eine solche Teilung den Sachverhalt kompliziert und daß vieles dafür spricht, die Kapitalgeber an das Unternehmen zu binden und sie sowohl an den Gewinnen als auch an den Risiken des Unternehmens teilnehmen zu lassen. Das ist bei dem Darlehensgeber in weit geringerem Maße der Fall als bei dem Kommanditisten. Hinsichtlich der Geschäftsführung bedeutet das Vorhandensein von Kommanditisten kaum eine Störung; man könnte im Testament auch noch vorsehen, daß in den abzuschließenden Kommanditverträgen das Widerspruchsrecht der Kommanditisten gegen Dispositionen der Geschäftsführung weitgehend beschnitten wird.

Die Tatsache, daß Ihr Sohn Hans bereits in Kürze mit einer gewinnberechtigten Einlage von RM 90 000.-- an der Firma beteiligt werden soll, muß im Testament natürlich berücksichtigt werden. Ihr Sohn Hans soll schon jetzt auf Grund seiner Kapitaleinlage einen Gewinnanteil von 25% bekommen. Nach Ihrem Tode sollen aber die beiden Söhne und die beiden Töchter zusammen die gleichen Gewinnanteile haben. Am besten wird die Sache so geregelt, daß im Falle Ihres Todes auch Ihr Sohn Klaus sein im Geschäft stehendes Darlehen in einen Kapitalanteil umwandelt. Dargus rechtfertigt sich dann die Gewinnverteilung nach gleichen Bruchteilen.

Um diese zweckmäßige Regelung zur Durchfuhrung zu bringen, muß Ihr Sohn Hans nach Ihrem Tode damit einverstanden sein, daß sein durch den beabsichtigten OHG-Vertrag festzusetzender Gewinnanteil von 25% sich im ganzen nur auf 33 1/3% erhöht. Er darf also keine Sonderrechte aus der Tatsache herleiten, daß er bis zu Ihrem Tode schon mit 25% am Gewinn beteiligt war, denn derartiges würde zu einer Benachteiligung Ihrer übrigen Erben führen. Aus diesen Gedankengängen heraus haben wir den Schlus von § 2 des Testamentsentwurfes formuliert.

zu § 3: Auf Grund der Aenderung des Erbschaftssteuergesetzes ist es von Vorteil, wenn möglichst viel vom Nachlaß sofort an die Kinder fällt, während die überlebende Ehefrau durch die Einräumung des lebenslänglichen Nießbrauchs und darüber hinaus durch die Uebertragung der Vermögensverwaltung gesichert werden kann. Dann erübrigt sich das in § 3 Abs. 1 des alten Testaments angeordnete Vermächtnis.

Das in Abs. 2 vorgesehene Vermächtnis haben wir beibehalten, jedoch haben wir diese Bestimmung etwas genauer formuliert. Die Höchstgrenze von RM 40 000.-- fur die Jahresrente ergibt sich aus Ihrem Nachtrag vom 5.12.40, Ziff. 2, in Verbindung mit dem 3. Abs. Ihrer Bleistiftnotiz. Wir schlagen vor, die 20% aus den gesamten Einkunften zu berechnen, die die Erben aus der Firma beziehen, nicht aus

de m halben Gewinn der Firma. Den Betrag, den die Erben an ihre Mutter abfuhren, können sie steuerlich als Sonderausgabe absetzen. Die Mindestgrenze der Rente von RM 6 000.-- haben wir aus § 6 des alten Testaments entnommen. Es ist bei Berechnung der Rente gleichgültig, wie die Gewinnanteile der Erben bemessen sind. Die 20% richten sich nach dem tatsächlich angefallenen Betrag, der den Erben zugeflossen ist. Die in § 6 vorgesehene Vorwegverzinsung in Höhe von 4% haben wir nicht mehr vorgesehen, da eine solche Vorwegverzinsung auch nicht in dem neuen Gesellschaftsvertrag vorgesehen ist und da die 20% nicht mehr von dem Gewinn der Gesellschaft, sondern von den Beträgen, die den Gesellschaftern zufließen, berechnet werden sollen. Ferner haben wir in § 3 Abs. 2 noch eine allgemeine Auslegungsnorm für die Bemessung der Rente nach einer Geld- oder Währungsreform geschaffen, die u.E. keine Umgehung gesetzlicher Bestimmungen bedeutet. Es dürfte aber richtig sein, nach einer demnächstigen Geld- oder Währungsreform das Testament nochmals den hierdurch eintretenden Veränderungen anzupassen.

Die Bestimmung des § 3 Abs. 3 haben wir wörtlich aus dem alten Testament entnommen, obwohl wir sie nicht für sehr zweckmäßig halten. Die Verpflichtung zur Eintragung einer Sicherungshypothek ist zu unbestimmt, da ein Betrag nicht genannt ist. Eher könnte man daran denken, zur Sicherung einer ungefähr zu erwartenden Rente einen festen Betrag, etwa RM 200 000.--, als Sicherungshypothek gleich eintragen zu lassen. Es empfiehlt sich aber nicht, vor einer Geld- oder Währungsreform eine solche Regelung

ins Auge zu fassen.

Zur steuerlichen Beurteilung des § 3 ist noch zu bemerken, daß der Wert des der Witwe vermachten Nießbrauchs und der jährlichen Rente nach den Grundsätzen des Reichsbewertungsgesetzes kapitalisiert und bei der Witwe versteuert wird. Dieser bei der Witwe zu versteuernde Betrag kann vom erbschaftssteuerlichen Nachlaß der Kinder abgesetzt werden. Bei Wegfall der Rente und des Nießbrauchs mit dem Tode der Witwe entsteht keine neue Erbschaftssteuer.

zu § 4: Wir haben schon erwähnt, daß wir die Unterscheidung zwischen Kommanditkapital und Darlehenskapital der Töchter fallen lassen und die Tendenz verfolgen möchten, daß die Töchter als Kommanditisten an dem Unternehmen beteiligt bleiben. Deshalb haben wir auch eine Kündigung des Kommanditkapitals erst 10 Jahre nach dem Ableben der Witwe vorgesehen und die Klausel der automatischen Verlängerung eingefügt. Hinsichtlich der Rückzahlung des Kapitals nach Ablauf der Kündigungsfrist haben wir die Rückzahlungstermine auf 3 Jahre verteilt.

Die in § 4 Abs. 3 vorgesehene Fälligkeitsklausel bei Rückstand von 2 Zinsraten haben wir auch auf den Rückstand von 2 Kapitalraten ausgedehnt.

zu § 6: Zu dieser Bestimmung ist zu bemerken, daß die Befugnis, Grundbesitz zum Einheitswert zu erwerben, natürlich eine Bevorzugung bedeutet und daß voraussichtlich auch

eine Währungsreform daran kaum etwas ändern wird.

zu § 6: Die Bestimmung des § 8 des alten Testaments haben wir in stark umgearbeiteter Form in § 6 des neuen Testaments untergebracht. Es erschien uns dabei zweckmäßig, den Grundgedanken der Erhaltung des Familienunternehmens so zum Ausdruck zu bringen, wie es in § 6 Satz 1 und 2 geschehen ist. Der übrige Teil dieses Paragraphen deckt sich inhaltlich mit § 6 des alten Testaments, doch haben wir eine etwas andere Formulierung gewählt. Es ist u.E. nicht entscheidend, ob nach Ihrem Ableben eine Auseinandersetzungsbilanz erstellt wird oder nicht, sondern es kommt auf die Wertansätze in einer solchen Bilanz an. Sie wollen Ihren Erben ja nicht verbieten, daß sie eine Bilanz machen, sondern Sie wollen nur verhindern, daß die stillen Reserven und der Geschäftswert des Unternehmens in einer solchen Auseinandersetzungsbilanz zur Bewertung kommen.

Die über den Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Gesellschaft noch fortbestehende Gewinnbeteiligung der Töchter, die Sie in Ihrer letztwilligen Verfügung vom 7.5.44 angeordnet haben, haben wir an den Schluß des § 6 gestellt.

zu § 7: Die alte Regelung des § 9 mußte der veränderten Sachlage angepaßt werden, insbesondere mußte berücksichtigt werden, daß die überlebende Ehefrau nicht mehr Erbin, sondern nur Nutznießerin und Verwalterin ist.

zu § 8: Die Einsetzung Ihrer beiden Söhne Hans und Klaus zu gemeinsamen Testamentsvollstreckern können wir nicht für

zweckmäßig halten. Es besteht auch ein gewisser Widerspruch darin, daß nach Ihrem Tode die Witwe Nutznießerin und Verwalterin hinsichtlich des Privatvermögens sein soll und die Söhne Testamentsvollstrecker. Es scheint uns viel zweckmäßiger zu sein, daß die Witwe zur Testamentsvollstreckerin ernannt und ihr in dem Testament nahme gelegt wird, einen unbeteiligten Dritten, etwa einen Freund der Familie oder einen Anwalt, als Berater beizuziehen. Die Testamentsvollstreckung endet dann mit dem Tode Ihrer Witwe.

zu § 9: Diese Widerrufsklausel haben wir wörtlich Ihrem Testamentsnachtrag vom 26.7.39 entnommen.

zu § 10: Die Anordnung, daß alle Erbanfälle an die beiden Tochter in deren Vorbehaltsgut fallen, haben wir dahin erweitert, daß sich diese Anordnung auf alle Erbanfälle erstreckt, die an weibliche Personen fallen, also auch an Ersatzerben, die u.U. in Frage kommen könnten.

Sollten Sie noch irgend welche Fragen haben, so sind wir gerne zur Beantwortung bereit. Im übrigen dürfte es sich empfehlen, daß mein Sozius, Herr Dr. Otto, oder ich vor der endgültigen schriftlichen Niederlegung des Testaments mit Ihnen noch einmal Rucksprache nehmen.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung !

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

1 Anlage

H eidelberg , den 16.Februar 1948.
Dr.O./M.

A k t e n n o t i z

zum Testamentsentwurf W e g e n e r .

Ich habe bei dem Entwurf des Testaments das ursprüngliche T estament vom 29.Juli 1937 als Ausgangspunkt genommen und in dieses lediglich die sich aus den verschiedenen Zusätzen und Notizen ergebenden Änderungen hineinverarbeitet .

Die Einleitung ist unverändert geblieben .

Z u § 1 :

In § 1 musste zunächst berücksichtigt werden, dass einmal gemäss Notiz des Erblassers vom 7.Mai 1944 eines von den 5 Kindern zum Wegfall gekommen ist und zum anderen die Erbteile nunmehr verschieden bemessen werden sollen .

Absatz 2 ist unverändert .

Z u § 2 :

§ 2 musste ebenfalls an die Verhältnisse angepasst werden . Ich habe die Absicht des Erblassers, seine beiden Söhne Hans und Klaus in dies Gesellschaft aufzunehmen, nochmals erwähnt, obwohl Hans bereits Teilhaber ist, bezw. vor T estamentserrichtung werden soll. Damit wollte ich zum Ausdruck bringen, dass nach dem T ode des Erblassers die beiden Söhne gleichberechtigte Teilhaber sein sollen . Abs.2 müsste ebenfalls insoweit abgewandelt werden , als das fünfte Kind zum Wegfall gekommen ist und die Anteile verschieden bemessen sind . Ferner hielt ich es für erforderlich, für den Fall , dass der Sohn Klaus von seinem Recht, persönlich haftender Gesellschafter zu werden , keinen Gebrauch macht, wie die Schwestern als Kommanditist in der Gesellschaft verbleibt . (B ekanntlich kann nach HGB ein Erbe durch einen Erblasser nicht gezwungen werden, persönlich haftender Gesellschafter einer Firma zu werden und die

doch! der Testament wohl, nicht der Gesetzgeber

unbeschränkte persönliche Haftung auf sich zu nehmen. Wenn dies im Testament trotzdem bestimmt sein sollte, so hat der betreffende Erbe gemäss § 139 HGB das unabdingbare Recht, die Gesellschaft vor die Alternative zu stellen, entweder ihm unter Belassung des bisherigen Gewinnanteils die Stellung eines Kommanditisten einzuräumen oder ihn ganz ausscheiden zu lassen. An dieser gesetzlich zwingenden Regelung ist nur soviel abdingbar, dass der Erbe als Kommanditist nicht die Belassung des bisherigen Gewinnanteils verlangen kann. Dieser § 139 HGB kommt aber in unserem Falle nicht zum Zuge, da nicht die Pflicht, sondern nur das Recht des Sohnes Klaus, persönlich haftender Gesellschafter zu werden, im Testament festgelegt ist. Von der in dem alten Testament vorgesehenen Teilung des Kommanditkapitals in Kommanditeinlage und Darlehen bin ich abgegangen, weil dies m.E. eine unnötige Komplizierung des Sachverhalts bedeutet. Überhaupt dürfte die Tendenz in der heutigen Zeit mehr darauf hinauslaufen, die Kommanditisten an das Unternehmen zu binden, als sie möglichst bald auszuzahlen. In der Geschäftsführung ist ja der Kommanditist nicht weiter störend, man könnte auch im Testament noch vorsehen, dass in dem dann abzuschliessenden Kommanditvertrag die Kommanditisten von der Geschäftsführung weitgehend ausgeschlossen werden. Unter diesen Bedingungen könnten m.E. die Kommanditisten in der Gesellschaft bleiben, sodass diese auch nicht in die schwierige Lage gebracht wird, Einlagen zurückzuzahlen.

Die Tatsache, dass der Sohn Hans bereits mit einer Einlage von RM 90.000.- an der Firma beteiligt ist, muss natürlich im Testament berücksichtigt werden. Ich nehme an, dass Herr Wegener sich die Regelung so gedacht hat, dass die beiden Söhne Hans und Klaus jeder ein Drittel seines Anteils aus dem N achlass erhalten und dass die bisherige Einlage

des Sohnes H ans in H öhe von RM 90.000.- hierauf nicht angerechnet wird . Auf diese Weise hat der Sohn Hans zwar nach dem Erbfall eine um RM 90.000.- höhere Einlage als der Sohn Klaus . Dies kann sich aber in keiner Weise auswirken, da der Gewinn nach festen Bruchteilen verteilt wird und die Einflussmöglichkeiten auf die Geschäftsführung bei einer Personalgesellschaft nicht von der Höhe des Anteils abhängig sind. Anders wäre es natürlich, wenn die nach dem Erbfall zu gründende Kommanditgesellschaft als kapitalistische Kommanditgesellschaft konstruiert werden sollte . Es ist natürlich nach dem Erbfall nicht möglich, dass der Sohn Hans den ihm im Gesellschaftsvertrag eingeräumten Gewinnanteil von 25% für die Einlage von RM 90.000.- beibehält , sondern er soll wohl nach den Intentionen des H errn Kurt Wegener insgesamt mit einem Drittel am Gewinn beteiligt sein . Auf der anderen Seite muss natürlich die Tatsache , dass der Sohn Hans schon Geld in der Firma hat, auch nach dem Todesfall irgendwie berücksichtigt werden . Ich habe deshalb vorgesehen , dass die RM 90.000.- ausserhalb der vom Vater angeordneten Drittelung des Gewinns gewissermassen vorweg verzinst wird. Über den Zinssatz wäre noch zu sprechen, da der Begriff der angemessenen Verzinsung recht ungenau ist .

Zu § 3 :

Auf Grund der Änderung des Erbschaftsteuergesetzes ist es von Vorteil, wenn möglichst viel des Nachlasses sofort an die Kinder fällt , während der Ehegatte durch die Einräumung des lebenslänglichen Niessbrauchs und darüber hinaus die Verwaltung des Vermögens gesichert werden könnte. Dann erübrigt sich das im § 3 Abs.1 des alten Testaments angeordnete Vermächtnis .

Das in Abs.2 vorgesehene Vermächtnis habe ich allerdings beibehalten, jedoch diese Bestimmung etwas genauer formuliert. Obwohl nach meiner Regelung ein Darlehen nicht

mehr in Betracht kommt, habe ich dieses fürsorglich doch einmal erwähnt. Die Höchstgrenze von RM 40.000.- für die Jahresrente ergibt sich aus dem Nachtrag vom 5.Dezember 1940 Ziff.2 in Verbindung mit der Bleistiftnotiz dritter Absatz . Ich lasse die 20 % aus den gesamten Einkünften berechnen, die die Erben aus der Firma beziehen +/ Den Betrag, denn diese an ihre Mutter abführen, können sie steuerlich als Sonderausgaben absetzen . Die Mindestgrenze der Rente von RM 6.000.- habe ich dem § 6 des alten Testaments entnommen, den ich im übrigen wegfallen lasse , weil mir diese Regelung nicht zweckmässig erscheint. Es ist bei der Berechnung der Rente gleichgültig, wie die Gewinnanteile der Erben bemessen sind . Die 20% richten sich eben nach dem tatsächlich angefallenen Betrag. Die in § 6 vorgesehene Vorwegverzinsung in H öhe von 4% habe ich nicht mehr vorgesehen, da diese sich auch nicht aus dem Gesellschaftsvertrag ergibt und da die 20% nicht mehr von dem Gewinn der Gesellschaft, sondern von dem Gewinn , der den Gesellschaftern zufliesst, berechnet wird . Aus dem letzten Satz des § 6 ergibt sich jedenfalls , dass die Ehefrau mindestens RM 6.000.- an Rente erhalten soll. Dies habe ich in § 3 hineingenommen . Ferner habe ich in § 3 Abs.2 eine allgemeine Auslegungsnorm für die Bemessung der Rente nach der Währungsreform geschaffen , die m.E. keine Umgehung gesetzlicher Bestimmungen bedeutet . Es dürfte von Vorteil sein , wenn das Testament nach der Währungsreform den veränderten Verhältnissen nochmals angepasst würde .

+/nicht aus dem halben Gewinn der Firma.

Die Bestimmung des § 3 Abs.3 habe ich wörtlich aus dem alten Testament entnommen , obwohl ich sie nicht für sehr zweckmässig halte . Die Verpflichtung zur Eintragung einer Sicherungshypothek ist nicht einklagbar , da sie nicht betragsmässig bestimmt ist. Es wäre zu überlegen, ob zur Sicherung einer laufenden Rente nicht besser eine Rentenschuld eingetragen würde. Ich halte eine

Sicherung überhaupt für überflüssig .

Z u § 4 :

Wie bereits erwähnt, möchte ich die Unterscheidung zwischen Kommanditkapital und Darlehenskapital der Schwestern fallen lassen und lieber die Tendenz einer Beibehaltung der Beteiligung als diejenige einer Auszahlung verfolgen, wenn nicht Herr Wegener an seiner bisherigen Auffassung festhält . Ich habe deshalb die Kündigung des Kommanditkapitals sogar für die Dauer von 10 Jahren nach dem Ableben von Frau Wegener vorgesehen und die Klausel der automatischen Verlängerung eingefügt . Im Falle der Kündigung nach Ablauf dieser Zeit wird die Gesellschaft allerdings durch die Auszahlung nicht zu sehr belastet, da diese sich auf 3 Jahre verteilt .

Die in § 4 Abs.3 vorgesehene Fälligkeitsklausel bei Rückstand von 2 Zinsraten habe ich ausgedehnt auf den Rückstand von 2 Kapitalraten .

Zu § 5 :

Der bisherige § 5 des Testaments ist wohl gegenstandslos geworden , denn ich nehme an , dass alle Kinder des Herrn Wegener mittlerweile das Alter von 25 Jahren erreicht haben . Der neue § 5 enthält also den Inhalt des alten § 7 unverändert. Ob eine solche einseitige Bestimmung unter den heutigen Verhältnissen noch zweckmässig erscheint , ist zu bezweifeln. Die Befugnis, Grundbesitz zum Einheitswert zu erwerben, wird m.E. auch noch lange Zeit nach der W ährungsregelung eine Bevorzugung bedeuten .

Zu § 6 :

Die Bestimmung des § 8 des alten Testaments habe ich in stark umgearbeiteter Form in § 6 des neuen Testaments gebracht . Während ich es nicht für zweckmässig halte, die vor allen Dingen in dem Zusatz des Herrn Wegener vom

H ans und Klaus ein derartiges Übergewicht verleihen will, wie es hier geschehen ist . Das Amt des Testamentsvollstreckers ist höchst persönlich . Es erlischt mit dessen Ableben oder Entlassung durch das Nachlassgericht, wenn nicht ausdrücklich ein Nachfolger bestimmt ist. Diese gesetzliche Regelung halte ich auch für sehr vernünftig, da es nicht zweckmässig erscheint, einen Nachlass ewig zu binden . Deshalb dürfte es auch in diesem Falle vorteilhaft sein , keinen Nachfolger für weggefallene Testamentsvollstrecker zu bestimmen . Ich habe aber im Entwurf einmal beide Möglichkeiten zur Wahl vorgesehen .

Aufgabe des Testamentsvollstreckers ist es nach dem Gesetz , die letztwilligen Verfügungen des Erblassers zur Ausführung zu bringen . Hierzu gehört in der Regel die Teilung des Nachlasses und dessen Verwaltung bis zur Teilung. Das Gesetz kennt aber auch die sogenannte Dauertestamentsvollstreckung , die sich lediglich auf die Verwaltung des Nachlasses erstreckt . Die zeitliche Grenze hierfür ist nach dem Gesetz auf 30 Jahre bestimmt . In einer solchen Anordnung liegt natürlich eine starke Bevormundung der anderen Erben . Ich würde es für zweckmässig halten, wenn in dem Testament noch schärfer herausgearbeitet würde, welcher Art das Testamentsvollstreckeramt hier sein soll , wobei von einer allzulang währenden und weitgehenden Bevormundung der Erben durchaus abzuraten ist, be sonders wenn der Testamentsvollstrecker selbst Miterbe ist .

Zu § 9 :

Diese Widerrufsklausel habe ich wörtlich dem Nachtrag des Herrn Kurt Wegener vom 26.Juli 1939 entnommen .

Zu § 10 :

Die Anordnung, dass alle Anfälle an die beiden Schwestern in deren Vorbehaltsgut fallen , habe ich dahingehend

erweitert, dass sich dies auf alle Anfälle an weibliche Personen , also auch Ersatzerben, die u.U. in Frage kommen, würden , bezieht .

Über das Verhältnis des Testaments zum Gesellschaftsvertrag werde ich mich noch im Zusammenhange mit der Besprechung des Gesellschaftsvertrages äussern .

Herrn Dr. H e i m e r i c h zur gefl. Kenntnisnahme .

Heidelberg , den 19.Febr.1948.
Dr.O./M.

N a c h t r a g

Zur steuerlichen Beurteilung des § 3 des Testaments bemerke ich noch, dass der Wert des der Witwe vermachten Niessbrauchs und der jährlichen Rente nach den Grundsätzen des Reichsbewertungsgesetzes kapitalisiert von dem erbschaftsteuerpflichtigen Nachlass der Kinder abgesetzt und bei der Witwe versteuert wird . Der Wegfall der Rente und des Niessbrauchs mit dem Tode der Witwe ist nicht erbschaftsteuerpflichtig .

E n t w u r f eines T e s t a m e n t s

des H errn Kurt W e g e n e r in Blitzenrod..

Ich hebe meine früheren letztwilligen Verfügungen hiermit auf und bestimme durch dieses mein Testament, wie es dereinst nach meinem Ableben mit meinem Nachlass gehalten werden soll :

§ 1

Z u meinen alleinigen Erben setze ich ein :
meine beiden Söhne Hans und Klaus zu je einem Drittel ,
meine beiden Töchter Marianne und Elisabeth zu je einem Sechstel meines Nachlasses .

Für einen jeden meiner Erben berufe ich als Ersatzerben seine ehelichen Abkömmlinge . Sollte einer meiner Erben vor mir ledigen Standes oder ohne eheliche Abkömmlinge versterben, so berufe ich zu seinen Ersatzerben seine Geschwister bezw. deren eheliche Abkömmlinge nach Stämmen .

§ 2

Ich war bis ..... alleiniger Inhaber der Firma R.& M.Wegener in Blitzenrod. Nunmehr habe ich meinen Sohn Hans als Teilhaber in meine Firma aufgenommen und zusammen mit ihm eine offene Handelsgesellschaft errichtet . Es besteht die Absicht, meine beiden Söhne Hans und Klaus als Teilhaber mit gleichen Einlagen und gleicher Gewinnbeteiligung in die Gesellschaft aufzunehmen. Soweit dies zu meinen Lebzeiten noch nicht geschehen sein sollte, räume ich meinen vorgenannten Söhnen das Recht ein, an meiner Stelle in die Gesellschaft als persönlich haftende Gesellschafter einzutreten .

Sollten meine beiden Söhne von diesem Recht Gebrauch machen, so geht mein Anteil am Gesellschaftsvermögen in Höhe von je einem Drittel unter Anrechnung dieser Anteile auf ihr Erbteil auf sie über . Bezüglich des Restbetrages meines Anteils am Gesellschaftsvermögen soll die Gesellschaft mit meinen übrigen Kindern Marianne und Elisabeth sowie Klaus , falls dieser von seinem Rechte des Eintritts als persönlich haftender Gesellschafter keinen Gebrauch macht, als Kommanditisten fortgesetzt werden. Bei der Anteils- und Gewinnverteilung zwischen meinen beiden Söhnen Hans und Klaus muss allerdings berücksichtigt werden , dass Hans bei seinem Eintritt in meine Firma bereits aus eigenen Mitteln eine Einlage in Höhe von RM 90.000.- geleistet hat, die ihm unter Aufhebung der bisherigen Gewinnbeteiligung von 25% lediglich angemessen verzinst werden soll .

§ 3

Meiner Ehefrau Berta geb. v.Stenglein vermache ich lebenslänglich die Verwaltung und den Niessbrauch an meinem gesamten Nachlass ausser dem Firmenvermögen .

Ich vermache meiner Ehefrau ferner eine lebenslängliche Rente in Höhe von 20% der jährlichen Einkünfte , die meine Erben aus meinem Anteil an der Firma , sei es als Gewinnbeteiligung, sei es als Darlehenszins, zustehen .Diese Rente soll nicht weniger als RM 6.000.- und nicht mehr als RM 40.000.- jährlich betragen . Im Falle einer Währungsänderung gelten für die Umrechnung dieses Betrages auf eine etwaige neue Währungseinheit die gesetzlichen Bestimmungen, unbeschadet der Pflicht meiner Erben, für einen angemessenen, dem Zuschnitt unserer Lebenshaltung mit Rücksicht auf eine etwaige tiefgreifende Änderung der allgemeinen Wirtschaftslage und der Lebensverhältnisse unserer Familie entsprechenden Lebensunterhalt unbedingt Sorge zu tragen .

Heidelberg, 31. Jan. 1948
Dr.H./Kr.

Betr.: Kurt Wegener - Testament -

1.) Als ich in den letzten Tagen in Lauterbach war, hat Herr Kurt Wegener die Bearbeitung seiner Testamentsangelegenheit angemahnt.

2.) Herrn Dr. Otto zur gefl. Berücksichtigung.

7/5/44. Vorlage für Besprechung mit Dr. Berg oder Dr. Vollrath

§ 4 a/ Sein muß er f. gesetzt werden wegen seines Alters
bedeutet. Wenn beschränkt das Gericht in dem wenn sein gestorben ist
~~hier muß die Wache wird~~ so soll durch die Bestimmung erreicht
werden, daß der Abbruch der Kommanditbeteiligung mit
dem Beschluß des Gesellschaftsgerichts das seinen zusammenfällt.
Will es das nicht, so fällt nur die Gemeinschaftsbeteiligung
der Kommanditisten nicht gerade zwangsläufig mit dem Beschluß
über das seinen zusammen.

§ 4 a/ 8 Tage nach dem Eingang seines Briefes ist der Kommandit
Vorstand zurückzugeben und wenn innerhalb von 3 Tagen
bleibt er nun während dieser 2 Tage auf Kommanditisten
seine ohne wird er dann sofort ausgeschlossen.[2] Zu diesem
Vorschlag an, dann paßt meiner in § 6 hier das durch die
Rückgabe gewonnene Vorstand eine geringere Gewinn-
beteiligung vorgesehen werden. Jawohl!

Fortsetzung v. 7/5/44

2. zu § 3 Hier ist nur eine andere Fassung nötig, denn es
ist ein Unding daß einem 20% der gesetzlichen Gewinnanteil
gesetzt wird, der nicht den Anteil aufstellt, mit dem infolge
Beteiligung etc. seine Leben am Gesellschaftsvermögen beteiligt
wird und wenn es dann noch Leute gibt, daß die 20%
prozentual von der Hälfte des Stammkapitals des Einen R. th.
Wegner errechnet werden sollen

Der Testamentsvollstrecker hat eine Verfügung, daß die Kommanditisten die Erben zwischen sich

[illegible] [illegible] [illegible]

BLITZENROD
Hessen
Tel. Lauterbach i-H-257

Letztwillige Verfügung

Zu meinem Testament vom 29/9/37, der beim Amtsgericht Lauterbach i/H. deponiert ist und in den Nachträgen vom 26/6/39 und 5/12/80 habe ich bestimmt, daß mein Vermögen nach meinem Tod zu gleichen Teilen an meine Kinder vererbt werden soll. Nachdem Walter am 11/3/80 gefallen ist sind nunmehr Hans, Marianne, Klaus und Elisabeth zu gleichen Teilen Erben.

Mein Vermögen besteht ausschließlich der zugunsten meiner Firma abgeschlossenen Lebensversicherungen p. 1/1/84 rund DM 800000.- und zwar unter Berücksichtigung des buchmäßigen Guthabens bei der Firma R. & A. Wagner, Lauterbach-Bleiberg. Bei gleichmäßiger Verteilung dieser Beträge würden nach meinem Tod in Laufe der Jahre an Marianne und Elisabeth zusammen DM 400000.- als Erbteil ausgezahlt werden.

Den Plänen nach werden Hans und Klaus, wenn sie gesund aus dem Krieg zurückkommen, im Laufe der Jahre meine Nachfolger in der Firma werden. Sie werden also die vorgenannten DM 400000.- nach und nach aus der Firma herausziehen müssen.

Unter den Verhältnissen wie sie heute liegen und wie sie wohl auch noch nach dem Kriege auf Jahre hinaus bleiben werden, wird die Zahlung der Beträge von DM 400000.- für Hans und Klaus sehr schwer sein. Ich rechne damit, daß die Steuern sehr hoch bleiben, die Bildung von Eigenkapital also nur in beschränktem Umfang möglich sein wird.

Es ist seither immer mein Wunsch gewesen, in dem ich durch Herrn Justizrat Dr. Alexander Berg, Frankfurt a/M. bestärkt wurde, daß meine Kinder zu gleichen Teilen von mir erben. Daneben besteht aber auch der Wunsch die Firma, in der ich jetzt 39 Jahre tätig bin, gesund und entwicklungsfähig zu erhalten. Letzteres ist nur möglich, wenn das jetzt in der Firma arbeitende Kapital nach meinem Tod nicht um DM 400000.- verringert wird.

Ich habe mich von Herzen gefreut, daß Marianne und Elisabeth für diese Lage der Dinge Verständnis zeigten und es für richtig fanden, wenn ich Hans und Klaus mit Rücksicht auf die Firma günstiger stelle bei der Vermögensteilung. Einen gewissen Ausgleich für den kleineren Anteil an der Erbmasse will ich dadurch zu schaffen suchen, daß Hans und Klaus lege

ihre Teilhaber oder Rechtsnachfolger in der Firma, verpflichtet sein
das Vor- und ge- strichen. Hans Vgsm
sollen, Marianne und Elisabeth oder deren Kindern somit nach Auszahlung der als Darlehen für die Schwestern festge- setzten Beträge, weiter am Geschäftsgewinn zu beteiligen.

Aus den vorstehend geschilderten Erwägungen bestimme ich in teilweiser Abänderung der testamentarischen Bestimmungen v. 29/7/37, 26/6/39 und 5/12/40 Folgendes:

1. Von meinem Nachlass sollen erben Hans und Klaus je 1/3 (ein Drittel), Marianne und Elisabeth je 1/6 (ein Sechstel)
2. Sobald nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Rest des Darlehens-Kapitals von Marianne und/oder Elisabeth ausbezahlt ist, sollen Hans und Klaus bezw. ihre Teilhaber oder Rechtsnachfolger in der Firma verpflichtet sein in den folgenden 5 (fünf) Jahren 5 % (fünf Prozent) vom Reingewinn der Firma R. & H. Vgsm, Landesbut- Hirschberg an jede der beiden Schwestern oder deren Kinder zu vergüten.

Es ist mein Wunsch

a) dass sich Hans und Klaus durch sparsames Wirtschaften im Geschäft und im Privatleben nach Kräften bemühen, die Verpflichtungen den Schwestern gegenüber möglichst frühzeitig zu erfüllen, denn je eher sie die Schuldverpflichtungen abgestossen haben, desto rascher können die Investitionen im Betrieb wachsen.

b) dass die Schwestern den Brüdern in Bezug auf die Art der Zahlung des Kapitals entgegenkommen, wenn sich gegen die Auszahlung zu den von mir vorgesehenen Terminen nicht aber nur sehr schwer möglich ist.

Landesbut-Hirschberg 7. Mai 1944

Klaus Vgsm.

KURT WEGENER

Blitzenrod, 28. April 1942
Hessen
Tel. Lauterbach i. H. 257

Landesbk. - Abt. Erbhof

Für meinen Testament v. 29.7.37 habe
ich meinen Freund Siegfried von Schroeder zum
Testamentsvollstrecker ernannt. Inzwischen sind
fast 5 Jahre vergangen. Schroeder ist 65 Jahre
alt geworden, und es wird ihm jedenfalls
lieb sein, wenn er nicht länger als 5 Jahre
Testamentsvollstrecker bleiben muß.

Ich ernenne deshalb in Abänderung
der früher getroffenen Bestimmungen meinen
Vetter Hans Klaus zum Testamentsvollstrecker. Sollte dieser
vorher sterben, so soll meine Frau einen
Testamentsvollstrecker, für den sie vorschlagen
darf, benennen.

Landesbk. - Abt. Erbhof 28. April 1942

Kurt Wegener.

KURT WEGENER

Blitzenrod, 28. April 82
Hessen
Tel. Lauterbach i. H. 257

1.

Für Auskünfte aus meinen Personalakten bei Bewerbungen bitte ich meine Frau und meine Kinder, die ausführlich mündliche Wünsche äußern können, niemand schriftlich zu benachrichtigen.

1. Bei Abfassung meiner Testamente und bei gesundheitlichen Fällen ist mir immer ein erster Einwand von dem Gedanken leiten lassen, die Fabrik der Familie zu erhalten. In diesem Hinfall hatte ich in der Lebensfähigkeit der Fabrik liegende große Gemeinsamkeit, soweit wir irgendwelche, für lange Zeit meinen Söhnen und wenn diese früh starben, meiner Frau und meinen Kindern und deren Angehörigen erhalten bleibt. Für erstes Einen wird es erst wesentlich sein, daß

   a. die persönlichen Interessen der Söhne durchaus berücksichtigt sind, also in der Fabrik verbleibende Kapitale durch Entnahme der Teilhaber zu vergüten.

   b. die persönlichen Interessen der Söhne bei Abfassung ihrer testamentarischen Bestimmungen vor allem das Interesse der Söhne im Auge behalten. D.h. sie müssen ihr Testament so abfassen, daß durch Vermächtnisse an Kinder etc. die Kapitalbasis der Firma nicht unnötig geschädigt wird.

2. Wichtig ist die Verfügung über einen oder mehrere Gesellschafter in der Firma ausscheiden oder sie mit einem bestimmten Betrag zu verpflichten (ich meine vor der Firma Rockel u. Klefeld) oder zu diesen Beträgen bestimmen, so sollen meine Erben von einem Gesellschafter oder Komanditär ein mög-

ausserordentlich verlangen für die etwa über den Eigentümern liegenden Teilbeträge der Grundstücke, Gebäude, beweglichen Gegenstände und Rechte, sowie für den Geschäftsanteil eines Mitgliedes i.f. des Genossenschaft, die Organisation der Genossenschaft etc.

Die Werte werden wenigstens einmal jährlich durch eine Schätzung von Sachverständigen - wenn erforderlich - abgeändert, die bei Bedarf mindestens 10 Jahre rückwirkend ist. Rückwirkende Schätzung soll keine Veränderung sein.

Bei Klage auf Nachprüfung der Festsetzung muß durch einen gerichtlichen Sachverständigen Schätzung in diesem Fall einem ordentlichen Gericht vorgelegt werden.

3. Allen Herr, Klaus und die alle bei der Genossenschaft, da ist es mein Wunsch, daß dieser Vorgang nur Lasten durch Vermittlung des einen seiner Kredit gewährenden Bank durch die Aufnahme der Geschäfte die Fabrik ein Bankkonto oder ein Kreditgeschäft eingerichtet wird mit der Aufgabe, daß neben den laufenden Geschäften die Zinsen der Genossenschaft bezahlt werden.

Ich Vorschlag empfehle ich in erster Linie und zwar in diesem und auch in allen weiteren Fällen meinen Freund Dr. Otto Reichhardt, Hamburg und den mir bekannten Direktor Schmidt von der Dresdner Bank, Berlin. Wegen die

KURT WEGENER

Blitzenrod, 28. April 42
Hessen
Tel. Lauterbach i. H. 257

ich meinem Vetter Eberhard v. Stenglin beabsichtige in irgend einer Form mich dankbar zu erweisen. Er ist mehr ein tatkräftiger Kamerad, aber ich fühle grundsätzlich dasselbe Gedanken gegen ihn, wie bei seinem jungen Lebensauffassung für traditionelle Bindungen der Familie Wegener kein Verständnis finden kann.

Landesbad – Blitzenrod 28. April 1942

Kurt Wegener.

KURT WEGENER

Blitzenrod, ...
Hessen
Tel. Lauterbach i. H. 257

Lauterbach - Blitzenrod 5. Dezember 1940

Nachtrag zu meinem Testament vom 29. Juli 1937

Ich bestimme hiermit in teilweiser Abänderung meines am 29. Juli 1937 errichteten Testamentes der Nachstehende

1. In § 2 meines Testamentes vom 29. Juli 1937 ändere ich den Absatz 2 Satz 1 dahin ab, daß er an Stelle der seitherigen Fassung die folgende Fassung erhält:
Sollten meine beiden Söhne von diesem Recht Gebrauch machen, so geht mein Anteil am Gesellschaftsvermögen in Höhe von je 1/5 (in Worten: ein Fünftel) unter Anrechnung dieser Anteile auf ihr Erbteil auf sie über.
Im übrigen bleiben die seitherigen Bestimmungen dieses Paragraphen in Geltung.

2. § 3 Absatz 2 meines Testamentes vom 29. Juli 1937 wird gestrichen und durch folgende Bestimmung ersetzt:
Ich vermache meiner Ehefrau ferner eine lebenslängliche Rente bestehend aus 20 % der jährlichen Gewinnes, des auf den Anteil entfällt, mit dem infolge Erbganges und der Bestimmungen in diesem Testament meine Erben an dem Gesellschaftsvermögen als persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten oder Darlehnsgläubiger beteiligt sind. Diese 20 % (zwanzig Prozent) für meine Ehefrau sollen höchstens von der Hälfte des Reingewinnes der Firma R. d. Wegener, Lauterbach - Blitzenrod

verrechnet werden und die Rente selbst soll nicht mehr als höchstens Rm 40000.— (in Worten vierzigtausend Reichsmark) pro Jahr betragen.

3. Den § x meines Testamentes vom 29. Juli 1937 ändere ich dahin ab, daß er anstelle der seitherigen Fassung die folgende Fassung erhält:

§ x

Bezüglich des auf meine Kinder Walter, Marianne und Elisabeth entfallenden Kommanditkapitals treffe ich folgende Bestimmungen

a/ Eine Kündigung des Kommanditkapitals ist zu Lebzeiten meiner ~~Frau~~ Ehefrau ausgeschlossen.

Nach ihrem Ableben soll das Kapital noch sechs Jahre sowohl seitens der Kommanditisten wie auch seitens der persönlich haftenden Gesellschafter unkündbar stehen bleiben. Erst nach Ablauf dieser sechs Jahre ist es an die Kommanditisten zurückzuzahlen und zwar innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren und in gleichen, vierteljährlichen Teilbeträgen unter Verzinsung von fünf Vo jährlichen, vierteljährlich zahlbaren Zinsen.

b/ Das Der Lehenskapital der Kommanditisten ist mit jährlich 6 Vo zu verzinsen. Die Zinsen sind vierteljährlich am Quartals ersten zahlbar. Bezüglich der Rückzahlung des Kapitals bestimme ich, daß

Herr Ogeen.

KURT WEGENER

Blitzenrod, ...
Hessen
Tel. Lauterbach i. H. 257

Lauterbach - Blitzenrod
5. Dezember 1940

das Kapital - falls keine anderweitige Verständigung unter den Beteiligten stattfindet - erst nach Ablauf von fünf Jahren von dem auf mein Ableben folgenden Quartalsersten kündbar ist, und daß die Rückzahlung in drei gleichen Jahresraten zu erfolgen hat.

4. Ich bestimme ferner hiermit durch diese mein Testament das Nachstehende:

Alles das, was meine Töchter dereinst aus meinem Nachlaß erhalten, soll ihr Vorbehaltsgut, also der Verwaltung und Nutznießung ihres Ehemannes nicht unterworfen sein.

Dies ist mein letzter Wille, den ich eigenhändig geschrieben und unterschrieben habe.

Lauterbach - Blitzenrod 5. Dezember 1940

Kurt Wegener.

KURT WEGENER

Blitzenrod, ...
Hessen
Tel. Lauterbach i. H. 257

Lauterbach - Blitzenrod 26. Juni 1939

Letztwillige Verfügung

In meinem bereits am 29. Juli 1937 errichteten Testament habe ich unter Anderem bestimmt, daß meine Kinder Walter, Marianne und Elisabeth als Kommanditisten in die von mir seinerzeit mit meinem Bruder betriebene offene Handelsgesellschaft R. & H. Wegener eintreten sollen. Ich habe ferner Bestimmungen getroffen über die Rückzahlung des Kommanditkapitals an die Kommanditisten. Im Anschluss hieran ordne ich hiermit letztwillig an, daß, falls die Kommanditgesellschaft durch Rückzahlung des Kommanditkapitals oder aus anderen Gründen aufgelöst werden sollte, oder falls ein Kommanditist aus der Gesellschaft ausscheiden sollte, eine Auseinandersetzungsbilanz nicht aufzumachen ist. Ich bestimme vielmehr, daß die Bilanz nach den Grundsätzen der zuletzt vorangegangenen Handelsbilanz aufzustellen ist und zwar so, daß ein Geschäftswert nicht vergütet wird und die Aktiven der Firma nach den für die Handelsbilanz

mangeblichen Grundsätzen zu bewerten wird.

Ich bestimme ferner letztwillig das Folgende:

Sollte wider Erwarten einer meiner Erben mein vorgenanntes Testament, dieu ver-fügung oder meine etwaigen späteren Ver-fügungen nicht anerkennen oder gar anfechten, oder ihnen wissentlich zu-widerhandeln oder nicht Folge leisten (sei es selbst oder durch einen Bevollmächtigten) und ungeachtet einer Abmahnung von Seiten des Testamentsvollstreckers hiervon nicht alsbald abstehen, so widerrufe ich für diesen Fall die Einsetzung des betreffen-den Erben und setze ihn auf das gesetzliche Pflichtteil, auf welches alles anzurech-nen ist, was derselbe bereits bei meinen Lebzeiten aus meinem Vermögen erhal-ten hat.

Dies ist mein letzter Wille, den ich eigenhändig geschrieben und unter-schrieben habe.

Landesbut - Bahnhof 20. Juni 1939

Kurt Ugena.

Testament

des Herrn Kurt Wegener zu Blitzenrod .

Original liegt beim Amtsgericht Landsberg
Duplikat bei Dr. Berg Frankfurt a/M
Kaiserstr. 19 II

Ich hebe meine früheren letztwilligen Verfügungen hiermit auf und bestimme durch dieses mein Testament, wie es dereinst nach meinem Ableben mit meinem Nachlass gehalten werden soll :

§ 1

Zu meinen alleinigen Erben und zwar zu gleichen Teilen setze ich meine Kinder Hans, Walter, Marianne, Klaus und Elisabeth ein .
Für einen jeden meiner Erben berufe ich als Ersatzerben seine ehelichen Abkömmlinge . Sollte einer meiner Erben vor mir ledigen Standes oder ohne eheliche Abkömmlinge versterben, so berufe ich zu seinen Ersatzerben seine Geschwister bezw. deren eheliche Abkömmlinge nach Stämmen .

§ 2

Ich bin mit meinem Bruder Edgar Wegener Teilhaber der offenen Handelsgesellschaft R. & M. Wegener in Blitzenrod . Es besteht die Absicht, meine beiden Söhne Hans und Klaus als Teilhaber in die Gesellschaft aufzunehmen . Soweit dies zu meinen Lebzeiten noch nicht geschehen sein sollte, räume ich meinen vorgenannten Söhnen das Recht ein, an meiner Stelle in die Gesellschaft als persönlich

haftende Gesellschafter einzutreten . Mein Bruder Edgar hat sich mit der Fortführung der Gesellschaft mit meinen Söhnen bereits einverstanden erklärt .

Sollten meine beiden Söhne von diesem Recht Gebrauch machen, so geht mein Anteil am Gesellschaftsvermögen in Höhe von je 1/5 unter Anrechnung dieser Anteile auf ihr Erbteil auf sie über . Bezüglich des Restbetrages meines Anteils am Gesellschaftsvermögen soll die Gesellschaft mit meinen übrigen Kindern Walter, Marianne und Elisabeth als Kommanditisten fortgesetzt werden. Der auf jedes dieser drei Kinder entfallende Anteil an meinem Gesellschaftsvermögen soll zur Hälfte seine Kommanditeinlage bilden, zur anderen Hälfte als Darlehen nach Massgabe der unten getroffenen Bestimmungen in der Gesellschaft verbleiben .

§ 3

Meiner Ehefrau Bertha Wegener geborenen v.Stengl&in vermache ich mein gesamtes bewegliches Vermögen, insbesondere bestehend in Mobiliar, Hausrat, Schmuck und sonstigen Wertsachen, sowie das Recht zur lebenslänglichen kostenlosen Benutzung der seither von ihr und mir in dem seitherigen Wohngebäude benutzten Wohnung .

Ich vermache meiner Ehefrau ferner eine lebenslängliche Rente bestehend in 20% des jährlichen Gewinnes der auf den Anteil entfällt, mit dem infolge des Erbgangs und der Bestimmungen in diesem Testament meine Erben an dem Gesellschaftsvermögen als persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten oder Darlehensgläubiger beteiligt sind . Zur Bestreitung der Kosten ihrer Lebensführung sind meiner Ehefrau auf den ihr vermachten Gewinnanteil angemessene Vorauszahlungen nach ihrer Wahl in monatlichen oder vierteljährlichen Raten zu leisten .

Ich bestimme ferner im Interesse meiner Ehefrau, dass die ihr vermachte Rente durch Eintragung einer Sicherungshypothek in angemessener Höhe auf dem mir persönlich gehörigen Grundbesitz sichergestellt wird .

§ 4

Bezüglich des auf meine Kinder Walter, Marianne und Elisabeth entfallenden Kommanditkapitals und des Darlehenskapitals treffe ich folgende Bestimmungen :

a/ Eine Kündigung des Kommanditkapitals ist zu Lebzeiten meiner Ehefrau ausgeschlossen .

Nach ihrem Ableben soll das Kapital noch fünf Jahre sowohl seitens der Kommanditisten wie

auch seitens der persönlich haftenden Gesellschafter unkündbar stehen bleiben . Erst nach Ablauf dieser fünf Jahre ist es an die Kommanditisten zurückzuzahlen und zwar innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren und in gleichen vierteljährlichen Teilbeträgen unter Verzinsung von 5% jährlicher, vierteljährlich zahlbarer, Zinsen .

b/ Das Darlehenskapital der Kommanditisten ist mit jährlich 6% zu verzinsen . Die Zinsen sind vierteljährlich am Quartalsersten zahlbar. Bezüglich der Rückzahlung des Kapitals bestimme ich, dass das Kapital - falls keine anderweite Verständigung unter den Beteiligten stattfindet - erst nach Ablauf von fünf Jahren von dem auf mein Ableben folgenden Quartalsersten zur Rückzahlung fällig ist .

Den Gläubigern soll jedoch das Recht zustehen, ungeachtet dieser Bestimmung das Kapital mit vierteljährlicher Frist zur Rückzahlung jederzeit zu kündigen, wenn die Gesellschaft mit zwei aufeinanderfolgenden vierteljährlichen Zinsraten im Rückstand ist .

§ 5

Die Geschäftsgewinne, die auf meine Kinder auf Grund ihrer Beteiligung an der Gesellschaft entfallen, sowie die Zinsen der von den Kommanditisten gewährten Darlehensbeträge sind dem einzelnen Kinde erst nach Erreichung seines 25.Lebens-

jahres zur Verfügung zu stellen. Bis zu diesem Zeitpunkt stelle ich diese Erträgnisse unter die Verwaltung meiner Ehefrau, die sie zum Besten des Kindes zu verwenden und - soweit hierzu nicht erforderlich - zum Kapital zu schlagen hat .

§ 6

Von dem auf meine Beteiligung an der Gesellschaft entfallenden Geschäftsergebnis sind zunächst 4% den persönlich haftenden Gesellschaftern und den Kommanditisten auf ihre Anteile gutzubringen . Von dem hiernach verbleibenden Betrag ist die 20% Rente für meine Ehefrau zu berechnen und zu bezahlen . Der alsdann verbleibende Restbetrag des Geschäftsergebnisses ist unter die Gesellschafter dergestalt zu verteilen, dass die beiden persönlich haftenden Gesellschafter zusammen 80% und die drei Kommanditisten zusammen 20% erhalten. Sollte bei dieser Art der Verteilung die meiner Ehefrau vermachte Rente den jährlichen Betrag von RM 6.000 nicht erreichen, so ist der oben vorgesehene 4% Zinssatz für die Verzinsung des Kapitals der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten entsprechend herabzusetzen .

§ 7

Meinem Sohn Hans räume ich das Recht ein, nach dem

Ableben seiner Mutter den mir persönlich gehörenden Grundbesitz zum Einheitswert käuflich zu erwerben . Er hat sich darüber, ob er von diesem Recht Gebrauch machen will oder nicht, innerhalb eines Jahres nach dem Ableben seiner Mutter seinen Geschwistern gegenüber zu erklären. Sollte er keine Erklärung innerhalb dieses Zeitraumes abgeben, oder den Erwerb ablehnen, so geht das gleiche Recht auf seinen Bruder Klaus mit der Massgabe über, dass er sich bei Verlust dieses Rechtes innerhalb eines Jahres über seine Ausübung oder Ablehnung zu äussern hat . Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem sein Bruder Hans die Ablehnung erklärt hat, bezw. d.h. wenn Hans keine Erklärung abgibt, mit Ablauf des Jahres, innerhalb dessen Hans das Recht zustand .

§ 8

In dem Gesellschaftsvertrag der offenen Handelsgesellschaft R. & M. Wegener ist bestimmt, dass die Erben eines Gesellschafters nicht berechtigt sind, eine Auseinandersetzungsbilanz zu verlangen, sondern sie nur Anspruch haben auf das nach den Geschäftsbüchern dem verstorbenen Gesellschafter zustehende Kapitalguthaben . Ich weise auf diese Bestimmung, wonach für meinen Nachlass - soweit er aus Betriebsvermögen besteht - der Buchwert am

Ende des Jahres, in dem ich versterbe, massgebend ist, ausdrücklich hin .

§ 9

Mein Erbvermögen, soweit es nicht in der Gesellschaft investiert oder meiner Ehefrau vermacht ist und das nach obiger Erbeseinsetzung zu gleichen Teilen auf meine fünf Kinder übergeht, stelle ich unter die Verwaltung meiner Ehefrau, die seine Erträgnisse zum Besten der Kinder zu verwenden und - soweit hierzu nicht erforderlich - zum Kapital zu schlagen hat . Ich sehe davon ab, genauere Anordnungen über die Verwaltung dieses Vermögens zu treffen, da ich in meine Frau das Vertrauen setze, dass sie die Verwaltung im Interesse meiner Kinder führen wird . Es ist jedoch mein Wunsch und bestimme ich hiermit, dass die Aushändigung dieses Erbvermögens an ein Kind erst dann erfolgen soll, wenn es das 25.Lebensjahr vollendet hat. Sollte jedoch ein Kind vor diesem Zeitpunkt zur Selbständigmachung in einem Beruf, zwecks Heirat, infolge von Krankheit oder aus sonstigen wesentlichen Gründen Kapital benötigen, so ist es mein Wunsch, dass meine Ehefrau dem Kind aus dem unter ihrer Verwaltung stehenden Vermögen einen angemessenen Betrag zur freien Verfügung stellt . Darüber, ob

ein genügender Grund hierzu vorliegt und welcher Betrag angebracht ist, soll allein das pflichtmässige Ermessen meiner Ehefrau entscheiden .

§ 10

Zu meinem Testamentsvollstrecker ernenne ich Herrn Siegfried von Schroeder, Major a.D. zu Jagow bei Bernstein in der Neumark und bitte ihn, dieses Amt anzunehmen . Sollte über eines meiner Kinder eine Vormundschaft oder Pflegschaft erforderlich sein, so berufe ich Herrn Siegfried von Schroeder auch zum Vormund oder Pfleger . Sollte derselbe nicht in der Lage sein das Amt anzunehmen oder fortzuführen, so soll das zuständige Amtsgericht nach Anhörung meiner Ehefrau eine geeignete Persönlichkeit an seiner Stelle als Testamentsvollstrecker, Vormund oder Pfleger ernennen .

Dies ist mein letzter Wille .

Frankfurt am Main, den 29. Juli — 1937

Kurt Meyer.

12/3

Heidelberg, den 1o. Nov. 1947
Dr.H./Kr.

Betr. Wegener - Testament

A k t e n n o t i z

1.) Bei meiner Anwesenheit in Lauterbach am 7. und 8. November wurde mit Herrn Wegener seine Testamentsangelegenheit besprochen. Er hat durch RA. B e r g in Ffm. im Jahre 19 37 ein Testament machen lassen, das beiliegt und hat dieses Testament durch eine Reihe von nachträglichen Verfügungen ergänzt. Diese liegen ebenfalls bei. Es handelt sich um das Testament vom 29.7.1937 und um die letztwillige Verfügung vom 26.7.1939, 5.12.194o, 28.4.1942, nochmals 28.4.1942 und 7.Mai 1944. Ferner hat Herr Wegener auf einem besonderen Blatt noch Änderungen notiert,die bei einer Neufassung der letztwilligen Verfügung in Betracht kämen. Auch dieses Blatt liegt bei.

Wir sollen nun das Testament neu bearbeiten und einheitlich fassen. Ich habe Herrn Wegener schon darauf aufmerksam gemacht, dass man vor allem auch den § 3 des ursprünglichen Testaments vom 27.7.37 im Hinblick auf die jetzt geltende ~~hohe~~ hohe Erbschaftssteuer anders fassen müsste.

2.) Herrn Dr. O t t o mit der Bitte um Bearbeitung und Rücksprache.

Schwinn